



Münchener Beiträge zur Politikwissenschaft

herausgegeben vom
Geschwister-Scholl-Institut
für Politikwissenschaft

2011

Florian Guckelsberger

**Der Internationale
Strafgerichtshof im
Spannungsfeld von
Gerechtigkeit und Frieden**

Magisterarbeit betreut von
Prof. Dr. Dieter Kerwer
2011

„Peace is not merely a distant goal that we seek, but a means by which we arrive at that goal.“

- Martin Luther King

„Somebody said, `After Rwanda
Never again,`
And after Rwanda
It's happening
Not far from Rwanda
Just next door
Who's gonna shout
For the poor people living in Darfur?“

- Emmanuel Jal (We Want Peace)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Fragestellung und Vorgehen	4
2.1. Konzeptualisierung	6
2.1.1. Übergangsjustiz	6
2.1.2. Frieden durch Ge(Recht)igkeit	7
2.1.3. Prinzipien, Normen, Regeln, Verfahren	9
3. Forschungsstand und Analysekonzept	10
3.1. Konfliktphasen	12
3.2. Effektivitäts-Indikatoren von TJ	13
4. Hypothese	16
5. Fallauswahl	16
6. Der Internationale Strafgerichtshof	20
6.1. Die Genese des ICC	20
6.2. Das Design des ICC	23
6.2.1. Prinzipien	25
6.2.2. Normen	28
6.2.3. Regeln	30
6.2.4. Verfahren	32
7. Die Fälle	34
7.1. Uganda und der Konflikt mit der LRA	34
7.2. Sudan und die Darfur-Krise	38

8. Die Konfliktbegleitung durch den ICC	42
8.1. Strafeffektivität (externe Faktoren)	44
8.1.1. Kooperationsbereitschaft der Konfliktparteien	44
8.1.1.1. Uganda	44
8.1.1.2. Sudan	46
8.1.2. Kooperationsbereitschaft der int. Staatengemeinschaft	47
8.1.2.1. Uganda	48
8.1.2.2. Sudan	49
8.1.3. Perzeption durch die Zivilbevölkerung	51
8.1.3.1. Uganda	51
8.1.3.2. Sudan	53
8.1.4. Zwischenfazit	54
8.2. Strafeffektivität (interne Faktoren)	57
8.2.1. Uganda	57
8.2.2. Sudan	62
8.2.3. Zwischenfazit	64
8.3. Abschreckung	67
8.3.1. Uganda	67
8.3.2. Sudan	69
8.3.3. Zwischenfazit	70
8.4. Einfluss von Ermittlungen und Prozessen	72
8.4.1. Uganda	72
8.4.2. Sudan	74
8.4.3. Zwischenfazit	77
9. Auswertung der Ergebnisse	80
10. Ausblick	83
11. Übersicht verwendeter Abkürzungen	85
12. Anhang	86
13. Literatur	89

1. Einleitung

Mit dem Ende des Kalten Krieges kam es nicht wie prognostiziert und ersehnt zu einem „Ende der Geschichte“ (Fukuyama 1992), im Sinne einer friedlicheren weil unipolaren Hegemonialordnung. Tatsächlich haben die 1990er-Jahre einige der bis dato grausamsten und umfassendsten völkerrechtlichen Verbrechen gesehen: vom Genozid in Ruanda, über das Massaker in Srebrenica zum Bürgerkrieg in Sierra Leone. Unter der Prämisse, dass solch innerstaatliche Konflikte eine Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit darstellen, hat die internationale Staatengemeinschaft unter der Ägide der Vereinten Nationen (*United Nations*, UN) nach einer Lösung für diese Herausforderung gesucht.

Die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs (*International Criminal Court*, ICC) ist die selbstbewusste Antwort von Völkerrechtsadvokaten auf diese Problematik und gilt als vorläufiger Höhepunkt eines Prozesses, der zwar nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges einsetzte, sich aber bis zum Kollaps des Ostblocks in einem Dornröschenschlaf befand. Die Grundidee des ICC ist eingängig: Die Verfolgung schwerster völkerrechtlicher Verbrechen durch eine nahezu universelle Instanz läutert die in den Konfliktgesellschaften lebenden Täter, restauriert und entschädigt deren Opfer, schreckt potentielle Verbrecher ab und zementiert durch seine Autorität rechtsstaatliche Normen. Die Durchsetzung völkerstrafrechtlicher Prinzipien soll dabei helfen, Gesellschaften nachhaltig zu befrieden.

Die vorliegende Magisterarbeit untersucht anhand einer vergleichenden Fallstudie, wie es um die Verwirklichung dieses hehren Ziels bestellt ist. Ungeachtet zahlreicher prominenter Befürworter des ICC gab und gibt es auch viele Kritiker. Zentral ist die Befürchtung, die Durchsetzung vermeintlich abstrakten Rechts in Konfliktgesellschaften würde Frieden in weite Ferne rücken. Wer würde die Waffe freiwillig zur Seite legen, nur um im Anschluss für Jahre in einer Gefängniszelle zu sitzen (vgl. Arieff et al. 2010: 28)? Eine Frage, die bereits 1998 gestellt wurde, als der Strafgerichtshof durch die Verabschiedung des Römischen Statuts (*Rome Statute*, RS) gerade erst als unabhängiges völkerrechtliches Subjekt geschaffen wurde und weit davon entfernt war, seinen ersten Fall zu bearbeiten. Es ist dieses proklamierte Spannungsfeld von Gerechtigkeit (hier: Recht) und Frieden, in dem der ICC agiert.

Auf der Meta-Ebene spiegelt die Forschungsfrage wider, wie sich der Strafgerichtshof in diesem Spannungsfeld bewährt, also die scheinbare Unvereinbarkeit zwischen dem Macht- und Interessen-geleiteten (neo-)realistischen Paradigma und der liberalen Vorstellung einer ideellen Normdurchsetzung (vgl. Deitelhoff 2006: 52f).

Um die Aussagekraft der Untersuchung über die Fallstudien hinaus zu erhöhen, wird die Analyse des Strafgerichtshofs anhand seines Designs durchgeführt. Dieses Design wird durch der Regimetheorie entlehnten Begriffe strukturiert. Prinzipien, Normen, Regeln und Verfahren des Strafgerichtshofs bestimmen dessen Arbeitsweise; ihre Analyse ermöglicht einen strukturierten Blick auf die Effekte, die seine Arbeit bewirkt. Zur Einordnung dieser Effekte ist es erforderlich, diverse Limitierungen bei der theoretischen und empirischen Analyse zu berücksichtigen:

- Der ICC darf entsprechend des Rückwirkungsverbots keine vor 2002 begangenen Verbrechen behandeln. Da sich Friedensprozesse jedoch über einen längeren Zeitraum entwickeln, ist derzeit keine Aussage über die Nachhaltigkeit der gemessenen Effekte möglich.
- Der ICC ermittelt (Stand 2011) nur in laufenden, zumindest nicht vollständig abgeschlossenen, Konflikten. Sein Einfluss auf post-konfliktäre Gesellschaften ist zum jetzigen Zeitpunkt nur näherungsweise zu ermitteln, wenn überhaupt.
- Der ICC ist als Subjekt internationaler Politik einer Fülle von Fremdeinflüssen ausgesetzt, was auch für die Konfliktparteien selbst zutrifft. Die Bestimmung von Effekten seiner Arbeit wird plausibilisiert, nicht bewiesen.
- Sowohl die Moralphilosophie als auch die politikwissenschaftliche Konfliktforschung kennt keine allgemein anerkannte Definition von Frieden. Die im Theorieteil der vorliegenden Arbeit vorgestellte Definition stellt daher den Versuch einer pragmatischen Annäherung an den Begriff dar.
- Der ICC war nie dazu gedacht, Gesellschaften und politische Systeme als Ganze zu reformieren und neu auszurichten. Die Lösung der den Konflikten zugrunde liegenden Strukturen, etwa die Marginalisierung einzelner Gruppen, ist und bleibt Aufgabe souveräner Nationalstaaten.

Unter Berücksichtigung dieser Prämissen und Einschränkungen komme ich zu dem Ergebnis, dass eine eingeschränkt befriedende Wirkung des ICC aufgrund seines Designs über drei einander bedingende und beeinflussende Kausalpfade erkennbar ist:

- Öffentlicher Druck: Ein vorhandenes Verlangen nach Aufarbeitung des Konflikts wird durch den ICC kanalisiert. Zivile Gewaltopfer können ihre Agenda wirksam artikulieren und der Arbeit des Strafgerichtshofs eine von den Konfliktableitern kaum zu verneinende Legitimität verleihen.
- Politischer Druck: Konfliktbearbeitung richtet eine Handlungsaufforderung an regionale und internationale Akteure. Diese üben direkt und indirekt Druck auf die Konfliktableiter aus und zwingen sie zu regelkonformerem Verhalten.
- Konfliktdynamik: Als neuer Akteur im Konfliktgeschehen dynamisiert der ICC Auseinandersetzungen. Durch die in Folge des Drucks eingehegten Handlungsoptionen erscheinen den Konfliktableitern kooperative Strategien im Sinne einer unabhängigen Konfliktaufarbeitung lohnenswert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die strafrechtliche Bearbeitung von Konflikten durch den ICC mitnichten jedwede Friedensbemühungen unterminiert. Anders als von Kritikern behauptet, spricht einiges dafür, dass der ICC in Konflikten eine konstruktive Rolle einzunehmen vermag. Er ist mehr als ein wirkungsloses Placebo, das die Staatengemeinschaft den Konfliktparteien angesichts eigener Ratlosigkeit verschreibt.

Da die Übersetzung der im Folgenden erwähnten Eigennamen, Städte, Ethnien usw. aus dem Arabischen ins Deutsche ungenau und unüblich ist, wird hier regelmäßig die gängige englische Schreibweise verwendet. Die Formatierung der Arbeit erfolgt entsprechend den Richtlinien für die Gestaltung von Manuskripten der Zeitschrift für Internationale Beziehungen (Version 3.2). Literaturangaben am Ende eines Absatzes beziehen sich auf den gesamten Absatz, direkte und indirekte Zitate werden unmittelbar belegt. Da internationale Verträge keine Autoren im herkömmlichen Sinn haben, sind sie hier in Fußnoten zitiert. Zeitungs- und Online-Artikel werden aufgrund ihrer Länge ebenfalls in Fußnoten zitiert. Wenn kein Autor angegeben ist, wird die Zeitung als Urheber angeführt.

2. Fragestellung und Vorgehen

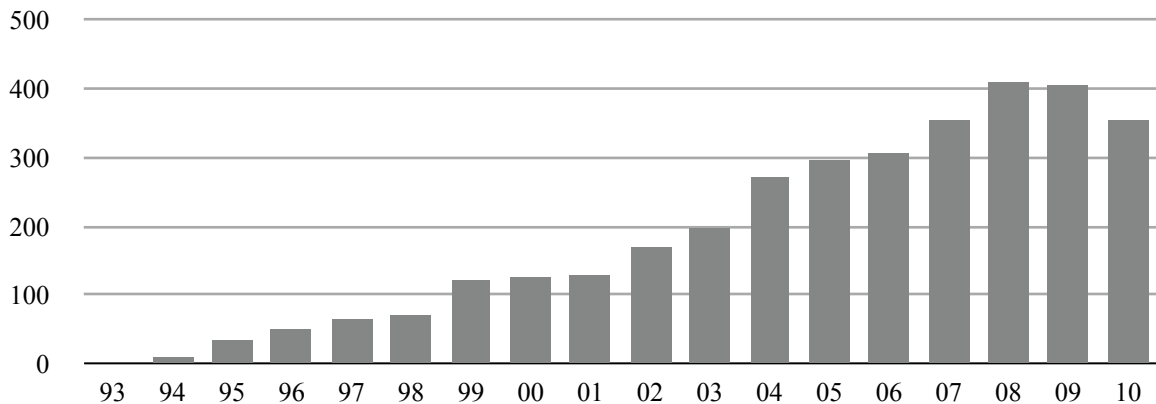
Die vorliegende Arbeit untersucht die Frage, ob und inwiefern der ICC seinem Anspruch gerecht wird, Konfliktgesellschaften durch juristische Aufarbeitung schwerster Verbrechen zu befrieden.¹ Die wissenschaftliche Bearbeitung der Frage zielt darauf, die Bedeutung formalen Rechts für Friedensprozesse auszuleuchten. Der Strafgerichtshof ist ob seines bislang einzigartigen Mandats in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung. Anhand seiner Arbeit, so die Annahme, lässt sich die Wechselwirkung von juristischer Konfliktbearbeitung und der intendierten Konfliktentwicklung (Frieden) besonders fundiert untersuchen.

Im Sinne der Kategorisierung von Forschungsfragen untersucht die vorliegende Arbeit eine Neuheit. Eine solche ergibt aus „neuen Beobachtungen realweltlicher Entwicklungen, die zumeist aus gesellschaftlichen, politischen, ökonomischen oder technologischen Veränderungen resultieren“ (Hellmann 2001: 11). Die Errichtung eines permanenten Strafgerichtshofs durch eine Mehrheit der internationalen Staatengemeinschaft zur Verfolgung völkerrechtlicher Straftatbestände ist ein historisch einmaliges Ereignis und somit eine Neuheit.

Ein lohnenswertes Studienobjekt ist der ICC jedoch nicht nur aufgrund seiner einzigartigen Natur. Vielmehr lässt sich die Errichtung des Strafgerichtshofs als vorläufiger Höhepunkt einer bereits zwei Jahrzehnte andauernden Entwicklung betrachten. Seit den Prozessen im Nachklang des ruandischen Völkermords und dessen Aufarbeitung durch ein Tribunal ab 1993 hat das Konzept juristischer Konfliktbearbeitung stetig an Bedeutung gewonnen. Dieser Trend wird beim Vergleich der jährlichen Ausgaben der internationalen Staatengemeinschaft für Tribunale deutlich:

¹ *Rome Statute of the International Criminal Court* 1998, Rom (in Kraft getreten am 01.07.2002): Präambel.

Abbildung 1: Kombinierte jährliche Ausgaben der internationalen Staatengemeinschaft für Strafgerichte (Tribunale in Kambodscha, Sierra Leone, Ruanda, dem ehemaligen Jugoslawien sowie dem ICC mit Sitz in Den Haag) in Millionen Euro (1993-2010) (Ford 2010: 11).



Im ersten Teil der Arbeit wird das zur wissenschaftlichen Bearbeitung der Forschungsfrage notwendige theoretische Fundament gelegt. Die Konzeptualisierung von Übergangsgerechtigkeit (*transitional justice*, TJ), Frieden durch Recht sowie Prinzipien, Normen, Regeln und Verfahren (siehe Abschnitt 2.1.1-2.1.3) dient der begrifflichen Klärung. Daran anschließend wird das Analysekonzept zur Bestimmung der Effektivität von TJ vorgestellt. Es basiert auf einer Unterscheidung von Konfliktphasen (siehe Abschnitt 3.1) und einem Set von Indikatoren zur Effektivitätsbestimmung (siehe Abschnitt 3.2). Die fraglichen Kausalmechanismen werden dann in Hypothesenform aufbereitet (siehe Abschnitt 4), ehe das gewählte Forschungsdesign in Form der theoriegeleiteten Fallauswahl dargelegt und begründet wird (siehe Abschnitt 5). Der zweite Teil der Arbeit beginnt mit einem knappen Überblick zur Genese des ICC (siehe Abschnitt 6.1) und strukturiert Aufbau und Arbeitsweise (Design) des Strafgerichtshofs unter Verwendung des Regimevokabulars (siehe Abschnitt 6.2). Anschließend wird anhand der Fälle Uganda (siehe Abschnitt 7.1) und Sudan (siehe Abschnitt 7.2) untersucht, wie sich dieses Design auf die intendierte Konfliktbearbeitung auswirkt (siehe Abschnitt 8). Bestimmt wird hierzu die externe Effektivität (siehe Abschnitt 8.1), die interne Effektivität (siehe Abschnitt 8.2), die Abschreckung (siehe Abschnitt 8.3) sowie der Einfluss von Ermittlungen und Prozessen (siehe Abschnitt 8.4). Jeder Abschnitt schließt mit einem Zwischenfazit, die am Ende der Arbeit in der Auswertung der Ergebnisse (siehe Abschnitt 9) und einem Ausblick (siehe Abschnitt 10) kulminieren. Es folgt eine Liste verwendeter Abkürzungen (siehe Abschnitt 11), Anhänge (siehe Abschnitt 12) und die Liste der verwendeten Literatur (siehe Abschnitt 13).

2.1. Konzeptualisierung

Zum tieferen Verständnis der theoretischen Ausführungen und der hieraus abgeleiteten Hypothese werden im Folgenden die wichtigsten Konzepte vorgestellt und zentrale Begriffe definiert.

2.1.1. Übergangsjustiz

Das TJ-Konzept umfasst eine Reihe von Maßnahmen, die dabei helfen sollen, Gesellschaften im Nachklang schwerster Verbrechen wieder miteinander zu versöhnen. Es kann definiert werden als eine „conception of justice associated with periods of political change, characterized by legal responses to confront the wrongdoings of repressive predecessor regimes“ (Hazan 2010: 9).

Solche Perioden politischen Wandels sind regelmäßig in Bürgerkriegsgesellschaften zu finden. Nach dem Ende der Kampfhandlungen müssen sich die Konfliktparteien mit der Frage beschäftigen, wie ein Zusammenleben in einem gemeinsamen politischen Raum zu gestalten ist. Diese Periode des Wandels ist ein Übergang. TJ soll dabei helfen, am Ende dieses Prozesses ein friedliches Miteinander zu ermöglichen (vgl. Souaré 2008: 4).

Alle Aspekte der TJ beruhen dabei zu einem gewissen Grad auf der Überzeugung, dass eine friedliche und demokratische Gegenwart nur dann möglich ist, wenn vergangenes Unrecht aufgearbeitet wurde. Andernfalls führen die aus schweren Menschenrechtsverletzungen resultierenden sozialen Traumata zu einer Gesellschaft, die mehr Gegen- als Miteinander ist. Erinnern heißt hier, Opfer und Täter zu benennen (vgl. El-Gizouli 2009: 271f).

Vereinfacht lassen sich dabei zwei Vorgehensweisen unterscheiden. Kriegstribunale setzen auf Rechtsprechung und damit eine Form ausgleichender Gerechtigkeit. Erlittenes Unrecht wird abgegolten, indem Täter benannt und bestraft werden. Neben individueller Genugtuung soll dies auf systemischer Ebene zu einer inter-subjektiv geteilten Auffassung der Vergangenheit führen (siehe Abschnitt 2.1.2). Wahrheitskommissionen basieren auf einem alternativen, nicht

strafrechtlichen Verständnis von wiedergutmachender Gerechtigkeit. Verbrechen bedeuten hierbei nicht Verletzung eines Gesetzes, sondern Verletzung eines Menschen. Wahrheit dient der Wiederherstellung zwischenmenschlicher Beziehungen durch Entschuldigungen aufgrund von Schuldeinsicht (vgl. Buckley-Zistel 2008b: 7ff).

Da sich die vorliegende Arbeit mit einem Kriegstribunal beschäftigt, ist der Begriff TJ im Folgenden immer in Bezugnahme auf das Konzept ausgleichender Gerechtigkeit zu lesen.

2.1.2. Frieden durch Ge(Recht)igkeit

Entscheidend für den gedanklichen Zugang zu TJ ist das dem Konzept zugrunde liegende Axiom vom Verhältnis zwischen Frieden und Gerechtigkeit. Friedlicher Konfliktaustrag, so die Annahme, wird durch Institutionalisierung von Normen und gesellschaftliche Läuterung gefördert (vgl. Hazan 2006: 25ff).

Gerechtigkeit im Sinne von Rechtsprechung und Rechtsdurchsetzung dient und diente in beinahe allen menschlichen Kulturen der Regelung des Zusammenlebens. Recht und Gesetz etablieren Normen, die individuelles Verhalten steuern und im Sinne geteilter Überzeugungen einhegen. Zwangsläufig auftretende Konflikte können so gelöst werden. Erst diese soziale Funktion des Rechts ermöglicht Gemeinschaft, die mehr ist als bloße Koexistenz in einem gegebenen politischen Raum. Potentielle Gewaltakte werden verhindert, indem die Konfliktursache, die tatsächliche oder gefühlte Benachteiligung (Ungerechtigkeit), beseitigt wird. Die Aufarbeitung vergangenen Unrechts schafft die Basis friedlichen Zusammenlebens (vgl. Nitsche 2006: 44ff). Entscheidend für die Effektivität einer solchen Rechtsdurchsetzung, im Sinne einer Befriedungsfunktion, ist ihre wahrgenommene Unabhängigkeit. Während Konfliktparteien aufgrund ihrer eigenen Rolle in der Auseinandersetzung dazu neigen, eine partielle Gerechtigkeit durch die einseitige Verfolgung von Verbrechen zu etablieren, können externe Akteure, wie unter anderem der ICC, einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen (vgl. Pankhurst 1999: 241f).

Diese Befriedungsfunktion des Rechts lässt sich anhand unterschiedlicher Wirkungspfade theoretisch erklären. Zunächst einmal erfahren Opfer von Verbrechen rückwirkend eine Anerkennung oder Entschädigung für das ihnen widerfahrene Leid. Dem Bedürfnis des Opfers nach Vergeltung/Ausgleich wird genüge getan, eine gewalttätige Gegenreaktion wird unwahrscheinlicher. Gleichzeitig entfaltet Rechtsdurchsetzung in zweifacher Hinsicht eine präventive Wirkung. Auf der Ebene des Individuums sorgt die Angst vor den potentiellen Folgen eines Verbrechens für Abschreckung. Auf der gesellschaftlichen Ebene wird die Autorität von Gewaltakteuren in Frage gestellt, da Strafe immer auch Verurteilung, also Ablehnung impliziert. Diese Ächtung lässt strafbewehrte Handlungen insgesamt weniger attraktiv erscheinen (vgl. Buckley-Zistel 2010: 3; vgl. Souaré 2008: 1).²

Zur Untersuchung dieses unterstellten Zusammenhangs ist es notwendig, den Begriff des Friedens als Zweck rechtlicher Konfliktbearbeitung näher zu bestimmen. Im Sinne einer Negativdefinition ist Frieden zunächst jeder nicht-kriegerische Zustand. Hiermit ist jedoch noch nichts über eine gerechte gesellschaftliche Ordnung gesagt, die eine Abwesenheit struktureller indirekter Gewalt erfordert; mithin also mehr ist als formale politisch-juristische Gleichheit. In der Friedens- und Konfliktforschung werden diese Konzepte als negativer und positiver Frieden bezeichnet, wobei die Stabilität des Zustands als Unterscheidungsmerkmal dient. Sowohl negativer als auch positiver Frieden sind dabei von einem eschatologischen Friedensbegriff, wie ihn etwa Augustinus entwirft, abzugrenzen. Wahrer und ewiger Frieden verwirklicht sich demzufolge erst im Himmelreich, muss für den Menschen also zwangsläufig Utopie bleiben (vgl. Bonacker/Imbusch 2010: 126ff).

Auf diese Weise umschrieben, lässt sich eine Hierarchie von Friedensformen erkennen. Auf der untersten Stufe steht der Konflikt, also unmittelbarer Konfliktaustrag unter Anwendung von Gewalt. Der negative Frieden zeichnet sich durch den Verzicht auf Gewalt aus, etwa in Form eines Waffenstillstands. Erst der positive Frieden jedoch wird durch die Abwesenheit struktureller, also auch indirekter Gewalt (Ungerechtigkeit) definiert. An der Spitze der Hierarchie steht das utopische Idealbild einer durch und durch befriedeten Gesellschaft. Wenn

² Die Akzeptanz verordneter Strafe hängt immer auch damit zusammen, ob die strafende Instanz als legitim und das Strafmaß als gerecht empfunden werden. Diese Frage ist insbesondere im Fall des ICC zu stellen, dem von Konfliktakteuren reflexhaft eine Voreingenommenheit attestiert wird (siehe Abschnitt 8.1.4).

gesagt wird, dass Recht Gewalt als Mittel des Konfliktaustrags unwahrscheinlicher macht, dann ist Mindestziel strafrechtlicher Verfolgung die Etablierung negativen Friedens (vgl. Nitsche 2006: 45f). Inwiefern TJ auch strukturelle Ungerechtigkeiten bearbeitet, also zur Etablierung eines positiven Friedens beiträgt, ist in der Theorie umstritten. Gerechtigkeit basiert stets auf der Prämisse von Schuld: Wer Schuld auf sich geladen hat, wird bestraft. Kriegstribunale urteilen primär auf Basis eines Schuldbegriffs, der mit dem Begehen eines Verbrechens verknüpft ist. Die Moralphilosophie unterscheidet jedoch weiterhin politische Schuld (Wer hat die Täter in ihrer Funktion legitimiert?), moralische Schuld (Wer hat tatenlos zugesehen?) und meta-physische Schuld (Wer hat überlebt und nicht alles getan, um das Verbrechen zu verhindern?). Die Ausblendung des sozio-politischen Kontexts einer Tat sorgt unter Umständen für eine unvollständige oder einseitige Aufarbeitung der Geschehnisse (vgl. Buckley-Zistel 2008b: 13).

2.1.3. Prinzipien, Normen, Regeln, Verfahren

Zur Beantwortung der Forschungsfrage wird der ICC als internationale Institution anhand eines der Regimetheorie entlehnten Vokabulars strukturiert.³ Im Sinne dieser Theorie definiert sich zwischenstaatliche Kooperation entlang gemeinsamer Prinzipien, Normen, Regeln und Verfahren. Prinzipien sind jener Grundbestand geteilter Auffassungen, der die Errichtung eines Regimes erst ermöglicht. Normen sind Richtlinien, die den Mitgliedern des Regimes Rechte und Pflichten zuweisen. Auf diese Weise lenken Regime das Verhalten von Staaten. Regeln sind formelle Verhaltensvorschriften, deren Einhaltung Kosten verursachen können, etwa wenn ineffiziente Kraftwerke ausgeschaltet werden müssen, um den Regeln eines Umweltregimes gerecht zu werden. Verfahren schließlich legen fest, wie interne Konflikte ausgetragen werden (vgl. Müller 1993: 39-42).

³ In der Politikwissenschaft werden Regime als Kooperationskatalysatoren begriffen, die staatlichen Interessen innerhalb eines bestimmten Politikfelds mittels Kooperation zur Durchsetzung verhelfen. Durch die Bereitstellung eines Verhandlungsrahmens senken Regime die Transaktionskosten, steigern die Erwartungsverlässlichkeit, treiben Kooperation innerhalb des Problemfelds voran und schaffen durch die Definition von Kooperation ein Umfeld, in dem Staaten aus Angst vor Reputationsverlust vereinbarte Regeln auch einhalten (Zangl 2006: 128-131).

Es erscheint sinnvoll, den neuartigen und bislang einzigartigen Aufbau des ICC anhand der ihn definierenden Prinzipien, Normen, Regeln und Verfahren aufzuschlüsseln. In einem zweiten Schritt können so die Auswirkungen seiner Arbeit auf Konflikte mit seinem Aufbau in Verbindung gebracht werden. Beispielhaft hierfür steht etwa die nationale Kooperationspflicht zur Durchsetzung von Haftbefehlen, die sich aus der vertraglichen Natur seines Mandats ergibt und den ICC von anderen Strafgerichtshöfen unterscheidet. Ziel dieses Vorgehens ist es herauszufinden, wie sich dieses einzigartige Design in der Praxis bewährt. Prinzipien entsprechen hier den Grundüberzeugungen der Vertragsstaaten des RS, welche sich direkt im Aufbau des Strafgerichtshofs widerspiegeln. Normen legen fest, welche Rechte und Pflichten eben jenen Vertragsstaaten zukommen. Regeln umfassen alle Vorschriften, die den Handlungsspielraum der einzelnen ICC-Organen definieren. Vorschriften die sich mit einer nachträglichen Anpassung des RS beschäftigen, definieren schließlich die Verfahren des ICC (siehe Abschnitt 6.2.1-6.2.4).

3. Forschungsstand und Analysekonzept

Der Untersuchung der Forschungsfrage dient ein von Pierre Hazan in dem Aufsatz *„Measuring the Impact of Punishment and Forgiveness: A Framework for Evaluating Transitional Justice“* vorgestelltes Analysekonzept zur Effektivitätsbestimmung von TJ (Hazan 2006). Wie Hazan einräumt, ist eine solche Untersuchung methodisch mit einigen Schwierigkeiten verbunden. So sind TJ-Institutionen stets eingebettet in eine komplexe politische Realität, die eine Isolierung der Variablen erschwert. Wie lässt sich unterscheiden, ob ein Rückgang von Gewaltverbrechen auf die Anwesenheit von Friedenstruppen oder die abschreckende Wirkung eines Kriegstribunals zurückzuführen ist? Auch die genaue Bestimmung und Untersuchung von Schlüsselbegriffen, etwa Abschreckung, ist schwierig (vgl. Hazan 2006: 27f).

Diese Rahmenbedingungen haben dazu geführt, dass es mittlerweile zwar einen recht großen Literaturbestand zu TJ gibt, jedoch kaum Antworten auf die Frage, wie die Effektivität solcher Maßnahmen zu bestimmen ist. Neben den methodischen Herausforderungen hat auch die relative Neuheit des Konzepts dazu beigetragen, dass bislang kaum entsprechende Literatur

veröffentlicht wurde (vgl. Buckley-Zistel 2008a: 134). Dieser Befund ist mitverantwortlich für die Tatsache, dass es bislang nur wenige Fallstudien zur Bestimmung der TJ-Effekte gibt. Eine 2010 veröffentlichte Studie zum Forschungsstand auf diesem Gebiet kommt weiterhin zu dem Ergebnis, dass die Qualität der wenigen vorhandenen Untersuchungen nicht besonders hoch ist:

„Most TJ scholarship seems to have assumed rather than ‘problematized’ the effects of accountability processes. More precisely, scholars tend to assert the need for TJ and list the purported strengths and weaknesses of different TJ mechanisms while paying less attention to careful impact analysis.“ (Thoms et al. 2010: 7)

Exemplarisch für diesen Befund ist die 2006 im Nomos-Verlag erschienene Dissertation von Dennis Nitsche, die eine vergleichende Analyse der Befriedungsfunktion von Straftribunalen vorstellt. Ausgehend vom theoretischen Nachweis einer solchen Funktion wird der ICC mit den Tribunalen in Ruanda und Jugoslawien verglichen. Aussagen über die Auswirkung von ICC-Ermittlungen in konkreten Fällen können anhand dieser „historisch interpretierenden Analyse“ (Nitsche 2006: 21) nicht getroffen werden.

Während auf der einen Seite also die tatsächliche Bedeutung der TJ-Institutionen bei der Suche nach Frieden weiter zunimmt, ist nur wenig über die tatsächlichen Effekte bekannt, die sie in den Konfliktgesellschaften bewirken. Die methodischen Schwierigkeiten dürfen jedoch nicht dazu führen, die Thematik zu ignorieren. Aus diesem Grund ist das Analysekonzept von Hazan vorzuziehen, da es, um dem diffizilen Forschungsgegenstand gerecht zu werden, ein breites Set von Indikatoren sowie eine Unterscheidung von Konfliktphasen benutzt. Angesichts der extremen Komplexität des Forschungsgegenstands ist jedoch anzunehmen, dass ihn keine auf Schlantheit bedachte Theorie je vollständig abbilden können.

3.1. Konfliktphasen

Um die Effektivität von TJ-Institutionen zu untersuchen, ist die Unterteilung des Konflikts in verschiedene Phasen anhand einer Zeitachse von grundlegender Bedeutung. Den starken Einfluss dieser temporalen Variable auf die Möglichkeiten von Konfliktbearbeitung zeigt die deutsche Nachkriegsgeschichte. Der 1945 von den siegreichen Alliierten errichtete Internationale Militärgerichtshof (*International Military Court, IMC*) und die von ihm geführten Prozesse gegen die Verantwortlichen des nationalsozialistischen Regimes stießen unmittelbar nach dem Krieg zunächst auf Ablehnung in der Bevölkerung. Erst in den 1970er-Jahren änderte sich diese Denkweise grundlegend, so dass die ersten Nachkriegsgenerationen damit begannen, die Handlungen ihrer Eltern und Großeltern während des Krieges öffentlichkeitswirksam zu hinterfragen (vgl. Hazan 2007).

Hazan nimmt deshalb eine Unterscheidung von vier Konfliktphasen vor, die sich jeweils durch den Einfluss verbrecherischer Eliten unterscheiden. Während dieser Einfluss in der Konfliktphase selbst am stärksten ist, wird er mittel- bis langfristig immer schwächer, bis eine neue Generation theoretisch in der Lage ist, alte Konflikte endgültig zu überwinden:

Tabelle 1: Die temporale Variable bei der Aufarbeitung von Konflikten (Hazan 2006: 28).

Phase	Zeitraum	Bedingungen
Konfliktphase	Konflikt dauert an	Politische und militärische Eliten sind an der Macht und in der Lage, Aufklärung aktiv zu behindern.
Post-Konfliktphase	<5 Jahre nach Konfliktende	Kriegsherren verfügen noch über alte Netzwerke und können Aufklärung behindern.
Mittelfristige Perspektive	5-20 Jahre nach Konfliktende	Die Gesellschaft strukturiert sich neu. Die Kriegsherren und ihre Netzwerke sind geschwächt.
Langfristige Perspektive	Generationenwechsel	Eine neue Generation kann alte Konflikte überwinden.

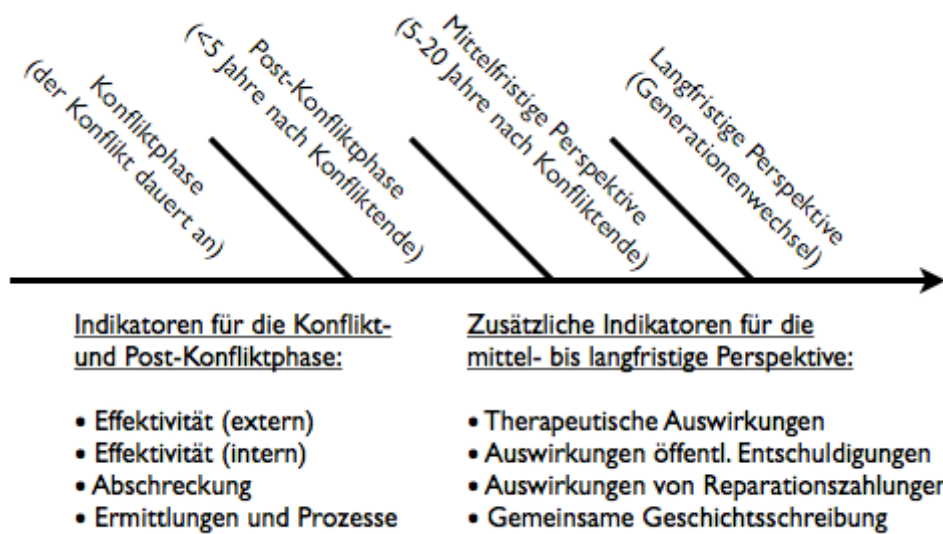
Da der ICC nur Konflikte bearbeiten darf, die nach Inkrafttreten des RS 2002 eskalierten (siehe Abschnitt 5 und 6) und die Kämpfe in Kongo (*Democratic Republic of the Congo*, DRC), Uganda, Sudan, Kenia und Zentralafrika seither mit unterschiedlicher Intensität andauern (vgl. Arieff et al. 2010: 28), ist für die vorliegende Untersuchung die Konfliktphase relevant.

3.2. Effektivitäts-Indikatoren von TJ

Insgesamt stellt Hazan zehn Indikatoren vor, deren Untersuchung unter Berücksichtigung der Konfliktphase die Effektivität von TJ im Sinne ihrer Befriedungsfunktion bestimmt. Zu unterscheiden sind dabei Straftribunale und Wahrheitskommissionen, denen jeweils drei Indikatoren zugeordnet werden. Die exklusiv Tribunalen zugeordneten Indikatoren sind *penal effectiveness* (im Folgenden: Strafeffektivität), *deterrence* (Abschreckung) und *impact of show trials* (Einfluss großer Prozesse). Hinzu kommen vier weitere Indikatoren, die für Tribunale und Wahrheitskommissionen Geltung beanspruchen: *therapeutic impact* (Therapeutische Auswirkungen), *effectiveness of public apologies* (Einfluss öffentlicher Entschuldigungen), *effectiveness of reparations* (Einfluss von Reparationszahlungen) und *the process of building a common narrative* (Gemeinsame Geschichtsschreibung) (vgl. Hazan 2006: 28f).

Bevor die hier interessierenden Tribunal-Indikatoren operationalisiert werden, ist jedoch der Einfluss der Konfliktphasen zu berücksichtigen. Es ist daher zielführend, nur diejenigen Indikatoren zu untersuchen, die unter Berücksichtigung der Konfliktphase auch tatsächlich erhoben werden können. Ich argumentiere, dass es im Rahmen eines andauernden Konflikts nicht möglich ist, therapeutische Auswirkungen, Auswirkungen öffentlicher Entschuldigungen oder Reparationen, die es üblicherweise erst nach dem Ende eines Konflikts gibt, zu erheben. Die Reduzierung der insgesamt sieben relevanten Tribunal-Indikatoren in Bezug auf die hier untersuchte Phase des andauernden Konflikts scheint zielführend:

Abbildung 2: Theoriegeleitete Zuordnung der Indikatoren zu den Konfliktphasen (eigene Darstellung).



Da der ICC wie dargestellt bislang lediglich in Fällen ermittelt, in denen der Konflikt höchstens seit kurzem beendet ist (siehe Abschnitt 3.1), sind hier die Indikatoren Straffektivität, Abschreckung und Einfluss von Ermittlungen und Prozessen von Bedeutung.

Der Indikator Straffektivität beschreibt, wie zielgerichtet ein Tribunal seine Arbeit verrichten kann. Externe und interne Straffektivität werden dabei unterschieden. Externe Straffektivität untersucht die Kooperationsbereitschaft (a) der Konfliktparteien, (b) der internationalen Staatengemeinschaft und (c) die Perzeption der Zivilbevölkerung. Der Wille zur Aufklärung vergangener Verbrechen durch alle Parteien hat somit großen Einfluss auf die Effektivität eines Tribunals. Eine Regierung kann die Einreise von Ermittlern verhindern, Rebellen potentielle Zeugen einschüchtern und der UN-Sicherheitsrat (*United Nations Security Council*, UNSC) jede Tätigkeit eines Tribunals durch massiven diplomatischen Druck unterbinden (vgl. Hazan 2006: 29-32). Die Straffektivität sagt folglich immer auch etwas darüber aus, ob das Tribunal selbst als legitim wahrgenommen wird. In Bezug auf die Zivilbevölkerung ist deshalb zu untersuchen, ob das Konzept strafender Gerechtigkeit als Mittel zur Konfliktbearbeitung akzeptiert wird (vgl. Nitsche 2006: 48).

Die interne Straffektivität stellt auf Faktoren ab, die direkt vom Personal des ICC beeinflusst werden können. Neben der Verbreitung von Informationen rund um Arbeit und Mandat des Strafgerichtshofs ist dies vor allem die Einhaltung völkerrechtlicher Standards in

Bezug auf faire Verfahren. Hierzu gehört neben der Unschuldsvermutung auch der ausreichende Schutz von Zeugen. Entscheidend für die interne Strafeffektivität ist weiterhin die Strategie der Anklage. Da Ermittlungen immer in einem komplexen und politisierten Umfeld stattfinden, muss der Ankläger umsichtig vorgehen und dabei laut Artikel 53 des RS (R5) stets die Interessen der Opfer berücksichtigen. Denen wäre schlecht gedient, würden ernsthafte Friedensverhandlungen tatsächlich, wie von Kritikern behauptet, im Zuge ausgesetzter Haftbefehle unmöglich werden:

„The appropriateness of prosecuting heads of state or key figures who are suspected of international crimes but are the only persons in a position to sign peace agreements is debatable.“ (Hazan 2006: 31)

Bei der Auswertung des Indikators ist deshalb zu untersuchen ob (a) laufende Friedensverhandlungen unterminiert wurden, (b) zukünftige Friedensverhandlungen unmöglich geworden sind und (c) wie vorgeschlagene Alternativen zur juristischen Arbeit des ICC zu bewerten sind.

Der Indikator Abschreckung umschreibt die Hoffnung, dass Strafverfolgung direkt zu einer Abkehr vom gewaltsamen Konfliktaustrag führt. Dieser präventive Effekt wird in der Theorie durch die Furcht vor unmittelbar drohenden Konsequenzen kriminellen Verhaltens begründet. Die praktische Schwierigkeit besteht nun darin, dass Ereignisse ermittelt werden sollen, die per Definition eben nicht stattgefunden haben. Als Minimalanforderung an diesen Indikator wird deshalb die Abwesenheit einer Gewalteskalation in direktem Zusammenhang mit den Ermittlungen formuliert (vgl. Hazan 2006: 34).

Der Einfluss von Ermittlungen und Prozessen stellt auf ein psychologisches Moment ab. Bereits die Aufnahme einer Untersuchung signalisiert das Ende einer Periode der Straflosigkeit, die regelmäßig in Konflikten entsteht. Durch Berichterstattung, mündliche Propaganda und die Möglichkeit, den Verhandlungen beizuwohnen, setzt theoretisch ein Lernprozess ein. Die Untersuchung der direkten Reaktionen der Konfliktparteien auf diesen didaktischen Vorgang erhellt das Bild darüber, wie effektiv juristische Strafverfolgung im Sinne einer Befriedungsfunktion tatsächlich ist (vgl. Hazan 2006: 32-34).

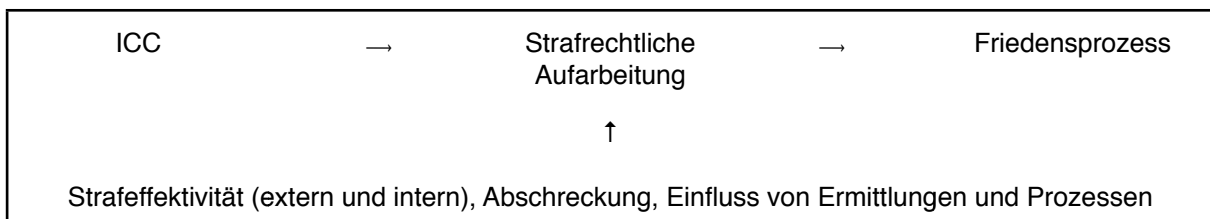
4. Hypothese

Aus Fragestellung, Konzeptualisierung und Theorie ergibt sich folgende Hypothese:

H1: Das Design (Aufbau und Struktur) des ICC ist geeignet, Friedensprozesse durch die strafrechtliche Aufarbeitung des Konflikts positiv zu beeinflussen.

Der Hypothesenformulierung folgend wird der ICC als unabhängige Variable definiert, die friedliche Konfliktbearbeitung entspricht der abhängigen Variable. Als intervenierende Variable zur Erklärung dieses Kausalpfads dient die vom ICC betriebene strafrechtliche Aufarbeitung von Konflikten. Wie effektiv diese Form der Konfliktbetreuung schließlich ist, bestimmen die vorgestellten Effektivitäts-Indikatoren der TJ in Form konditionierender Variablen (vgl. Van Evera 1997: 10f).

Abbildung 3: Hypothesenstruktur der vorliegenden Arbeit (eigene Darstellung).



5. Fallauswahl

Die Hypothese postuliert die Vermutung, dass Aufbau und Arbeit des Strafgerichtshofs dazu geeignet sind, einen Beitrag zur Konfliktbefriedung zu leisten. Um diese Annahme halten zu können, bedarf es des empirischen Nachweises eines solchen Effekts in einem Land, in dem der ICC ermittelt. Eine auf die Untersuchung dutzender Fälle ausgerichtete statistische Methode (*large-N*) ist angesichts der überschaubaren Anzahl vorhandener Fälle auszuschließen. Gleiches gilt für die Fokussierung auf lediglich einen Fall, da eine Einzelfallstudie keine allgemein gültige Aussagen zulässt (vgl. Van Evera 1997: 29, 53).

Als Kompromiss zwischen einer quantitativen Analyse und einer Einzelfallstudie bietet sich eine vergleichende Fallstudie an. Bei hinreichender Analysentiefe kann so ein Höchstmaß an Generalisierbarkeit der Ergebnisse erreicht werden. Die Fallauswahl ist dabei besonders sorgfältig zu treffen, da der erforderliche Rückschluss auf das Gros der Fälle das Risiko einer Verzerrung der Ergebnisse beinhaltet (vgl. Hönnige 2007: 224f). Mit Blick auf die hohe Zahl zu untersuchender Variablen erscheint die theoriegeleitete Auswahl zweier Fälle als optimale Vorgehensweise. Die auf wenige Fälle fokussierte Untersuchung ermöglicht die Berücksichtigung kontextabhängiger Faktoren, erleichtert das Auffinden alternativer Erklärungen für das fragliche Phänomen und macht es leichter, Kausalmechanismen aufzudecken. Eine qualitative Fallstudie wird der Komplexität gesellschaftlicher und politischer Realitäten somit zumeist gerechter (vgl. Bennett/George 2005: 19-22).

Nach der begründeten Wahl einer vergleichenden Fallstudie mit zwei Fällen ist das Forschungsdesign zu bestimmen. Die der Arbeit zugrunde liegende Frage zielt auf den Einfluss ab, den der ICC auf Konfliktsituationen ausübt. Das Erkenntnisinteresse besteht also im Wirkungsgefüge zwischen dem Strafgerichtshof als unabhängige Variable (X) und einem potentiellen Friedensprozess als abhängige Variable (Y). Ein solches auf die Erklärungskraft kausaler Faktoren gerichtetes Forschungsdesign wird x-zentriert genannt (vgl. Gschwend/Schimmelpfennig 2007: 21f).

Zwei Varianten x-zentrierter Forschungsdesigns lassen sich unterscheiden: der Vergleich möglichst ähnlicher Fälle (*most similar systems design*, MSSD) und der Vergleich möglichst unterschiedlicher Fälle (*most different systems design*, MDSD). Beide Varianten setzen auf einen quasi-experimentellen Aufbau, wobei sich ihre Erklärungskraft jedoch unterschiedlich speist. Ein MSSD basiert auf dem Versuch, viele Variablen konstant zu halten. Da die externe Varianz auf diese Weise so niedrig wie möglich gehalten wird, können Unterschiede in der abhängigen Variable durch Unterschiede in der unabhängigen Variable erklärt werden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass komplexe Phänomene immer auf einem komplexen Ursachenbündel basieren. Die Nichtbeachtung nur einer entscheidenden Variable führt im Ergebnis unweigerlich zu einem deterministischen Trugschluss. Anders hingegen die Logik eines MDSD: Hierbei werden die unähnlichsten Fälle der Grundgesamtheit miteinander verglichen. Lässt sich der postulierte Zusammenhang in beiden Fällen nachweisen, ist dies als

Robustheitstest der Hypothese zu verstehen (vgl. Hönnige 2007: 226ff). Aus diesen Gründen wird ein MDSD zur Untersuchung der Frage gewählt.

Wie bereits erwähnt, ist die tatsächliche Fallauswahl von entscheidender Bedeutung, da sich jede fehlerhafte Auswahl negativ auf die erstrebte Generalisierbarkeit der Aussagen auswirkt. Dies gilt für ein MDSD im Besonderen, da die Wahl von zwei Extremfällen eine Aussage über alle zwischen diesen Polen liegenden Fälle treffen soll. Um die Wahrscheinlichkeit einer Verzerrung in Folge einer falschen Fallauswahl zu reduzieren, ist diese theoriegeleitet vorzunehmen (vgl. Leuffen 2007: 207ff).

Die Effektivitäts-Indikatoren von TJ (siehe Abschnitt 3.2) liefern entscheidende Hinweise auf die zu erstellende Fall-Typologie, anhand derer die Fallauswahl vorzunehmen ist. Zunächst einmal ist ganz praktisch zu untersuchen, ob es genügend empirisches Material gibt, um eine Untersuchung überhaupt möglich zu machen. Je länger die Ermittlungen bereits laufen, desto höher die Wahrscheinlichkeit, ausreichend Quellen zur Untersuchung zu haben. Außerdem ist wie bereits erläutert die Konfliktphase von Bedeutung. So sind diverse Indikatoren erst im Nachklang eines Konflikts sinnvoll messbar. Ob die Konfliktparteien mit dem Strafgerichtshof kooperieren, dürfte hingegen sowohl vom Mandat der Ermittlungen abhängen, als auch von der Tatsache, ob amtierendes Regierungspersonal angeklagt ist. Weiterhin ist zu vermuten, dass die Zahl der Haftbefehle und Prozesse mitentscheidend für die abschreckende Wirkung der Ermittlungen ist. Anhand dieser Unterscheidungen stellt sich die Grundgesamtheit aller Fälle wie folgt dar:

Tabelle 2: Theoriegeleitete Darstellung der Grundgesamtheit aller ICC-Untersuchungen (Arieff et al. 2010: 8-25).

Fall (Ermittlungsbeginn)	Konfliktphase	ICC-Mandat	Regierungsanklage	Haftbefehle/ Prozesse
DRC (06/2004)	(Anti-Regime-) Krieg	durch Staat	nein	4 / 3
Uganda (07/2004)	(Anti-Regime-) Krieg	durch Staat	nein	5 / 0
Sudan (06/2005)	(Sezessions-) Krieg	durch UNSC	auch	6 / 3
Zentralafrika (04/2007)	(Anti-Regime-) Krieg	durch Staat	nein	1 / 1
Kenia (03/2010)	Post-Konfliktphase	durch Anklage	auch	6 / 0

Der Fall Kenia scheidet aus, da die Ermittlungen des Strafgerichtshofs zum Zeitpunkt der Arbeit erst wenige Monate alt sind - es lässt sich dementsprechend davon ausgehen, dass diese kurze Zeitspanne nicht ausreicht, eventuelle Effekte bestimmen zu können. Von den verbleibenden Fällen fällt vor allem die Situation in der sudanesischen Region Darfur aus dem Rahmen. So ist der Sudan der einzige verbleibende Fall, in dem die Regierung das RS nicht ratifiziert und nicht selbst um eine Intervention des Strafgerichtshofs gebeten hat. Auch ist er in dieser Reihe der einzige Fall, in dem Rebellen für Unabhängigkeit kämpfen und nicht primär, um die amtierende Regierung zu stürzen. Der Fall Sudan unterscheidet sich prägnant von den anderen Fällen und wird deshalb für die Untersuchung ausgewählt.

Schwierig gestaltet sich die Auswahl, welcher der drei verbleibenden Fälle (DRC, Uganda, Zentralafrika) dem Konflikt in Sudan am unähnlichsten ist. Die Wahl fällt hier auf Uganda, da es dort trotz enormer Bemühungen und anders als im Sudan, noch keinen Prozess gegeben hat. Außerdem lässt sich argumentieren, dass der Konflikt mit der *Lord's Resistance Army* (LRA) aus ugandischer Sicht nahezu als beendet erklärt werden kann. 2010 haben Kampfhandlungen ausschließlich auf dem Territorium benachbarter Staaten stattgefunden (vgl. Schreiber 2010: 5f).

Zur Fallauswahl ist abschließend noch kritisch hinzuzufügen, dass alle Länder, in denen der ICC ermittelt, an den Sudan angrenzen und auch untereinander gemeinsame Grenzen haben. Aufgrund dieser geographischen Konstellation ist es unmöglich auszuschließen, dass die einzelnen Konfliktakteure in den unterschiedlichen Ländern aufeinander Einfluss nehmen. Exemplarisch hierfür steht die Unterstützung ugandischer Rebellen durch den Südsudan sowie die Unterstützung südsudanesischer Rebellen durch die ugandische Regierung. Da solch bilateralen Verstrickungen in allen Fällen der Grundgesamtheit nachweisbar sind, werden diese in der Auswertung berücksichtigt. Vermeiden ließen sie sich durch eine andere Fallauswahl jedoch nicht.

6. Der Internationale Strafgerichtshof

Das folgende Kapitel stellt die historische Genese des TJ-Konzepts dar (siehe Abschnitt 6.1) und erläutert, wie der ICC organisiert ist und arbeitet (siehe Abschnitt 6.2). Zur Bestimmung der Effektivität des Strafgerichtshofs bei der Befriedung von Konflikten wird die vorgestellte Struktur anschließend in die dem ICC zugrunde liegenden Prinzipien, Normen, Regeln und Verfahren (siehe Abschnitt 6.2.1-6.2.4) aufgebrochen.

6.1. Die Genese des ICC

Das dem ICC zugrunde liegende TJ-Konzept hat seine Wurzeln in den Prozessen gegen Verantwortliche der nationalsozialistischen Regierung durch die siegreichen Alliierten nach Ende des Zweiten Weltkriegs. Der im August 1945 von den USA, Großbritannien, Frankreich und Russland errichtete IMC erhielt Jurisdiktion über Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.⁴

Obwohl der so konstituierte IMC in seiner Jurisdiktion nicht universeller Natur war und sowohl hinsichtlich des potentiellen Täterkreises (NS-Regime), als auch in Bezug auf den Zeitraum (Zweiter Weltkrieg) eingeschränkt war, war seine Errichtung doch grundlegend für die weitere Entwicklung der TJ. Zunächst einmal etablierte er die dreigliedrige Struktur der Justiz erstmals auf internationaler Ebene, indem Richter (die Siegermächte), Opfer (die europäischen Juden) sowie Täter (das NS-Regime) benannt wurden (vgl. Hazan 2010: 13f). Weiterhin proklamierte das Statut des IMC individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit, da

⁴ *Charter of the International Military Tribunal - Annex to the Agreement for the Prosecution and Punishment of the Major War Criminals of the European Axis* 1945, London (in Kraft getreten am 08.08.1945): Artikel 6.

sich vor dem Tribunal natürliche Personen, nicht Staaten, für ihre Verbrechen gegen humanitäres Völkerrecht verantworten mussten.⁵

Gleichzeitig muss vermerkt werden, dass die Alliierten gute Gründe hatten, die Jurisdiktion des Tribunals auf die zwischen 1939 und 1945 begangenen Verbrechen einzugrenzen. Durch die Fokussierung auf ausschließlich während des Kriegs begangene Verbrechen vermieden es die Siegermächte, einen allzu weitreichenden Präzedenzfall zu schaffen. Während die USA ihre damalige Politik der Rassentrennung nicht zu einem Politikum mit der Sowjetunion machen wollten, fürchteten die Russen, für die Deportation von Menschen aus den kommunistischen Satellitenstaaten in sibirische Arbeitslager an den Pranger gestellt zu werden (vgl. Deitelhoff 2006: 197-199, 269ff).⁶

Doch die im Zuge der Nürnberger Prozesse einsetzende Normgenese war nicht zu stoppen. So verabschiedete die UN-Generalversammlung am 26. November 1968 Resolution 2391 und hielt darin fest, dass es für die Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen unerheblich sei, zu welchem Zeitpunkt diese begangen wurden und berief sich hierbei auf die Charta des IMC (United Nations General Assembly 1968: Artikel 1). Am 3. Dezember 1973 erklärte Resolution 3074 der UN-Generalversammlung zusätzlich, dass alle Staaten bei der Verfolgung dieser Verbrechen eine Kooperationspflicht haben (United

⁵ Das humanitäre Völkerrecht verregelt als *ius in bello* zunächst einmal das Verhalten während des Kriegszustands. Anders als das *ius ad bellum* trifft es keine Aussage über die Rechtmäßigkeit eines Krieges, sondern schützt den Einzelnen vor den Auswirkungen des Krieges. Während die historischen Wurzeln des *ius in bello* über das Mittelalter bis in die Antike reichen, entsteht das moderne humanitäre Völkerrecht in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Gründung des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes 1863 kodifiziert erstmals grundlegende Prinzipien wie die Unterscheidung von Kombattanten und Zivilpersonen oder den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Zusammen mit der 1864 verabschiedeten Genfer Konvention zum Schutz der Verwundeten der Armeen im Felde wird so der Grundstein aller heutigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts gelegt. Es folgen die Haager Friedenskonferenzen (1899 und 1907), die Zusatzprotokolle der Genfer Konventionen (1977), das Verbot bestimmter Waffentypen (chemische und biologische Kampfstoffe, Anti-Personen-Minen, Splitterbomben etc.) und viele weitere mittlerweile gewohnheitsrechtliche verankerte Übereinkommen (Deitelhoff 2006: 157ff).

⁶ Ungeachtet des relativen politischen Stillstands bewirkten die Nürnberger Prozesse bemerkenswerte Entwicklungen. Die deutsche Nachkriegsregierung etablierte auf Druck der USA in den 1950er-Jahren eine Politik der Entschuldigung und Wiedergutmachung. Diese zur Aufnahme in die Staatengemeinschaft unumgängliche Strategie erzeugte eine bislang einzigartige Kultur des Schuldeingeständnisses. So versprach Bundeskanzler Konrad Adenauer in einer Rede vor dem deutschen Bundestag am 27. September 1951, die Opfer des nationalsozialistischen Regimes so gut wie möglich zu entschädigen. Am 7. Dezember 1970 kniete Bundeskanzler Willy Brandt beim Besuch eines ehemaligen Warschauer Ghettos nieder und gedachte so den Ermordeten. Beide Ereignisse sollten prägend für die weitere Entwicklung einer Politik der Entschuldigung werden. Während Brandts Kniefall eine wahre Lawine weiterer Entschuldigungen in der internationalen Politik auslöste, wurden durch das Schuldeingeständnis des deutschen Staates Reparationszahlungen zu einem akzeptierten Mittel der Wiedergutmachung in Folge extremer Gräueltaten (Hazan 2006: 19-22).

Nations General Assembly 1973: Artikel 1-9). Die Entwicklung zeigt, dass die Verletzung von Regeln des humanitären Völkerrechts in zunehmendem Maße völkerstrafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.⁷ Die zum Ende des Kalten Krieges einsetzende Entstehung von TJ-Institutionen basiert auf dieser Entwicklung und lässt sich in drei Phasen einteilen.

Die erste Phase beginnt 1983 mit der Errichtung der argentinischen Wahrheitskommission zur Aufarbeitung der Junta-Diktatur und endet 1995 mit dem Beschluss, eine ebensolche Kommission in Südafrika zu errichten. Im Gegensatz zu der lange betriebenen Politik der Amnestie, also der Ablehnung juristischer oder moralischer Schuldsuche, basierten die Kommissionen auf der Annahme, dass die Aufarbeitung von Konflikten gesellschaftliche Versöhnung fördert. Juristische Konsequenzen mussten die Täter weder in Argentinien noch in Südafrika fürchten. Gerichtsprozesse, so die Begründung hierfür, würden den ohnehin fragilen Friedensprozess zusätzlich belasten (Hazan 2010: 29ff).

Die zweite Phase beginnt 1992 und endet 2001. Sie ist geprägt durch die Eskalation der blutigsten Konflikte seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs: dem Genozid in Ruanda (1994), dem Massaker von Srebrenica (1995), den Kriegen in Sierra Leone und Liberia (1989-2003), den Massakern in Tschetschenien (1994-1996) und dem Feldzug ugandischer Rebellenbewegungen (1988-heute). Die Staatengemeinschaft betrachtete diese zunehmende regionale Instabilität als ernsthafte Gefahr für den internationalen Frieden und die Sicherheit. Schritt für Schritt wurde eine neue Struktur zur Bewältigung dieser Herausforderungen geschaffen. Die bisherige Politik der Entschuldigung wurde verdrängt durch eine Politik der Bestrafung (Hazan 2010: 41ff).⁸

⁷ Zum Teil ist diese Entwicklung auf die Politik Israels zurückzuführen, die im Kampf um Anerkennung ihres Rechts auf einen eigenen Staat gegen die Mehrheit der arabischen Welt immer wieder auf das den Juden angetane Unrecht abstellte und so eine Weiterentwicklung des Völkerstrafrechts zur Verurteilung solcher Verbrechen vorantrieb. In diesem Zusammenhang ist besonders die Entführung des nationalsozialistischen Kriegsverbrechers Rudolf Eichmann aus seinem Exil in Argentinien durch ein Sonderkommando der israelischen Armee von Bedeutung, welche die Regierung in Jerusalem mit der Pflicht universeller Verfolgung solcher Verbrecher begründete.

⁸ Seit 1993 wurden weltweit mehr als ein Dutzend Straftribunale zur Aufarbeitung von Konflikten errichtet. Zu nennen sind unter anderem: *International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia* (1993), *International Criminal Tribunal for Rwanda* (1994), *Special Panels in East Timor* (2000), *Kosovo International Judges and Prosecutors* (2000), *Extraordinary Chambers in Cambodia* (2001), *Special Court for Sierra Leone* (2002), *Iraqi Special Tribunal* (2003), *Special Chambers of Belgrade District Court* (2003), *State Court of Bosnia and Herzegovina* (2005), *Special Tribunal for Lebanon* (2007) (Goldstone/Smith 2009: 96).

Die dritte Phase wird mit den Anschlägen des 11. Septembers 2001 eingeleitet und dauert bis heute an. Mit der Ausrufung des Kriegs gegen den Terrorismus werden die ideologischen Spannungen zwischen Europa und den USA besonders deutlich. Während die Regierung Clinton noch auf multilaterale Zusammenarbeit bei der Konfliktbearbeitung setzte, wurde diese Vorgehensweise unmittelbar mit den Anschlägen von New York durch eine unilaterale Strategie ersetzt. Das Sicherheitsparadigma rückt erneut in den Vordergrund und lässt die europäische Idee vom Primat des Rechts über die Politik aus amerikanischer Sicht paradox erscheinen (Hazan 2010: 58ff). Die Errichtung des ICC fällt genau zwischen die zweite und dritte Phase dieser Entwicklung.

6.2. *Das Design des ICC*

Juristisches Fundament des Strafgerichtshofs ist das am 17. Juli 1998 von der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen verabschiedete RS. Seit dem Inkrafttreten dieses völkerrechtlichen Vertrags am 1. Juli 2002 gilt der ICC als gegründet. Er ist laut RS unabhängig, jedoch wie jede andere Institution auf Kooperation angewiesen. Die Unabhängigkeit des Strafgerichtshofs wird von den UN in einem weiteren Vertrag anerkannt. Dieser bildet gleichzeitig die Grundlage für den wechselseitigen Zugriff auf administrative Ressourcen und den Informationsaustausch zwischen beiden Organisationen. Die Arbeit des ICC, seine kostspieligen Ermittlungen und die Beschäftigung der rund 300 Mitarbeiter, wird von der Versammlung der Vertragsstaaten (*Assembly of States Parties*, ASP) finanziert. 2010 betrug der Haushalt rund 100 Millionen Euro.⁹

Der Strafgerichtshof übt (Stand 2011) effektiv Jurisdiktion über drei besonders gravierende Verbrechen aus, die laut Präambel des RS dazu geeignet sind, den internationalen Frieden und die Sicherheit zu gefährden. Diese sind Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Der ICC sitzt über natürliche Personen zu Gericht und proklamiert folglich deren individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit. Diese bewirkt immer dann eine

⁹ Bis März 2011 haben 139 Länder das Rom-Statut unterzeichnet, 114 davon haben das Regelwerk auch ratifiziert. Von den permanenten Mitgliedern des UNSC sind lediglich Großbritannien und Frankreich Mitglied des Statuts. Russland sowie die USA haben den Vertrag nicht ratifiziert, China lehnt das RS ab.

Zuständigkeit des ICC, wenn das Land, in dem die vermeintliche Straftat begangen wurde, oder das Land, dessen Nationalität der vermeintliche Täter hat, das RS ratifiziert hat und die nationale Justiz nicht willens oder nicht in der Lage ist, selbstständig einen ordentlichen Prozess durchzuführen. Ermittlungen können auf drei Wegen initiiert werden: der Ankläger des Strafgerichtshofs stellt einen entsprechenden Antrag bei der Abteilung für Vorverfahren (*proprio motu*), ein Vertragsstaat des RS stellt einen entsprechenden Antrag beim Büro des Anklägers oder der UNSC überweist einen Fall per Resolution an den ICC. Im letzten Fall ist es für die Aufnahme von Ermittlungen unerheblich, ob das Land des vermeintlichen Täters das RS ratifiziert hat.¹⁰

Der Strafgerichtshof setzt sich aus vier Organen zusammen: dem unabhängigen Büro der Anklage, der juristischen Abteilung, der Kanzlei und dem Gerichtsvorsitz. Der Anklage steht ein Chefermittler vor, der von der ASP für neun Jahre gewählt wird; eine Wiederwahl ist nicht möglich. Die 18 Richter der juristischen Abteilung werden ebenfalls von der ASP bestimmt. Diese Richter wiederum wählen mit absoluter Mehrheit den Präsidenten des Gerichts, der zusammen mit seinem ersten und zweiten Stellvertreter den Gerichtsvorsitz bildet. Der Gerichtsvorsitz ist verantwortlich für die reibungslose Administration des Strafgerichtshofs und bedient sich dazu der Kanzlei, welche sich für die nicht-juristische Bürokratie zuständig zeichnet. Gleichzeitig bestimmt der Gerichtsvorsitz, wie die derzeit 18 Richter auf die einzelnen juristischen Abteilungen aufgeteilt werden. Die zwei Kammern der Abteilung für Vorverfahren bestehen aus je mindestens sechs Richtern. Diese prüfen von der Anklage eingereichte Anträge auf Haftbefehle und gewährleisten während des Prozesses die Einhaltung der Verfahrensregeln. Die Abteilung für Hauptverfahren führt den eigentlichen Prozess durch, sobald sich eine per Haftbefehl gesuchte Person in Gerichtsgewahrsam befindet. Die Revisionsabteilung schließlich besteht aus dem Gerichtspräsidenten, der mit vier weiteren Richtern auf Antrag der Anklage oder der Verteidigung, Urteile und Entscheidungen einer zweiten Prüfung unterzieht (vgl. Rwelamira 1999: 153-158).

Neben den vier Hauptorganen des ICC gibt es noch das Büro für die Belange von Opfern und das Büro für die Belange der Verteidigung. Beide Büros werden in ihrer Administration von

¹⁰ *Rome Statute of the International Criminal Court* 1998, Rom (in Kraft getreten am 01.07.2002): Präambel, Artikel 5-7, 12-15, 25.

der Kanzlei unterstützt, sind ansonsten jedoch unabhängig. Die Einrichtungen versorgen ihre jeweiligen Klienten mit Informationen über die Prozesse sowie juristischem Rat und finanziellem Beistand, sofern diese Kosten ansonsten nicht getragen werden könnten. Dieses Vorgehen soll möglichst faire Verfahren gewährleisten (vgl. International Criminal Court 2011b).

Ebenfalls unabhängig von den Hauptorganen des Strafgerichtshofs ist der Treuhandfonds für Opfer und deren Familien. 2009 betrug das Budget des Fonds knapp 3,2 Millionen Euro. Wenn die Richter es anordnen, können von verurteilten Tätern zu zahlende Reparationen in Projekte des Treuhandfonds fließen, die darauf zielen, physische und psychische Leiden von Opfern und deren Angehörigen zu therapieren, sowie betroffene Gemeinschaften mit materiellen Gütern zu versorgen. Zu diesem Zweck arbeitet der Treuhandfonds mit anderen Hilfsorganisationen zusammen (vgl. The Trust Fund for Victims 2011).¹¹

6.2.1. Prinzipien

Die Prinzipien des ICC lassen sich als normativen Konsens der Unterzeichnerstaaten während der Konferenz zur Gründung des Strafgerichtshofs 1998 in Rom bezeichnen. Dem Beschluss zur Gründung des ICC geht dabei eine starke Zunahme staatlicher und juristischer Rhetorik in Bezug auf menschenrechtliche Prinzipien voraus. Gibt es bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts weniger als 20 Urteile von US-Gerichten, in denen der Begriff Menschenrechte vorkommt, sind es rund 100 Jahre später mehr als 4000 solcher Urteile. Ein vergleichbar signifikanter Trend lässt sich in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nachweisen (vgl. Rudolph 2001: 681f). Der immer häufigere Ruf nach juristischer Aufarbeitung besonders schwerer Verbrechen ist Indikator für eine gesteigerte Sensibilität gegenüber der Einhaltung von Menschenrechten. Sind Tribunale zur Aufarbeitung von Konflikten erst einmal installiert, tragen sie durch ihre tägliche Arbeit dazu bei, entsprechende Prinzipien in den gesellschaftlichen und politischen Diskurs zu tragen.

¹¹ Ein vollständiges Organigramm des ICC findet sich im Anhang der vorliegenden Arbeit (siehe Abschnitt 11).

Eine wichtige Funktion in diesem Prozess haben dabei Nichtregierungsorganisationen (*Non-Governmental-Organisations*, NGOs) wie *Human Rights Watch* oder *Amnesty International*. Durch ihre Arbeit vor Ort und die strategische Einbeziehung der Medien schaffen diese Organisationen eine kritische Öffentlichkeit, die wiederum auf politische Entscheidungsträger einwirkt. NGOs etablieren normative Überzeugungen, bestimmen Verhaltensregeln, enttarnen Regelbrüche, stigmatisieren Fehlverhalten und stellen der staatlichen Darstellung eine von ihnen erzeugte alternative Wahrheit entgegen (vgl. Hazan 2010: 48ff). Über 2000 NGOs haben den Prozess der Entstehung des ICC seit den ersten Verhandlungen begleitet. Sie setzten dabei stets auf eine normative Rhetorik, die der vermeintlichen politischen Realität entgegengestellt wurde. Unter Berufung auf diese Realität verneinten einige einflussreiche Staaten den Zusammenhang von Gerechtigkeit und Frieden und bezeichneten den damals noch nicht geschaffenen ICC als Bedrohung des letzteren (vgl. Deitelhoff 2006: 246ff).

Einigkeit herrscht zunächst lediglich über die Tatsache, dass die massive Verletzung von Menschenrechten den internationalen Frieden und die Sicherheit bedroht (P1)¹². Diese Kernverbrechen sind Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen sowie Aggressionsverbrechen (P2). Verheerende Konflikte haben demnach das Potential, ganze Regionen zu destabilisieren. Diese Überzeugung kommt unmittelbar im RS zum Ausdruck:

„The States Parties to that Statute [...] Mindful that during this century millions of children, women and men have been victims of unimaginable atrocities [...] Recognizing that such grave crimes threaten the peace, security and well-being of the world [...]“¹³

Diese zunächst formale Einsicht wird durch die Verabschiedung des RS sowie durch die vorherige Etablierung der Tribunale im ehemaligen Jugoslawien und Ruanda normativ aufgeladen. Dem RS liegt die Annahme zugrunde, dass die Arbeit des Strafgerichtshofs mehr bewirkt, als nur dem Wunsch der Opfer nach Bestrafung ihrer Peiniger zu entsprechen. Die Einleitung juristischer Maßnahmen, also die Verfolgung mutmaßlicher Täter, initiiert oder

¹² P steht hier für Prinzip. Im Folgenden werden so auch Normen (N), Regeln (R) und Verfahren (V) abgekürzt und in der Reihenfolge ihrer Nennung mit einer Zahl versehen.

¹³ *Rome Statute of the International Criminal Court* 1998, Rom (in Kraft getreten am 01.07.2002): Präambel.

verstärkt einen Friedensprozess, der mittelfristig der Aussöhnung der Konfliktparteien dient und Verbrechen unwahrscheinlicher macht (vgl. Rudolph 2001: 656). Es ist deshalb die Pflicht der internationalen Staatengemeinschaft, Individuen für völkerrechtliche Verbrechen zur Rechenschaft zu ziehen (P3) (vgl. Deitelhoff 2006: 181f):

„The States Parties to that Statute [...] Affirming that the most serious crimes of concern to the international community as a whole must not go unpunished and that their effective prosecution must be ensured by taking measures at the national level and by enhancing international cooperation, Determined to put an end to impunity for the perpetrators of these crimes and thus to contribute to the prevention of such crimes [...].“¹⁴

Uneinigkeit zwischen den Staaten bei den Verhandlungen in Rom herrschte vor allem in Bezug auf die Reichweite der Jurisdiktion des zu gründenden Strafgerichtshofs. Während eine wenig einflussreiche Staaten-Gruppe eine prinzipiell universelle Jurisdiktion des ICC anstrebte, opponierten hier vor allem die ständigen Mitglieder des UNSC. Die Befürworter einer möglichst weitreichenden Jurisdiktion stellten in ihrer Argumentation auf das Prinzip der Universalität ab. Diese juristische Formel proklamiert eine globale Verantwortlichkeit von Staaten zur Verfolgung schwerster Verbrechen.¹⁵ Am Ende der Verhandlungen wurde eine Paketlösung verabschiedet. In den meisten Fällen ist die Jurisdiktion des ICC nicht universell. Da der Strafgerichtshof nur über Bürger von Vertragsstaaten zu Gericht sitzen darf und dies auch nur, wenn die nationale Justiz nicht bereits ermittelt, gilt zunächst weiterhin das Primat staatlicher Souveränität (P4). Eine folgenreiche Ausnahme von dieser Regel trifft Artikel 13 (b): wird ein Fall per UNSC-Resolution an den ICC überwiesen, werden sämtliche Restriktionen bezüglich der Zuständigkeit des Strafgerichtshofs hinfällig. Es ist dann unerheblich, ob der betroffene Staat das RS ratifiziert hat oder nicht. Diese Regelung ist als weitreichendster Schritt in der Etablierung universeller Strafverfolgung zu bezeichnen (P5) (vgl. Kontorovich 2004: 200ff).

¹⁴ *Rome Statute of the International Criminal Court* 1998, Rom (in Kraft getreten am 01.07.2002): Präambel.

¹⁵ Das Prinzip beruht auf einer Analogie, die unter anderem im Zuge der Entführung des nationalsozialistischen Verbrechers Rudolf Eichmann durch den israelischen Staat entstanden ist. Diese Analogie stellt auf die Verfolgung von Piraten ohne Kaperschein seit Beginn des 17. Jahrhunderts ab. Um die großen Handelsstraßen frei von Seeräubern zu halten, war es allen Staaten erlaubt, Piratenschiffe aufzubringen. Begründet wurde diese Praxis mit der vermeintlichen Grausamkeit der Piraten. Tatsächlich ist vielmehr davon auszugehen, dass die großen Seefahrernationen ihre Handelsinteressen bedroht sahen (Kontorovich 2004: 190ff).

Obwohl die USA als ständiges Mitglied des UNSC jede Resolution unter Einsatz ihres Vetorechts unterbinden können, opponierten sie gegen diese teilweise Etablierung universeller Jurisdiktion. Selbst die ansonsten für ihr multilaterales Vorgehen geschätzte Regierung Clinton bevorzugte die Installation von Tribunalen vergleichbar denen im ehemaligen Jugoslawien und Ruanda. Deren Mandat beruht anders als das des ICC ausschließlich auf einer UNSC-Resolution, was folglich eine größere Kontrolle der USA bedeutet. Weiterhin sind diese Tribunale sowohl in ihrer zeitlichen als auch in ihrer geographischen Zuständigkeit stark eingeschränkt (vgl. Rudolph 2001: 678ff).¹⁶

Wie es einer zahlenmäßig kleinen Gruppen gleichgesinnter Staaten zwischen der Vorstellung der ersten Entwürfe für den ICC 1994 bis zur Verabschiedung des RS 1998 gelingen konnte, sich gegen diese sicherheitspolitischen Bedenken durchzusetzen, erklärt Nicole Deitelhoff in ihrer Dissertation zu normativen Überzeugungen in der Politik (Deitelhoff 2006). Waren insbesondere die Auslösemechanismen des Strafgerichtshofs, seine komplementäre Natur, sein Verhältnis zum UNSC, die Reichweite seiner Zuständigkeit sowie die Definition von Verbrechenstatbeständen strittig, kam es später zu einer Paketlösung. Entgegen der Erwartung von Beobachtern wurde am Ende der Verhandlungen ein deutlich progressiverer ICC verabschiedet, als sich dies eine Gruppe einflussreicher Staaten um die permanenten Mitglieder des UNSC gewünscht hatte (vgl. Deitelhoff 2006: 214f).

6.2.2. Normen

Folgende Normen, also Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten, prägen den ICC. Den gravierendsten Einfluss auf die Zusammensetzung des unabhängigen Strafgerichtshofs haben die Vertragsstaaten durch die Wahl der Richter und des Anklägers (N1). Jeder Staat darf Personen für eines der Ämter vorschlagen. Voraussetzung für eine Nominierung ist neben der

¹⁶ Gab es schon im Vorfeld massive Proteste durch die Delegation der USA, setzte sich diese ablehnende Haltung im Anschluss an die Verabschiedung des Vertrags von Rom in eine aggressive Politik gegenüber dem ICC um. So ermächtigt der im März 2002 verabschiedete *American Servicemembers Protection Act* die US-Regierung, Bürger aus dem Gewahrsam des ICC mit Waffengewalt zu befreien. Angesichts mehrerer Schutzmechanismen innerhalb des Vertrags von Rom scheint diese Angst vor unberechtigten Ermittlungen gegen eigene Soldaten übertrieben. Erstens müssen Richter von einer Zweidrittelmehrheit ins Amt gewählt werden, zweitens ist der ICC komplementär zur nationalen Justiz und drittens darf die Anklage erst dann ermittelt werden, wenn die Abteilung für Vorverfahren die vorgelegten Beweise für eindeutig hält (Goldstone/Smith 2009: 114).

fachlichen Qualifikation vor allem die Staatsangehörigkeit, denn nur Personen aus dem Kreis der Vertragsstaaten dürfen nominiert werden. Für die Wahl der Richter gilt weiterhin ein bestimmter Länderproporz. Gewählt ist, wer in der geheimen Abstimmung mindestens zwei Drittel der Stimmen auf sich vereint (Artikel 36). Der Ankläger wird mit absoluter Mehrheit für eine Periode von neun Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist ausgeschlossen (Artikel 42) (vgl. Chana/Wen-qi 2008: 941ff; vgl. Harhoff/Bergsmo 2008: 971ff).

Da der ICC selbst über keine Exekutivkräfte zur Durchsetzung seiner Entscheidungen verfügt, ist er regelmäßig auf die Kooperation mit anderen völkerrechtlichen Subjekten angewiesen. Neben der Kooperation mit den UN sind dies primär die Vertragsstaaten, die per Ratifizierung gewisse Kooperationspflichten eingegangen sind (N2). Artikel 89 fordert die Festnahme und Überstellung gesuchter Personen sowie deren Durchlieferung durch staatliches Hoheitsgebiet. Ein solches Auslieferungsersuchen dürfen Vertragsstaaten selbst unter Berufung auf nationale Interessen nicht abweisen. Ist eine Person jedoch durch einen dritten Staat durch Immunität geschützt oder darf aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrags mit diesem Drittstaat nicht ausgeliefert werden, bedarf es der Zustimmung eben jenen Drittstaats.¹⁷ Ähnlich eingeschränkt sind auch die weiteren Pflichten zur Kooperation, wie in Artikel 93 geregelt; etwa Hilfe bei der Beweisaufnahme, Bereitstellung von Dokumenten, Schutz von Zeugen und Opfern oder weitere Formen der Rechtshilfe. Diese Ansinnen kann der Vertragsstaat unter Berufung auf seine nationale Sicherheit oder dem entgegenstehenden Rechtsgrundsätzen ablehnen. Problematisch ist weiterhin die fehlende Sanktionsfähigkeit des Strafgerichtshofs für den Fall einer ungerechtfertigten Kooperationsverweigerung (Pflichtverletzung, Behinderung der Arbeit des ICC) durch einen Vertragsstaat. Möglich ist dann eine Anrufung des UNSC, der die Autorität besitzt, mangelhafte Kooperation zu sanktionieren. Umstritten in der Literatur ist, ob auch die ASP Sanktionen beschließen darf. Generell gilt: Wird die Jurisdiktion des ICC per UNSC-Resolution ausgelöst, gilt die Kooperationspflicht *erga omnes partes* für alle UN-Mitgliedsstaaten (vgl. Maikowski 2002: 285ff). Die Finanzierung des Gerichtshofs (Artikel 115) ist die Pflicht aller Vertragsstaaten und den UN in einem nicht näher bestimmten Verhältnis (N3).

¹⁷ In mehr als 100 bilateralen Verträgen haben die USA nach dem Ende der Konferenz von Rom Abkommen geschlossen, die den Vertragsstaaten eben jene Gründe für eine Verweigerung der Auslieferung gegenüber dem ICC geben. Teilweise wurde nicht kooperationswilligen Staaten mit der Stornierung von Finanzhilfen gedroht.

6.2.3. Regeln

Folgende Regeln (Verhaltensvorschriften seiner Organe) prägen den Strafgerichtshof. Die möglichen Auslösemechanismen der ICC-Jurisdiktion (R1) wurde bereits beschrieben (siehe Abschnitt 5.2).

Die Ausgestaltung allgemeiner Rechtsgrundsätze findet sich in den Artikeln 21 bis 24 (R2). Zu anwendbarem Recht (Artikel 21) werden dabei neben dem RS zunächst die separat verhandelten Definitionen der Straftatbestände sowie die Verfahrens- und Beweisordnung des Strafgerichtshofs erklärt. In absteigender hierarchischer Reihenfolge sind auch allgemeine Grundsätze des Völkerrechts, einschließlich des Konfliktrechts, sowie Rechtsgrundsätze aus nationalem Recht, sofern mit den Menschenrechten vereinbar, als Rechtsquellen zulässig. Denkbar ist etwa für afrikanische Staaten die Berücksichtigung traditioneller Rituale zur Konfliktbeilegung. Abschließend wird geregelt, dass keine aus diesen Rechtsquellen erwachsende Regelung nach Alter, Hautfarbe, Religion oder Geschlecht diskriminieren darf. Weiterhin gilt als allgemeiner Rechtsgrundsatz, dass es kein Verbrechen (Artikel 22) und keine Strafe (Artikel 23) ohne Gesetz gibt. Vor dem ICC haben sich also nur Personen zu verantworten, deren Tat zum Tatzeitpunkt der Jurisdiktion des Strafgerichtshofs unterlag. Maßgeblich für die Bemessung der Strafe ist dann das RS. Das Rückwirkungsverbot (Artikel 24) schließt die rückwirkende Bestrafung von Verbrechen aus (vgl. Saland 1999: 213-216).

Die genaue Ausgestaltung des Prinzips der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird in den Artikeln 25-33 geregelt (R3). Bei den Verhandlungen zur Gründung des ICC ging es vor allem um die Frage, ob auch nicht-natürliche Personen (etwa Unternehmen oder Organisationen) juristisch belangt werden können und ob bereits die Teilnahme an einer Verschwörung zu einem Verbrechen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen sollte. Während sich die endgültige Regelung nur auf natürliche Personen bezieht, kann jedoch auch die Verschwörung zur Begehung einer Straftat sowie der bloße Versuch bereits strafbar sein. Im Fall des Völkermords gilt dies sogar für den öffentlichen Aufruf, ein solches Verbrechen zu begehen. Voraussetzung für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit ist das Erreichen des 18. Lebensjahres (Artikel 26). Ob die betroffene Person ein Amt innehat, ist dagegen unerheblich (Artikel 27). Auch müssen sich militärische und zivile Führungspersonen für

Verbrechen verantworten, die von Personen unter ihrer Führungsgewalt begangen werden (Artikel 28). Weiterhin gibt es keine Verjährungsfrist (Artikel 29). Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist in jedem Fall, dass fragliche Taten vorsätzlich und wissentlich begangen wurden (Artikel 30). Notwehr (sofern angemessen), gravierende seelische Krankheiten oder Störungen (sofern sie die Steuerungsfähigkeit beeinträchtigen) schließen eine strafrechtliche Verantwortlichkeit aus (Artikel 31). Selbiges gilt im Falle eines Tat- oder eines Rechtsirrtums, da die notwendigen subjektiven Tatbestandsmerkmale aufgehoben werden und es somit keine strafrechtliche Verantwortlichkeit gibt (Artikel 32). Anordnungen Vorgesetzter entbinden schließlich nicht von der Verantwortlichkeit. Anders verhält sich dies hingegen bei gesetzlichen Vorschriften, sofern diese nicht offensichtlich rechtswidrig sind (Artikel 33) (vgl. Saland 1999: 196-212).

Die Ausgestaltung fairer Prozessbedingungen (R4) wird in einer ganzen Reihe von Artikeln und Bestimmungen getroffen. Grundvoraussetzung für einen fairen Prozess ist die Ernennung unabhängiger Richter. Den Richtern des ICC ist es deshalb verboten, neben ihrer richterlichen Funktion Tätigkeiten auszuüben, die ihre Unabhängigkeit gefährden könnten (Artikel 40). Dieselbe Regelung trifft auch auf den Ankläger sowie seine Stellvertreter zu (Artikel 42). Weiterhin genießen Richter und Ankläger auf dem Hoheitsgebiet aller Vertragsstaaten strafrechtliche Immunität für jede in Ausübung ihres Amtes notwendige Handlung (Artikel 48). Die Unschuldsvermutung gegenüber dem Angeklagten beschreibt das wohl wichtigste und grundlegendste Recht einer beschuldigten Person (Artikel 66). Mit der Vermutung der Unschuld geht einher, dass jede Person vor Gericht das Recht hat zu schweigen, ohne dass ihr dies als Schuldbeweis ausgelegt wird. Des Weiteren garantiert das RS jedem Angeklagten eine sofortige Unterrichtung über alle Details der Anklageschrift, einen sachkundigen Dolmetscher sowie die Möglichkeit der Zeugenbefragung. Prozesse dürfen nur in Anwesenheit des Beschuldigten geführt werden (Artikel 67).

Besonders schutzbedürftig sind Opfer und Zeugen von Verbrechen. Der Strafgerichtshof ist deshalb dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Erhalt ihres körperlichen und seelischen Wohls zu treffen (Artikel 68). Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass die Rechte des Angeklagten beschnitten werden oder dass Verfahren ihren fairen Charakter verlieren. Weiterhin kann der ICC Opfern Reparationen zusprechen (Artikel 75). Diese Geldzahlungen

sollen auf der individuellen Ebene für eine Gerechtigkeitserfahrung sorgen und gleichzeitig abschreckend auf potentielle Täter wirken (vgl. Muttukumaru 1999: 264f). Ein weiteres wichtiges Element ist der Treuhandfonds zur Unterstützung von Opfern und deren Familien (Artikel 79). Er wird gespeist durch staatliche und private Zuwendungen sowie durch Geldstrafen, die der ICC im Falle eines Schuldspruchs verhängen kann. Zur juristischen Unterstützung, sowohl von Tätern als auch von Opfern, haben die Richter des ICC in ihren Bestimmungen zum Strafgerichtshof die Etablierung eines Büros zur Unterstützung von Angeklagten (Bestimmung 77) und eines Büros zur Unterstützung von Opfern (Bestimmung 81) angeordnet. Beide Büros erhalten administrative Hilfe durch die Verwaltung des Gerichts, sind ansonsten jedoch unabhängig. Ihre Mandanten unterstützen sie vor allem durch rechtlichen Rat und vertreten sie, falls notwendig, auch vor Gericht (International Criminal Court 2004: Artikel 77, 81). Kommt das Büro der Anklage zu der Einsicht, dass die Einleitung oder Fortführung von Ermittlungen nicht im Interesse der Gerechtigkeit ist, kann es die Einstellung der Ermittlungen beantragen (Artikel 53). Gründe für eine solche Initiative durch den Ankläger können neben den Interessen der Opfer auch die Lebensumstände potentieller Täter sein, etwa deren altersbedingte Gebrechlichkeit. Ein solcher Antrag ist von der Abteilung für Vorverfahren zu prüfen (R5) (vgl. Bergsmo/Kruger 2008: 1065ff).

6.2.4. Verfahren

Im Folgenden werden die Verfahren dargestellt, die zwischen den Vertragsstaaten des RS bestimmen, wie und unter welchen Bedingungen sich der ICC weiterentwickeln kann. Unter Berücksichtigung der relativ weitreichenden Kompetenzen des Strafgerichtshofs scheint verständlich, dass sich alle Vertragsparteien die Möglichkeit vorbehalten wollen, das RS zu einem späteren Zeitpunkt zu ergänzen oder entsprechend eigener Ziele umzuformulieren. Artikel 121 regelt das Verfahren, anhand dessen Vorschläge zur Änderung des RS eingereicht und bearbeitet werden (V1). Um der neuartigen Struktur des Strafgerichtshofs gerecht zu werden wurde vereinbart, entsprechende Vorschläge erst nach Ablauf einer Frist von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags zu akzeptieren. Artikel 123 veranschlagt die gleiche Frist für die Einberufung einer Überprüfungskonferenz zum RS, die eine Bilanz der ersten sieben Jahre ziehen soll (V2) (vgl. Clark 2008b: 1751ff; vgl. Clark 2008c: 1763ff).

Des Weiteren hat jeder Vertragsstaat ein Rücktrittsrecht, um seine Mitgliedschaft zum RS zu beenden (V3). Die in Artikel 127 getroffene Regel errichtet keine Mindestanforderung an die vorgelegte Begründung, hält jedoch fest, dass alle bereits im Vorfeld des Rücktritts entstandenen Verpflichtungen in Bezug auf Finanzierung oder sonstige Unterstützung des ICC auch danach einzuhalten sind (vgl. Clark 2008d: 1777ff).

Tabelle 3: Prinzipien, Normen, Regeln und Verfahren des ICC (siehe Abschnitt 6.2.1-6.2.4).

#	Prinzip	Fundstelle(n)
P1	Schwere Verbrechen gefährden den internationalen Frieden.	Präambel
P2	Diese Kernverbrechen sind das Aggressionsverbrechen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen.	Artikel 5 (II), 6, 7, 8
P3	Juristische Verfolgung der Verantwortlichen dient der Konfliktbefriedung.	Präambel
P4	Es gilt das Primat staatlicher Souveränität (Jurisdiktion nur über Bürger von Vertragsstaaten und auch dann nur komplementär zu nationaler Justiz).	Artikel 1, 14, 15
P5	Resolutionen des UNSC erlauben universelle Jurisdiktion.	Artikel 13 (b)
#	Norm	Fundstelle(n)
N1	Die Vertragsstaaten haben das Recht, Richter und Ankläger zu wählen.	Artikel 36, 42
N2	Die Vertragsstaaten haben die Pflicht, mit dem ICC zu kooperieren.	Artikel 86, 89, 93
N3	Die Vertragsstaaten haben die Pflicht, die Arbeit des ICC zu finanzieren.	Artikel 115
#	Regel	Fundstelle(n)
R1	Ausgestaltung der Auslösemechanismen.	Artikel 14-17
R2	Ausgestaltung allgemeiner Rechtsgrundsätze.	Artikel 21-24
R3	Ausgestaltung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit.	Artikel 25-33
R4	Ausgestaltung fairer Prozessbedingungen.	Artikel 40, 42, 48, 66, 67, 68, 81-85 und Bestimmungen 77, 81
R5	Ausgestaltung des Rückzugs aus der Strafverfolgung.	Artikel 53
#	Verfahren	Fundstelle(n)
V1	Vertragsstaaten können Änderungsanträge zum RS einreichen.	Artikel 121
V2	Vertragsstaaten können nach einer Frist von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Statuts von Rom eine Überprüfungskonferenz einberufen.	Artikel 123
V3	Vertragsstaaten können ihren Austritt aus dem RS erklären.	Artikel 127

7. Die Fälle

Zur möglichst präzisen Evaluierung der Arbeit des ICC ist es unumgänglich, die jüngere Geschichte Ugandas und Sudans zu betrachten. Der Blick auf die bisherigen Konfliktverläufe und ihre historischen Wurzeln erhellt das Bild darüber, wie die jüngsten Entwicklungen seit Ermittlungsbeginn zu beurteilen sind.

7.1. Uganda und der Konflikt mit der LRA

Der Ursprung des noch heute virulenten Konflikts in den nordugandischen Provinzen Acholi, Lango und Teso reicht zurück zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Europäische Expeditionen verheerten die heutige Grenzregion zwischen Sudan und Uganda bei ihrer Suche nach kostbarem Elfenbein. Gleichzeitig versklavten sie Teile der einheimischen Bevölkerung, um die Waren zu transportieren. In den 1870er-Jahren wird die Situation noch dramatischer, als nubische Truppen aus dem Sudan einfielen, um die Bodenschätze der Region den ägyptischen Khediven zu sichern. Die Landbevölkerung suchte Unterschlupf bei lokalen Kriegsfürsten, um sich vor den Invasoren zu schützen. 1896 wurde Uganda britisches Protektorat und die Kolonialmacht etablierte in der Zeit ihrer Herrschaft bis Ende 1962 einen fragilen Frieden. Um das Land ihrer Administration zu unterwerfen, unterteilten die Briten es in Zusammenarbeit mit lokalen Mittelsmännern in einzelne Bezirke. Nach oberflächlichen Kriterien, wie etwa der Sprache, wurde die Bevölkerung Ugandas anschließend einzelnen Stämmen zugeordnet, ehe diese künstlichen Gruppen in die neu geschaffenen Bezirke deportiert wurden. Obwohl es den Stamm der Acholi vor der britischen Besetzung nicht gegeben hatte, dient diese künstliche Identität den Konfliktparteien auch heute noch als Unterscheidungsmerkmal (vgl. Allen 2006: 25-27).

Nachdem die Kolonialherren Uganda in die Unabhängigkeit entließen, wurde der Luo sprechende Milton Obote aus der nördlichen Provinz Lango 1966 erster Präsident Ugandas. Mit Hilfe des Militärs konnte er sich einige Jahre an der Macht halten, ehe er in einem blutigen Putsch von Idi Amin entmachtete wurde und fliehen musste. Im Gegensatz zu Obote erfuhr Amin die Unterstützung der ugandischen Südpfeiler. Aus Angst vor einem Umsturz

durch das Militär ließ Amin jedoch systematisch Luo sprechende Soldaten ermorden, darunter viele Lango und Acholi. Im Verlauf der achtjährigen Diktatur starben rund 300.000 Menschen – die zuvor leicht in Schwung gekommene Wirtschaft litt unter der Ausweisung aller Handel treibenden Asiaten (vgl. International Center for Transitional Justice 2008).

Derweil bildete sich im benachbarten Tansania eine Enklave von Exil-Ugandern. In Folge eines eskalierenden Grenzstreits marschierte die Armee des westlichen Nachbarlands 1979 in Uganda ein und stürzte Amin. Die tansanischen Truppen wurden dabei von der größtenteils aus Lango und Acholi bestehenden und von Yoweri Kaguta Museveni angeführten *Uganda National Liberation Army* (UNLA) unterstützt. Die im Jahr darauf abgehaltenen Wahlen gewann jedoch erneut Obote. Museveni proklamierte Wahlbetrug und bekämpfte die Regierung fortan aus dem Untergrund (Hilgers 2011).

Während die UNLA-Truppen größtenteils in Kampala verblieben, um Obote an der Macht zu halten, gründete der abtrünnige Museveni 1981 die *National Resistance Army* (NRA). Unter der Führung von Obote zeichnete sich die UNLA in den kommenden fünf Jahren für massenhafte Vertreibungen in den Nordprovinzen Ugandas verantwortlich, die weite Teile der dortigen Bevölkerung in die Arme von Musevenis NRA trieben. Doch noch bevor die Rebellen ihren Machtanspruch umsetzen konnten, meuterten acholische UNLA-Truppen gegen Präsident Obote. Dessen Nachfolger, Tito Okello, bot Museveni Verhandlungen an, doch der lehnte ab. 1986 nahmen die NRA-Rebellen schließlich Kampala ein, Museveni wurde Präsident und ist es noch heute (vgl. International Center for Transitional Justice 2008).

Nach ihrer Niederlage kehrten die Acholi der geschlagenen UNLA in ihre Heimat, die Nordprovinzen Ugandas, zurück. Einige von ihnen versuchten, sich in die dörflichen Gemeinschaften einzufügen, andere gründeten eigene Rebellengruppen. Viele fürchteten sich jedoch vor der Rache der siegreichen NRA und flüchteten in den angrenzenden Südsudan. Während weite Teile Ugandas nach der Machtübernahme Musevenis friedlich blieben, kam es im Norden immer wieder zu gewaltsamen Vorfällen. Dort entstanden spirituelle Bewegungen: Okkultes Geistesglaube vermischte sich mit dem durch die Kolonialherren eingeführten Christentum zu einem bizarren Konglomerat. Vermeintlich von Dämonen beseelte Prediger übernahmen die militärische Führung des Widerstands. Der selbst ernannten Prophetin Alice

Auma gelang es, zehntausend Soldaten in ihren *Holy Spirit Mobile Forces* zum Marsch auf Kampala zu mobilisieren. Zwar scheiterte Auma mit ihrem Plan, doch ihr Vertrauter Joseph Kony, ebenfalls Spiritualist, hatte mehr Erfolg. Nach mehrjährigem Kampf gegen die Regierung Museveni gründete Kony Anfang der 1990er-Jahre die LRA. In den Jahren darauf versammelte er 3000 bis 4000 Soldaten und verschanzte sich mit dem größten Teil seiner Gefolgschaft in Südsudan, um die ugandische Regierung aus dem Exil zu bekämpfen. Fundament seiner Autorität zu dieser Zeit war vor allem sein angeblicher Kontakt zur Geisterwelt. Kony behauptete, regelmäßig von mystischen Entitäten besessen zu werden.¹⁸ Während solcher Phasen sprach er mit ausgewählten Rebellen und teilte ihnen seine Befehle mit. Bis heute ist es seine Obsession, die Acholi zu reinigen; eine Aufgabe, die aus seiner Sicht Gewalt erfordert. Die politische Agenda der LRA ist dagegen weniger eindeutig, sieht aber prinzipiell den Sturz der Regierung Museveni und die Ausrichtung von Neuwahlen vor. Kony plant im Anschluss daran die Errichtung eines Staates, der sich in seiner Ausgestaltung an den Zehn Geboten der Bibel orientiert (vgl. Allen 2006: 31ff).

Seit ihrer Gründung überzieht die LRA das Land mit Terror. In Norduganda, Südsudan, später in der DRC oder der Zentralafrikanischen Republik verschleppten Konys Rebellen im Laufe der Jahre systematisch tausende Menschen, darunter viele Kinder. Die Entführten wurden entweder sexuell ausgebeutet oder zu Soldaten erzogen. Jeder der im Verdacht stand mit der Regierung in Kampala zu sympathisieren, wurde verschleppt und gefoltert oder ermordet. Während die Rebellen mit verstörend brutalen Ritualen die Zivilbevölkerung in Angst versetzten, nutzte die Regierung publik gewordene Vorfälle, um ein hartes Vorgehen gegen die LRA zu rechtfertigen. Die 2002 von der Regierung eingeleitete Militäroffensive *Iron Fist* scheiterte jedoch trotz US-Unterstützung. Während sich die LRA mit Hilfe südsudanesischer Sympathisanten gegen die Angriffe zur Wehr setzte, litt vor allem die Zivilbevölkerung. In den über 250 von der Regierung errichteten Flüchtlingscamps lebten Anfang 2003 mehr als 1,5 Millionen Vertriebene unter katastrophalen sanitären Bedingungen. Von der Regierung

¹⁸ Es ist anzumerken, dass der spirituelle Aspekt der LRA nicht über die hohe Professionalität und Entschlossenheit sowie die taktische Versiertheit des Führungspersonals hinwegtäuschen darf. Religion und aus ihr abgeleitete Verhaltensweisen werden beispielsweise geschickt genutzt, um militärische Disziplin zu erzeugen oder eigenes Verhalten, wie etwa die Polygamie Konys, zu rechtfertigen. Gleichzeitig herrscht eine strikte Hierarchie innerhalb der LRA, mit einer Unterteilung in *Sergeant*, *Second Lieutenant*, *Lieutenant*, *Captain*, *Major*, *Lieutenant Colonel*, *Colonel*, *Brigadier* und *Major General*. Dieser Disziplin ist wohl der Umstand geschuldet, dass die LRA bis zum heutigen Tag kämpft und die Führung nicht bereits vorher die Aussichtslosigkeit ihres Vorhabens eingestehen musste (Cakaj 2010: 6ff).

zum Schutz der Camps abgestellte Soldaten konnten die nächtlichen Angriffe der LRA nicht verhindern. Erst mit dem Ende der logistischen Unterstützung durch den Südsudan, im Zuge des dort einsetzenden Friedensprozesses, verloren die LRA-Rebellen an Einfluss (vgl. International Center for Transitional Justice 2008).

Als die ugandische Armee 2003 schließlich die Erlaubnis erhielt, auch auf sudanesischem Hoheitsgebiet zu operieren, mussten die Rebellen schwere Verluste hinnehmen und waren Ende 2005 gezwungen, ihre Lager in Norduganda und Südsudan aufzugeben. Während sich die LRA in die DRC zurückzog, wurden 2006 unter südsudanesischer Vermittlung Friedensverhandlungen aufgenommen. Deren endgültiges Scheitern Ende 2008 führte zu einer erneuten Militärkampagne. Im Zuge der Operation *Lightning Thunder* gelang es Kampala, mit Hilfe des US-Militärs, noch im selben Jahr wichtige Rebellenlager im Osten der DRC auszuheben. Die versprengten Rebellen verteilten sich innerhalb der nächsten Monate auf die DRC, die Zentralafrikanische Republik und Südsudan. Heute agieren einzelne Splittergruppen tausende von Kilometern voneinander entfernt. Viele der Kämpfer sind gezeichnet von Krankheiten und den Entbehrungen des Lebens auf der Flucht. Kony verbleiben aktuellen Schätzungen zufolge rund 400 Rebellen, der Großteil von ihnen stammt nicht mehr aus Uganda. Externe Beobachter führen den rapiden Machtverlust der LRA vor allem auf die ausbleibende Unterstützung durch den Südsudan zurück. Heute befindet sich die Bewegung von Kony im desolatesten Zustand seit ihrer Gründung (vgl. Cakaj 2010: 4f).¹⁹

¹⁹ Eine Übersichtskarte des Konfliktgebiets findet sich im Anhang der vorliegenden Arbeit (siehe Abschnitt 11).

7.2. Sudan und die Darfur-Krise

Die nordostafrikanische Republik Sudan ist flächenmäßig der größte Staat Afrikas.²⁰ Sein Hoheitsgebiet umfasst rund 2,5 Millionen Quadratkilometer – mehr als die größten Länder der Europäischen Union zusammen. Etwa 32 Millionen Menschen aus 600 unterschiedlichen Ethnien leben innerhalb der 1885 durch die Kolonialmächte gezogenen Grenzen Sudans. Im Norden grenzt das Land an Ägypten und Libyen, im Westen an den Tschad und die Zentralafrikanische Republik, im Süden liegen die DRC, Uganda und Kenia, im Osten schließlich Äthiopien und Eritrea. Die bevölkerungsreichste Stadt des Landes ist das im Norden gelegene Khartoum. Über zwei Millionen Menschen leben in der sudanesischen Hauptstadt (vgl. Thielke 2006: 36-39).

Der Staat Sudan in seiner heutigen Gestalt entstand 1947. Neun Jahre später, 1956, wurde Sudan als erstes afrikanisches Land unabhängig von der britischen Kolonialherrschaft (vgl. Thielke 2006: 48f, 366). Das im Nachklang der Kolonialbesetzung entstehende Staatsgebilde war von Anfang an fragil. Bereits 1955 verlangten überwiegend christlich missionierte Südsudanesen von der arabisch-muslimischen Zentralregierung in Khartoum mehr Autonomie. Ein blutiger Bürgerkrieg brach aus, der bis 1972 anhielt und mehr als einer halben Million Menschen das Leben kostete. Ein in Äthiopien vereinbartes Abkommen vermochte keinen dauerhaften Frieden zu stiften (Möller/Schröder 2011).

Als die Zentralregierung 1983 unter der Führung von Muhammad Al-Nimeiry das islamische Rechtssystem der Scharia einführte, warf die südsudanesische Rebellenbewegung *Sudanese People's Liberation Movement/Army* (SPLM/A) Khartoum vor, die christlich-animistische Prägung des Südens zu missachten. Der Sudan versank erneut in einem zweiten, nicht minder blutigen Bürgerkrieg, bis zu dessen Ende 2005 mehr als 1,5 Millionen Menschen ihr Leben verloren. Am Ende sicherte Staatschef Umar Hasan Ahmad Al-Bashir dem Süden eine weitgehend autonome Selbstverwaltung zu. SPLM/A und das Regime in Khartoum vereinbarten im *Comprehensive Peace Agreement* (CPA) einen Waffenstillstand, der nach Ablauf einer Frist von sechs Jahren, ein Referendum über die endgültige Sezession Südsudans

²⁰ Da die im Februar 2011 per Referendum erfolgte Abspaltung Südsudans in die Spätphase der Erstellung der vorliegenden Arbeit fiel, wird im Folgenden auf den Stand vor der Sezession Bezug genommen.

vorsah (Kugler 2011). Der 1989 mit Hilfe des Militärs an die Macht gelangte Islamist Al-Bashir sorgte sich dabei vor allem um die größtenteils im Süden liegenden Ölquellen. Der Rohstoffhandel hat Sudan in den letzten Jahren einen enormen wirtschaftlichen Aufschwung ermöglicht, gleichzeitig aber auch die Exportabhängigkeit des Landes stark erhöht.²¹

Ähnlich wie im Südsudan profitierten auch die Menschen in den westlichen Darfur-Provinzen kaum von dem aufkommenden Wohlstand des Landes. Die Region von der Größe Frankreichs ist unterteilt in drei Regierungsbezirke. In Nord-Darfur leben überwiegend Saghawa, ein nicht-arabischer Nomadenstamm. In West-Darfur leben die ebenfalls nicht-arabischen Stämme der Massalit, Daju, Berti sowie die Fur überwiegend als sesshafte Bauern. Einzig der in Süd-Darfur beheimatete Stamm der Bakkara beruft sich auf arabische Wurzeln. Al-Fashir, Hauptstadt der Provinz Nord-Darfur, liegt 700 Kilometer von Khartoum entfernt. Keine der in den letzten 200 Jahren herrschenden Zentralregierungen des Sudan hat es je geschafft, die Region effektiv politisch zu kontrollieren (vgl. Collins 2006: 3-7).

Seit der Arabisierung des Sudan gab es immer wieder Konflikte zwischen Christen und Muslimen, zwischen sesshaften Farmern und umherziehenden Vieh-Nomaden. Hinzu kam die fortschreitende Marginalisierung der wasser- und rohstoffarmen Region durch die Zentralregierung, sowie mehrere Trockenperioden, die das Leben in der Wüste noch härter machten. Ähnlich wie im Nord-Süd-Konflikt reicht deshalb die Frage nach der kulturellen Identität allein nicht aus, um die Wurzeln des Konflikts zu verstehen. Ging es beim Streit zwischen der südsudanesischen Hauptstadt Juba und der Zentralregierung in Khartoum neben der religiösen und ethnischen Frage auch um den Zugang zu wertvollen Rohstoffquellen, so fühlten sich die Bewohner Darfurs von Khartoum zunehmend im Stich gelassen und an den Rand gedrängt. Der steigende Öl-Export des Landes verwandelte die Hauptstadt in eine Enklave des Wohlstands, in der sich langsam eine Mittelschicht herausbildete. Während die politische und militärische Klasse Khartoums immer mehr Wohlstand anhäufte, wurden die Regionen im Süden, Osten und Westen des Landes ausgebeutet (vgl. De Waal 2007: 3-5).

²¹ *Sudan Tribune*, 10.06.2010: Sudan Must Drop Oil Dependency to Sustain Economic Growth, World Bank Says, in: <http://www.sudantribune.com/Sudan-must-drop-oil-dependency-to,35357>; 27.02.2011.

Am 26. Februar 2003 wurde die Stadt Gulu in West-Darfur von rund dreihundert Rebellen eingenommen. Abd al-Wahid Muhammad Ahmad rief wenige Tage nach dem Überfall auf regierungstreue Truppen die Gründung der *Sudan Liberation Movement/Army* (SLM/A) aus. In einem offenen Brief erklärte er dem Regime um Al-Bashir den Krieg. Die Rebellen warfen Khartoum vor, die Bevölkerung Darfurs zu diskriminieren, die Region zu marginalisieren und sie vom steigenden Wohlstand des Landes auszuschließen. Am 25. März desselben Jahres überfielen sie mit erbeuteten Waffen der Armee den Flughafen der Provinzhauptstadt Al-Fashir. Sie wurden dabei erstmals von Truppen des *Justice and Equality Movement* (JEM) unterstützt, die ähnliche politische Ziele wie die SLM/A verfolgt. Nach diesen militärischen Teilerfolgen der Rebellen beschloss die Regierung, gegen die von ihr als Banditen bezeichneten Aufständischen vorzugehen (vgl. Collins 2006: 10f).

Im April 2003 setzte Staatschef Al-Bashir erstmals das Militär gegen die Rebellen ein. Faktisch hatte die in Wüstenkämpfen unerfahrene Armee jedoch kaum eine Chance gegen die mit notdürftig zusammengeschweißten Geländewagen und provisorisch aufmontierten Maschinengewehren kämpfenden Rebellen, die immer wieder Siege gegen die Streitkräfte Khartoums verbuchten. Die Regierung änderte ihr Vorgehen und behauptete, SLM/A und JEM würden einen Krieg gegen die gesamte arabische Rasse zur Wiederherstellung der afrikanischen Vorherrschaft in der Region führen. Unter Ausnutzung dieser Rhetorik aktivierte Al-Bashir arabische Reitermilizen, die Janjaweed. Auch wenn das Regime in Khartoum bis heute jede Verbindung zu den Janjaweed leugnet, sehen es internationale Beobachter als erwiesen an, dass diese Kämpfer von Khartoum finanziert und ausgerüstet werden. In der Hochphase des Darfur-Konflikts zwischen 2003 und 2004 griffen Regierungstruppen und die arabischen Milizen immer wieder gemeinsam an. Das Vorgehen ähnelte sich stets: Zunächst wurden die häufig zivilen Ziele mit Hilfe der sudanesischen Luftwaffe ausgespäht. Kurz bevor die Janjaweed einfielen, bombardierten russische Antonow-Bomber die Dörfer und zerstörten jeden Widerstand der Bevölkerung. Was den Bombenhagel überstand, wurde gestohlen und diente den Janjaweed als Bezahlung (vgl. De Waal/Flint 2008: 116ff).

Ein 2004 zwischen der Regierung in Khartoum und JEM-Rebellen geschlossener Waffenstillstand sollte von der *African Union Mission in Sudan* (AMIS) überwacht werden. Deren schwaches Mandat, insbesondere was die Truppenstärke der Mission betraf, reichte jedoch nicht aus, um den Waffenstillstand konsequent zu kontrollieren. Erst nach langen Verhandlungen stimmte Al-Bashir der Entsendung einer hybriden Friedensmission zu, die Mitte 2007 per UNSC-Resolution gegründet wurde. Die *United Nations/African Union Mission in Darfur* (UNAMID) ersetzte daraufhin die AMIS-Mission und sah unter anderem die Entsendung von 20.000 Soldaten in das Krisengebiet vor. Zahlreiche logistische Probleme, anhaltender politischer Widerstand und Angriffe auf UNAMID-Personal haben seitdem dazu geführt, dass die Mission von externen Beobachtern als ineffektiv eingeschätzt wird (vgl. Wrons-Passmann 2010: 222f).

Ebenso wie der Waffenstillstand von 2004 konnte auch ein 2006 zwischen SLM/A und Regierung verhandeltes Friedensabkommen den Konflikt in Darfur nicht lösen. Der saghawische Minni Minnawi unterschrieb als einziger Rebellenführer den Vertrag und verlor kurz darauf an Rückhalt in den eigenen Reihen. Zwar erhielt Minnawi in Folge der Ratifizierung einen politischen Posten in Khartoum, doch bereits 2008 floh er wieder aus der Hauptstadt und behauptete, dort niemals Einfluss gehabt zu haben. Von Beginn des Darfur-Konflikts Anfang 2003 bis Dezember 2008 starben mehr als 62.000 Menschen in Folge direkter Gewalt. Mehr als die Hälfte der Opfer entfällt auf das erste Kriegsjahr. Insgesamt haben fast 300.000 Menschen durch Vertreibung, Hunger oder Krankheit ihr Leben verloren (Degomme/Guha-Sapir 2010: 298).²²

²² Eine Übersichtskarte des Konfliktgebiets findet sich im Anhang der vorliegenden Arbeit (siehe Abschnitt 11).

8. Die Konfliktbegleitung durch den ICC

Der Konflikt in Norduganda ist der erste Fall, in dem der ICC seit seiner Gründung 2002 ermittelt. Die Regierung Museveni hat den Strafgerichtshof bereits Ende 2003 um Hilfe im Fall der LRA gebeten. Nur wenige Monate nach Eingang des Ersuchens hat das Büro der Anklage die Ermittlungen aufgenommen. Bis Ende 2010 haben die Richter des ICC fünf Anträgen auf Haftbefehl im Fall Uganda stattgegeben.

Tabelle 4: Übersicht über alle Haftbefehle des ICC im Fall Uganda (International Criminal Court 2011c).

Name (Amt, Funktion)	Anklage	Status
Joseph Kony (vermutlich Oberbefehlshaber der LRA)	Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen	Wird seit dem 08.07.2005 per Haftbefehl gesucht.
Vincent Otti (vermutlich stellvertretender LRA-Oberbefehlshaber)	Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen	Wird seit dem 08.07.2005 per Haftbefehl gesucht.
Okot Odhiambo (vermutlich stellvertretender Heeresführer der LRA)	Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen	Wird seit dem 08.07.2005 per Haftbefehl gesucht.
Dominic Ongwen (vermutlich Kommandeur der Sinai-Brigade der LRA)	Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen	Wird seit dem 08.07.2005 per Haftbefehl gesucht.
Raska Lukwiya (vermutlich stellvertretender Heerführer der LRA) †	Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen	Das Verfahren wurde am 11.07.2007 eingestellt.

Der Konflikt in den sudanesischen Darfur-Provinzen ging als erster Völkermord des 21. Jahrhunderts in die Geschichte ein. Bereits 2003 bezeichnete der US-Kongress die dortigen Geschehnisse als Völkermord und warf Khartoum vor, systematisch die dort lebenden Ethnien auslöschen zu wollen. Eine Ansicht, der sich später auch der damalige US-Präsident George W. Bush anschloss.²³

²³ Tatsächlich hatten die USA bereits in den späten 1990er-Jahren unter Präsident Bill Clinton ein schwieriges Verhältnis zum Sudan. Die Regierung Clinton verdächtigte Sudans Präsident Al-Bashir, an der Planung eines Attentats auf das damalige ägyptische Staatsoberhaupt Muhammad Hosni Sayyid Mubarak beteiligt gewesen zu sein sowie den Terroristen Osama bin Laden über mehrere Jahre beherbergt zu haben. Bin Laden hatte zuvor die Verantwortung für Bombenanschläge auf zwei afrikanische US-Botschaften übernommen. Die Regierung Clinton brandmarkte den Sudan daraufhin als Terrorstaat und griff im August 1998 eine Chemiefabrik in einem Vorort von Khartoum mit Raketen an (Allen 2006: 50f).

Anfang 2005 verabschiedete der UNSC Resolution 1593 und bezeichnete die Situation in West-Sudan unter Berufung auf Kapitel VII der UN-Charta als Gefahr für den internationalen Frieden und die Sicherheit. Der Strafgerichtshof wurde aufgefordert, die Ermittlungen zu übernehmen. Die Regierung in Khartoum wurde zur Kooperation mit dem Strafgerichtshof aufgefordert. Anders als zuvor im US-Parlament ist in Resolution 1593 jedoch nicht von einem expliziten Verdacht auf Genozid die Rede (United Nations Security Council 2005).

Im Juni 2005 entschied das Büro der Anklage, die Anfrage des UNSC anzunehmen und mit den Ermittlungen zu beginnen. Bis Ende 2010 haben die Richter sechs Anträgen auf Haftbefehl stattgegeben. In drei Fällen haben sich die Angeklagten bislang freiwillig gestellt.

Tabelle 5: Übersicht über alle Haftbefehle des ICC im Fall Sudan (International Criminal Court 2011a).

Name (Amt, Funktion)	Anklage	Status
Ahmad Muhammad Harun (ehemaliger Innenminister der Sudans, nun Minister für humanitäre Angelegenheiten)	Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit	Werden seit dem 02.04.2007 per Haftbefehl gesucht.
Ali Muhammad Ali Abd-Al-Rahman (vermutlicher Janjaweed-Führer)		
Omar Hassan Ahmad Al-Bashir (Präsident des Sudan)	Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord	Wird seit dem 04.03.2009 per Haftbefehl gesucht.
Bahar Idriss Abu Garda (Vorsitzender der UDF)	Kriegsverbrechen	Hat sich freiwillig gestellt und wurde aus Mangel an Beweisen entlassen (17.05.2009).
Abdallah Banda Abakaer Nourain (JEM-Oberbefehlshaber)	Kriegsverbrechen	Hat sich freiwillig gestellt (17.06.2010), Prozess hat am 08.12.2010 begonnen.
Saleh Mohammed Jerbo Jamus (ehem. SLA-Stabschef, nun JEM-Rebell)		

8.1. Strafeffektivität (externe Faktoren)

Der folgende Abschnitt untersucht die externen Faktoren des Indikators Strafeffektivität, wie in der Konzeption des Theorieteils vorgestellt (siehe Abschnitt 3.2). In Klammern gesetzte Buchstaben-Zahlen-Kombinationen weisen einen Rückgriff auf die in Tabelle 3 vorgestellte Liste der Prinzipien, Normen, Regeln und Verfahren aus (siehe Abschnitt 6.2).

8.1.1. Kooperationsbereitschaft der Konfliktparteien

Im ersten Schritt der Indikator-Analyse wird die Kooperationsbereitschaft der Konfliktparteien in den Fällen Uganda und Sudan untersucht.

8.1.1.1. Uganda

Die Kooperationsbereitschaft der LRA wurde gleich zu Beginn der Ermittlungen mit einer schweren Hypothek belastet. Als der ugandische Präsident Museveni und ICC-Chefankläger José Luis Moreno Ocampo auf einer gemeinsamen Pressekonferenz die Aufnahme von Untersuchungen verkündeten, war für die Rebellen klar, dass der Strafgerichtshof nicht unparteiisch arbeiten würde. Dieser Verdacht schien sich aus Sicht der LRA zu erhärten, da im Verlauf der Ermittlungen immer wieder Mitarbeiter des ICC mit Fahrzeugen des staatlichen Fuhrparks versorgt wurden (vgl. Allen 2006: 96-102).

Als sich die später veröffentlichten Haftbefehle tatsächlich ausschließlich gegen die Führer der LRA richteten, fühlten sich die Rebellen in ihrer Selbstwahrnehmung als Opfer einer Intrige bestätigt.²⁴ Auch externe Beobachter sind sich sicher, dass ugandisches Militär- und Regierungspersonal völkerrechtliche Verbrechen begangen hat (Apuuli 2006: 186). So sollen die zwischen 1991 und 1996 errichteten Flüchtlingscamps gezielt einer Politik der Vertreibung gedient haben und nicht, wie behauptet, der Sicherheit von Kriegsflüchtlingsen

²⁴ Diese Lageeinschätzung hielt drei der Gesuchten im Folgenden jedoch nicht davon ab, eine freiwillige Auslieferung in Erwägung zu ziehen (siehe Abschnitt 8.4.1).

(Branch 2007: 181f). In diesem Kontext ist jedoch zu berücksichtigen, dass der ICC aufgrund seines Mandats nicht dazu berechtigt ist, potentielle Verbrechen vor Inkrafttreten des RS 2002 zu untersuchen. Unabhängig vom Wahrheitsgehalt dieser Anschuldigungen wird die Zuständigkeit des ICC vom Rückwirkungsverbot limitiert (R2).

Dessen ungeachtet hat Museveni den ICC aus Sicht der Rebellen instrumentalisiert, um die eigene Macht zu erhalten. Die Regierung habe gezielt die moralische Autorität des ICC gesucht, um den Kampf gegen die Acholi auf Grundlage der Ermittlungen gegen die LRA fortführen zu können. Der hierfür erforderliche militärische Apparat stütze aber primär die seit 25 Jahren andauernde undemokratische Herrschaft Musevenis. Tatsächlich haben auch externe Beobachter angedeutet, das Prinzip der Komplementarität (P4) sei im Fall Uganda zumindest strapaziert worden. Während die nationale Justiz auf der einen Seite sehr wohl dazu in der Lage gewesen wäre die Verbrechen aufzuarbeiten, habe der ICC dies gezielt ignoriert, um sich mit einem vermeintlich einfachen Fall zu profilieren (vgl. Branch 2007: 181-187; vgl. Otim/Wierda 2010: 3).

Diese Befunde liefern erste Indizien für ein tiefer liegendes Dilemma: Während der ICC auf der einen Seite mit der nationalen Regierung kooperieren muss, um effektiv zu arbeiten, ist Militär- und Regierungspersonal potentiell Gegenstand der Untersuchung. Die Erfüllung der Kooperationspflicht durch die Regierung (N2) kann deshalb in der Praxis schnell den Eindruck erwecken, die Ermittlungen würden nicht ergebnisoffen geführt. Im Fall Ugandas wird dies besonders deutlich. Obwohl westliche Diplomaten die Regierung in Kampala unter der Hand als korrupt bezeichnen und von Uganda als einem *failed state* sprechen, könnten Ermittlungen gegen die Führungselite die Handlungsfähigkeit des ICC vor Ort massiv einschränken (vgl. Branch 2007: 187; vgl. Pospisil 2008: 11).

Folgerichtig hat die LRA die vermeintliche Parteinahme des ICC im Anschluss an die Bekanntgabe der Ermittlungen als Hindernis für den Friedensprozess bezeichnet (Cakaj 2010: 10). Auch wenn diese Einschätzung kritisch zu hinterfragen ist (siehe Abschnitt 8.2.1) wird deutlich, dass zu Ermittlungsbeginn lediglich die Regierung in Kampala willens war, mit dem ICC zu kooperieren.

8.1.1.2. Sudan

Aus den Erfahrungen in Uganda hat das Büro der Anklage gelernt. Zum Ermittlungsauftritt im Fall Darfur beruft sich Ocampo nachdrücklich auf die externe Expertise unabhängiger Beobachter und die Sichtung tausender Dokumente, die zur Aufnahme der Ermittlungen geführt hätten. Auf eine Pressekonferenz unter Anwesenheit von Regierungspersonal wurde zu Gunsten eines schlichten Pressecommuniqués verzichtet (Allen 2006: 174f).

Dennoch gestaltete sich die Kooperationsbereitschaft der Konfliktparteien, insbesondere die der Regierung in Khartoum, als schleppend. Zwar durften die Ermittler des ICC in den Sudan einreisen, die Errichtung eines eigenen Büros untersagten die Behörden jedoch. Diese minimale Kooperation wurde abrupt im Zuge der Veröffentlichung der Haftbefehle beendet. Dieses Mal war es die Regierung in Khartoum, die dem ICC vorhielt, sich von westlichen Mächten instrumentalisieren zu lassen (vgl. De Waal 2008: 30-32). Deren Ziel sei es, so der Vorwurf, Sudan im Sinne einer post-kolonialen Einmischung politisch zu destabilisieren. Aufgrund dessen sehe sich die Regierung nicht dazu verpflichtet, mit dem Strafgerichtshof zu kooperieren.²⁵ Ungeachtet der harschen Rhetorik Khartoums ist jedoch festzustellen, dass es eine indirekte Kooperation des Regimes mit dem ICC gab. So hat Sudan mit dem benachbarten Uganda einen bilateralen Vertrag über die Ausführung der LRA-Haftbefehle geschlossen. Weiterhin nehmen sudanesishe Diplomaten regelmäßig an den Treffen der ASP teil (El-Gizouli 2009: 270).

Diese janusköpfige Reaktion Khartoums auf die Arbeit des ICC weist auf eine zweigleisige Strategie der Regierung hin, was wiederum wertvolle Anhaltspunkte für eine Analyse der Auslösemechanismen der ICC-Jurisdiktion liefert (R1). In Folge der Missachtung einer UN-Resolution droht internationale Isolation (siehe Abschnitt 8.1.2.2), weshalb zumindest ein Minimum an Kooperation geboten scheint. Grundlage solch politischen Drucks ist eine

²⁵ Da dieser Vorwurf in der gängigen Literatur zum ICC immer wieder besprochen wird, soll an dieser Stelle kurz die Fragwürdigkeit dieser Argumentation aufgezeigt werden. So greift die Jurisdiktion im Regelfall nur dann, wenn das betroffene Land zuvor freiwillig dem RS beigetreten ist (R1). Zwar ist es richtig, dass alle behandelten Fälle in Afrika liegen, es muss aber berücksichtigt werden, dass dies mit Ausnahme Sudans immer auf Einladung der jeweiligen Regierung geschah. Auch die ablehnende Haltung seitens der USA, Russland und China gegenüber dem ICC zeigt, dass gerade Großmächte wenig Interesse haben, den Strafgerichtshof zu unterstützen.

völkerrechtliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem ICC, die sich aus der Mitgliedschaft Sudans in der Wiener Vertragsrechtskonvention ableitet. Diese Konvention besagt, dass dem Grundgedanken völkerrechtlicher Verträge nicht zuwidergehandelt werden darf, auch wenn dieser Vertrag nicht ratifiziert, sondern nur unterzeichnet wurde, was auf Sudan und das RS zutrifft (vgl. El-Gizouli 2009: 268).

Anders als die Zentralregierung haben bedeutende Rebellengruppen Kooperationsbereitschaft signalisiert. Alle mit Haftbefehl gesuchten Darfuris stellten sich freiwillig (siehe Abschnitt 8.4.2) und ein arabischer Milizenführer versprach, ehemalige Janjaweed aus den eigenen Reihen als Zeugen zu einem Prozess gegen Präsident Al-Bashir zu entsenden. Nachdem sich die südsudanesische SPLM/A in Folge des Friedensvertrags mit dem Norden zunehmend auf eine regionale Agenda konzentrierte, betrachteten die Darfur-Rebellen die Ermittlungen des ICC von Beginn an als eine Gelegenheit, den Druck auf Khartoum zu erhöhen und die Regierung zu stürzen (International Crisis Group 2009: 15).

Trotz des fragilen CPA kam auch aus dem Südsudan zaghafte Unterstützung für den ICC. Ungeachtet des Drucks durch Khartoum auf die mittlerweile an der Zentralregierung beteiligte SPLM/A haben sich ehemalige Rebellenführer wiederholt für eine Kooperation mit dem Strafgerichtshof ausgesprochen und ihre Unterstützung bei den Ermittlungen angeboten (Baldo 2010: 6). Der Führer einer SPLM/A-Splittergruppe behauptete sogar, der ICC sei die einzige Hoffnung der Darfuris. Dennoch blieb die Kooperation verhalten, da die Sorge um ein Scheitern des CPA in Folge eines Regimewechsels überwog (International Crisis Group 2009: 14).

8.1.2. Kooperationsbereitschaft der internationalen Staatengemeinschaft

Im zweiten Schritt der Indikator-Analyse wird die Kooperationsbereitschaft der internationalen Staatengemeinschaft in den Fällen Uganda und Sudan untersucht.

8.1.2.1. Uganda

Die Ermittlungen gegen die ugandische LRA haben zu einer weiteren Schwächung der Rebellen geführt, insbesondere weil die Nachbarländer verstärkten Druck auf die Gruppierung ausgeübt haben. Die DRC hat 2005 ein Gesuch des LRA-Rebellen Vincente Otti abgelehnt, das Land als Rückzugsbasis nutzen zu dürfen. Kurz zuvor hatte der ICC im Zuge der Ermittlungen umliegende Länder gebeten, bei der Ergreifung der Rebellen behilflich zu sein. Dass die DRC Otti abgewiesen hat ist insofern bemerkenswert, als dass das Land in der Vergangenheit immer wieder Angriffen Ugandas ausgesetzt war, was eine Kooperation mit der LRA im Vorfeld zumindest nicht vollständig unwahrscheinlich erscheinen ließ (vgl. Apuuli 2006: 186).

Entscheidender für die Schwächung der Rebellengruppe war jedoch die Reaktion Sudans. Nicht zuletzt auf Druck der USA, die die LRA als terroristische Vereinigung eingestuft hatten, kam es zur Unterzeichnung eines *Memorandum of Understanding*, was faktisch einer Unterstützung der Ermittlungen bedeutete. Auch der Südsudan kooperierte und entzog den Rebellen wichtige Rückzugsbasen im Grenzgebiet. In Folge ausbleibender Unterstützung (Waffenlieferungen, Militärtraining usw.) wurde die LRA massiv geschwächt. Der steigende internationale Druck ging einher mit einer neuen Aufmerksamkeit für den Konflikt, der nicht zuletzt durch die Ermittlungen des ICC entstanden ist. Eine endgültige Spaltung der LRA blieb bislang jedoch aus, was wohl insbesondere mit der starken religiösen Indoktrinierung der zumeist minderjährigen Rebellen zusammenhängen dürfte (vgl. Branch 2007: 185, 194f).

Auch wenn die zunehmende Beachtung des Konflikts starken Druck auf die umliegenden Länder ausgeübt hat, ist die LRA weiterhin in der Lage, großflächige Verheerung anzurichten. Es sind wohl auch Acholi in der Diaspora, die die Rebellen um Kony beraten und mit Ressourcen versorgen. Insbesondere politische Kräfte aus den gestürzten Regierungen Obote und Okello scheinen daran interessiert, Museveni zu schwächen (International Crisis Group 2008a: 11).

8.1.2.2. Sudan

Dem Büro der Anklage muss vor Veröffentlichung des Haftbefehls bewusst gewesen sein, dass eine tatsächliche Festnahme Al-Bashirs unwahrscheinlich ist. Unter Berücksichtigung der Umstände, die zur Eröffnung der Ermittlungen geführt haben, scheint es glaubhaft, dass es von Beginn an die Strategie Ocampos gewesen sein könnte, die Regierung in Khartoum internationalem Druck auszusetzen. Durch die Anklage auf Genozid und die vorgelegten Beweise hat Ocampo die Öffentlichkeit hinter sich gebracht. Sollte die Situation eskalieren und der UNSC hätte sich untätig gezeigt, den ICC zu unterstützen, würde das Gremium selber in die Kritik geraten. Eine Strategie, die aufgegangen sein könnte. So haben die USA als ständiges Mitglied des UNSC ungeachtet ihrer ablehnenden Haltung gegenüber dem ICC eine Resolution verhindert, die eine eindringliche Kritik am Vorgehen Ocampos zum Ausdruck bringen sollte (vgl. Clark 2008a: 2).

Mit dieser de-facto US-Unterstützung im Rücken konnte das Büro der Anklage enormen politischen Druck auf Khartoum ausüben. Ein Antrag auf Einstellung des Verfahrens durch den Sudan lehnten schließlich auch Frankreich und Großbritannien mit der Begründung ab, dass zuvor ernsthafte Friedensverhandlungen aufgenommen werden müssten (International Crisis Group 2009: 16f). Unter US-Präsident Obama wurde die Botschaft an die Regierung in Khartoum noch deutlicher, als Außenministerin Clinton die Anklage gegen Al-Bashir als richtigen Schritt hin zum Ende der Straflosigkeit bezeichnete (Arieff et al. 2010: 16).

Dieser internationale Druck hat sich jedoch erst mit einiger Verzögerung auf die Afrikanische Union (*African Union*, AU) übertragen, die Sudan zumeist freundschaftlich gegenüber steht. Als der erste Haftbefehl gegen Al-Bashir 2008 publik wurde, haben AU und Arabische Liga das Vorgehen des ICC drastisch kritisiert und den UNSC vergeblich um einen Aufschub der Ermittlungen gebeten. Mehrere afrikanische Länder, darunter Südafrika, Kenia und Ägypten, haben direkt gegen den Haftbefehl protestiert. Schließlich rief die AU in einem intern umstrittenen Bericht ihre Mitglieder dazu auf, die Haftbefehle ungeachtet möglicher Verpflichtungen aus dem RS nicht auszuführen (Souaré 2008: 2, 9).

Al-Bashir war es zunächst also weiterhin möglich, zu diversen Staatsgipfeln innerhalb Afrikas zu reisen. So wurde die sudanesische Delegation im Sommer 2010 etwa im benachbarten Tschad empfangen, obwohl die Regierung als Vertragsstaat des RS dazu verpflichtet gewesen wäre, Al-Basir festzusetzen (N2).²⁶ Im Fall Syriens zeigte der internationale Druck jedoch Wirkung als Al-Bashir eingeladen wurde, nachdem Diplomaten der Europäischen Union mit dem Boykott eines geplanten Gipfels gedroht hatten.²⁷

Dennoch drängte die AU, ungeachtet ihrer öffentlichen Ablehnung der Haftbefehle, auf eine interne Aufarbeitung des Darfur-Konflikts. Das in Folge der ICC-Ermittlungen installierte *High-Level Panel on Darfur* kommt in einem Bericht Mitte 2009 zu dem Ergebnis, dass eine friedliche Lösung des Konflikts ohne juristische Aufarbeitung der Verbrechen nicht möglich sei und trägt damit dem Mandat des ICC Rechnung. Die Autoren des Berichts empfehlen Khartoum, die nationale Justiz unter Berücksichtigung dieser Feststellung zu reformieren und die Immunität von Polizei und Militärpersonal aufzuheben:

„Justice and Reconciliation for Darfur cannot be separated. They are inextricably linked and should therefore be approached, conceptually and procedurally, in an integrated manner, in order to contribute to peace and stability in Sudan.“ (African Union High-Level Panel on Darfur 2009: XVI)

In Reaktion auf diesen Bericht und den stetig wachsenden internationalen Druck hat Al-Bashir schließlich neue Friedensverhandlungen mit den Rebellen aufgenommen und bereits Anfang 2010 ein erstes Abkommen geschlossen (siehe Abschnitt 8.4.3) (Baldo 2010: 1).

²⁶ *Sudan Tribune*, 21.07.2010: Chad Rolls Red Carpet for Sudanese President, Says Bashir Is Safe From Arrest, in: <http://www.sudantribune.com/Chad-rolls-red-carpet-for-Sudanese,35732>; 23.02.2011.

²⁷ *Sudan Tribune*, 28.11.2010: Sudan Outraged After Libya Asks Bashir to Skip Africa-EU Summit, in: <http://www.sudantribune.com/Sudan-outraged-after-Libya-asks,37092>; 23.02.2011.

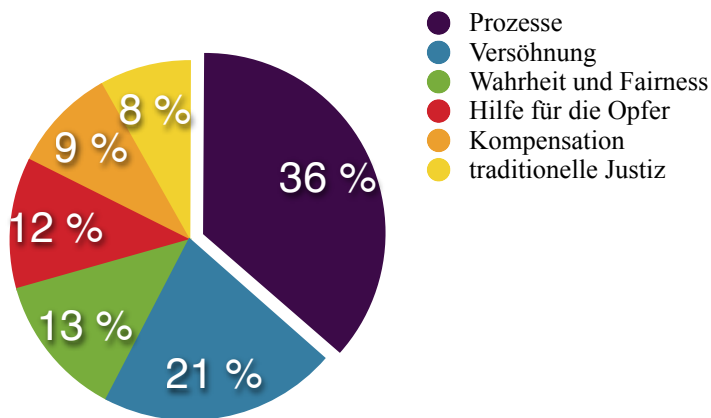
8.1.3. *Perzeption durch die Zivilbevölkerung*

Im dritten Schritt der Indikator-Analyse wird die Perzeption des ICC durch die Zivilbevölkerung in den Fällen Uganda und Sudan untersucht.

8.1.3.1. *Uganda*

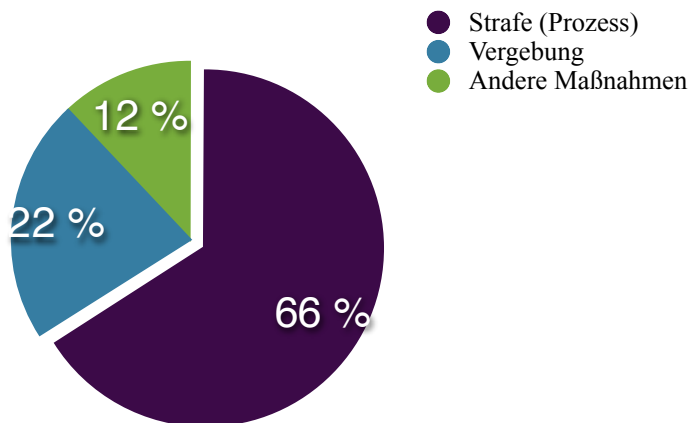
Eine umfassende Befragung der betroffenen Acholi-Bevölkerung 2005 ergab, dass generell große Hoffnung und Vertrauen auf eine unabhängige Aufarbeitung des Konflikts durch den Strafgerichtshof vorherrschte. Mehr als ein Drittel der rund 2600 Befragten erklärte, Gerechtigkeit bedeute für sie primär die juristische Aufarbeitung des Konflikts durch Prozesse gegen die Täter:

Abbildung 4: Antworten auf die Frage: „Was bedeutet für Sie Gerechtigkeit?“ (N=2571) (Di Giovanni et al. 2005: 24).



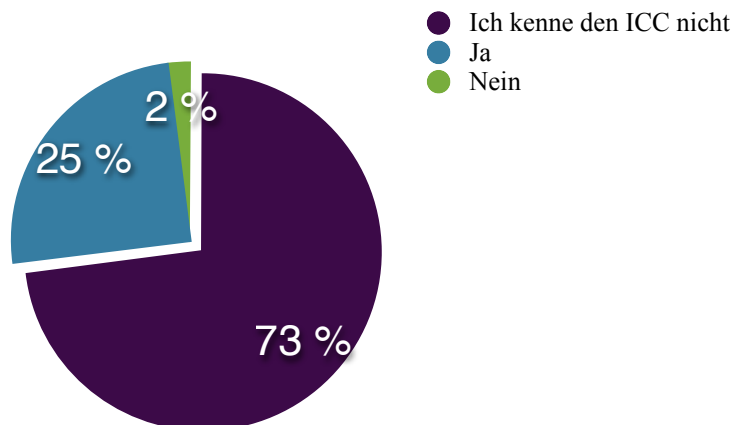
Mehr als zwei Drittel der Befragten äußerten den Wunsch, Rebellenführer die schwere Verbrechen begangen haben, sollten dafür bestraft werden. Nur jeder Fünfte sprach sich für eine Vergebung der Taten (Amnestie) aus:

Abbildung 5: Antworten auf die Frage: „Was soll mit LRA-Führern passieren, die schwere Verbrechen begangen haben?“ (N=2571) (Di Giovanni et al. 2005: 26).



Im Hinblick auf den ICC wurde deutlich, dass nur jeder Vierte bislang von dem Strafgerichtshof gehört hatte. Diejenigen die den ICC kannten, äußerten jedoch großes Vertrauen in die befriedende Wirkung seiner Arbeit:

Abbildung 6: Antworten auf die Frage: „Glauben Sie, der ICC kann zum Frieden in Uganda beitragen?“ (N=2571) (Di Giovanni et al. 2005: 34).



Spätere Studien stellten fest, dass die Zahl der über den ICC informierten Acholi in den Jahren seit 2005 kontinuierlich gestiegen ist. 2007 kannten bereits 60 Prozent der betroffenen Bevölkerung den Strafgerichtshof, 2010 waren es schon deutlich über 80 Prozent. Ob die Zustimmungsraten zur Arbeit des Strafgerichtshof im selben Verhältnis gestiegen sind ist unklar, da die späteren Studien durch die UN (2007) und den ICC selbst (2010) diese Frage nicht mehr stellten (International Criminal Court 2010c: 2).

Problematisch für die Akzeptanz des ICC war und ist die als einseitig wahrgenommene Vorgehensweise des Strafgerichtshofs. Ähnlich wie die Rebellen selbst (siehe Abschnitt 8.1.1.1) sind auch viele Acholi der Überzeugung, dass beide Konfliktparteien Verbrechen zu verantworten haben. Insbesondere die Tatsache, dass der LRA-Führung Amnestie verweigert wird, Museveni nach seinem Putsch 1986 jedoch unangetastet blieb, wird in diesem Zusammenhang als ungerechtfertigte Vergebung verstanden (vgl. Hovil/Quinn 2005: 17ff).

Dieses Misstrauen gegenüber der Regierung Museveni schlägt sich nieder in dem Fakt, dass Opfer und Zeugen, die mit dem ICC zusammen arbeiten, kaum Vertrauen in die nationale Justiz haben. Sie halten den Strafgerichtshof für besser ausgestattet, seine Richter für kompetenter und das Personal für weniger korrupt. Sobald sie den ihnen zugewiesenen Anwalt besser kennengelernt haben, vertrauen sie umfänglich in seine Fähigkeiten, sie während des Prozesses zu vertreten (International Criminal Court 2010d: 10ff). Hierbei ist anzumerken, dass sich diese Befragten bereits für eine Zusammenarbeit mit dem ICC entschieden haben und das so entstehende Meinungsbild nicht zwangsläufig repräsentativ ist.

Unabhängig von dem Vertrauen in den ICC wird deutlich, dass Sicherheit das primäre Verlangen der Konfliktopfer ist. Die Menschen in den Flüchtlingslagern Ugandas wollen humanitäre Hilfe und suchen Schutz vor weiteren Rebellenüberfällen und marodierenden Soldaten der Regierung (International Criminal Court 2010d: 2).

8.1.3.2. Sudan

Vergleichbar der ugandischen Zivilbevölkerung wollen die in Darfur lebenden Dörfler primär Sicherheit vor direkter physischer Gewalt. Ohne Sicherheitsgarantien wird der überwiegende Teil der in den Flüchtlingslagern lebenden Darfuris nicht mehr in die Dörfer heimkehren, aus denen sie im Laufe des beinahe sieben Jahre andauernden Konflikts geflohen sind (Taylor 2008: 13). Offensichtlich ist, dass der ICC dieses Bedürfnis nicht stillen kann, da die Ermittler weder über eigene Exekutivkräfte zum Schutz der Zivilbevölkerung verfügen noch innerhalb des Landes operieren dürfen (siehe Abschnitt 8.1.1.2).

Eine 2008 in den Krisenprovinzen durchgeführte Umfrage hat ergeben, dass die dortige Zivilbevölkerung weder Khartoum noch den zahlreichen Rebellenfraktionen vertraut. Aus Sicht der Opfer befördert jedoch vor allem die Regierung Al-Bashir den Konflikt, etwa indem sie arabischen Siedlern illegale Landnahme nachsieht und damit direkt die nomadische Lebensweise der einheimischen Stämme erschwert. Außerdem werde Diebstahl kaum verfolgt, was angesichts ohnehin knapper Ressourcen schnell zu einer Frage des Überlebens wird. Folglich fordern die Darfuris die Entwaffnung der Janjaweed und die Rückgabe geraubten Landes. Weiterhin sind viele Befragte der Meinung, dass eine Reintegration der Rebellen nur dann möglich ist, wenn diese sich für die von ihnen verübten Verbrechen vor Gericht verantworten müssen (Taylor 2008: 12-13).

Wie viele in Darfur lebende Menschen vom Strafgerichtshof gehört haben, ist aufgrund des Einreiseverbots für die Ermittler nicht zu bestimmen. In der Diaspora lebende Darfuris wissen jedoch zum allergrößten Teil vom ICC und seiner Arbeit. Weiterhin haben Feldexpeditionen in tschadische Flüchtlingscamps ergeben, dass fast alle Vertriebenen dem Strafgerichtshof und seiner Rolle in dem Konflikt positiv gegenüberstehen (International Criminal Court 2010c: 2). Um möglichst viele Menschen in der Krisenregion selbst zu informieren, strahlt der ICC Radiosendungen aus, die aufgrund der patriarchalischen Familienhierarchien allerdings kaum von Frauen und Kindern gehört werden (International Criminal Court 2010a: 4).

Konfliktopfer, die trotz dieser Hürden erreicht werden, äußern regelmäßig den Wunsch, Aufmerksamkeit für die ihnen angetanen Verbrechen zu erfahren. Die eigenen Erlebnisse zu teilen, so Erfahrungsberichte, dient dabei sowohl der persönlichen Erleichterung als auch dem Andenken derjenigen, die im Zuge dieses Unrechts ihr Leben ließen. Zeugen der Anklage geben zu Protokoll, dass sie hoffen, zukünftige Verbrechen durch ihre Kooperation mit dem ICC zu verhindern (International Criminal Court 2010d: 4f).

8.1.4. Zwischenfazit

Die Auswertung des Indikators macht deutlich, wie schnell und umfassend die Rolle des ICC im Beziehungsgefüge von Konfliktparteien, Zivilbevölkerung und internationaler

Staatengemeinschaft zu einem Politikum wird. Der Anspruch des Strafgerichtshofs, Konflikte durch unabhängige und überparteiliche Ermittlungen zu befrieden, kollidiert dabei zunächst mit den Interessen der verfeindeten Konfliktparteien. Einerseits ist das Büro der Anklage regelmäßig auf die Kooperation mit nationalen Behörden angewiesen, da Ermittlungen ohne den Zugang zu Zeugen, Opfern und Beweismaterial schwierig bis unmöglich sind. Andererseits gefährdet eine zu enge Zusammenarbeit die wahrgenommene Unabhängigkeit des Strafgerichtshofs und unterminiert damit seine gefühlte Legitimität.

In der Auswertung wird deutlich, wie stark sich das jeweilige Mandat des ICC auf diesen Balanceakt auswirkt. Die Anrufung des Gerichts durch die nationale Regierung erleichtert zunächst die Kooperation mit den Behörden, ermöglicht den Zugang zu Zeugen und die Sichtung von Beweismaterial. Diese Zusammenarbeit erweckt jedoch den Eindruck, der ICC würde nicht objektiv ermitteln. Um dennoch die Kooperationsbereitschaft aller Konfliktparteien zu erlangen, ist ein besonders sensibles Vorgehen anzuraten. Die fatale Außenwirkung der gemeinsamen Pressekonferenz von Museveni und Ocampo veranschaulicht, wie sehr jedes öffentliche Vorgehen darauf bedacht sein muss, den Anfangsverdacht der Voreingenommenheit nicht zu erhärten. Weiterhin ergibt sich aus dem Rückwirkungsverbot, dass bereits lange andauernde Konflikte unter Umständen nicht umfassend aufgearbeitet werden können, wenn mutmaßliche Verbrechen vor Inkrafttreten des RS begangen wurden.

Eine ähnliche Problematik für die Kooperationsbereitschaft der Konfliktparteien ergibt sich in Folge einer Mandatierung des ICC durch den UNSC. Die Fallüberweisung per Resolution ist ein genuin politischer Akt und kommt faktisch einer Vorverurteilung, mindestens jedoch einer Stigmatisierung gleich. Der UNSC vermittelte der sudanesischen Regierung nicht nur, dass er schwere Bedenken wegen der Situation in Darfur habe, sondern ebenfalls, dass er die nationale Justiz für unfähig oder unwillig hält, diese mutmaßlichen Verbrechen selbstständig zu verfolgen. Diese Kritik hat einen ähnlichen Effekt wie im Fall der ugandischen LRA bewirkt, nur dass dieses Mal die Regierung in Khartoum jede Kooperation mit dem vermeintlich parteiischen ICC ablehnte.

Als deutlich reibungsloser erweist sich dagegen die Kooperation mit der internationalen Staatengemeinschaft. In beiden Fällen hat die Zusammenarbeit mit umliegenden Ländern zu einem erhöhten Druck auf die angeklagten Konfliktparteien geführt. So mussten sich die LRA-Rebellen vollständig aus Uganda zurückziehen und sind in Folge ausbleibender Unterstützung durch den Sudan stark geschwächt. Die Regierung in Khartoum dagegen sieht sich immer stärker werdendem internationalem Druck ausgesetzt, der mittlerweile auch auf befreundete Staaten innerhalb der AU wirkt. Deren Mitglieder drängen zunehmend auf eine Lösung des Darfur-Konflikts. Es ist jedoch festzustellen, dass es jenseits dieser Rhetorik noch keinen ernsthaften Versuch gab, Al-Bashir festzunehmen, wie die zahlreichen Auslandsreisen des sudanesischen Präsidenten in andere afrikanische und arabische Länder dokumentieren.

Die Auswertung zeigt weiterhin, dass es innerhalb der Zivilbevölkerung großen Zuspruch für die Ermittlungen des ICC gibt. Flüchtlinge, Opfer und Zeugen von Verbrechen setzen große Hoffnung auf eine unparteiische Aufklärung des Konflikts und begangener Verbrechen. Deutlich wird, dass kaum Vertrauen in die als korrupt beschriebene nationale Justiz gesetzt wird.

Zusammenfassung:

- Sowohl die Mandatierung nach Artikel 14 (R1) als auch nach Artikel 16 (P5) zieht schwerwiegende Probleme bezüglich der Kooperation mit den Konfliktparteien nach sich.
- Die Pflicht zur Kooperation von Mitgliedstaaten (N2) ist in der Praxis immer auch eine politische Frage, wie die ausbleibende Verfolgung sudanesischen Regierungspersonals durch afrikanische und arabische Vertragsstaaten des RS zeigt.
- Das juristisch gebotene Rückwirkungsverbot (R2) schränkt die umfassende Aufarbeitung von Konflikten ein. Zwar wird dieses Problem seiner Natur nach künftig eine immer geringere Rolle spielen, dennoch zeigt die Auswertung, dass es derzeit dazu führt, den Vorwurf der Parteilichkeit zu fördern.

8.2. Strafeffektivität (interne Faktoren)

Der folgende Abschnitt untersucht die internen Faktoren des Indikators Strafeffektivität, wie in der Konzeption des Theorieteils vorgestellt (siehe Abschnitt 3.2). In Klammern gesetzte Buchstaben-Zahlen-Kombinationen weisen einen Rückgriff auf die in Tabelle 3 vorgestellte Liste der Prinzipien, Normen, Regeln und Verfahren aus (siehe Abschnitt 6.2).

8.2.1. Uganda

Aufbau und Organisation des ICC sind darauf ausgelegt, Zeugen vor Gewalt zu beschützen. Opfer von Verbrechen, die gegen ihre Peiniger aussagen, sollen durch die Zusammenarbeit mit dem Strafgerichtshof keine Nachteile haben. Es waren die Erfahrungen mit mangelhaftem Zeugenschutz im Fall des Jugoslawien-Tribunals, die die Architekten des RS zu dieser bislang einzigartigen Schwerpunktsetzung bewogen haben (Goetz 2008: 66). In diesem Sinne hat ICC-Chefankläger Ocampo auch die Auslegung von Artikel 53 des RS interpretiert, der einen Abbruch der Ermittlungen (R5) erlaubt, sofern dies im *interest of justice* ist. Das Büro der Anklage versteht hierunter explizit auch die Bedürfnisse von Opfern und Zeugen (Office of the Prosecutor 2007: 6f).

Zwar sieht das RS diverse Mechanismen vor, um den Schutz von Zeugen zu gewährleisten, etwa die Verwendung von Pseudonymen, dennoch bedarf es nationaler Unterstützung (N2), um diesen Schutz unter allen Umständen zu gewährleisten. Bislang gibt es etwa keinen Mechanismus, der Zeugenschafts-Anwärter wirkungsvoll schützt bis das Gericht entschieden hat, ob eine Zeugenrolle in Frage kommt. Gleiches gilt für die an den Prozessen beteiligten Anwälte und lokalen Mitarbeiter des Gerichts, die wiederholt attackiert wurden (International Criminal Court 2010a: 4). Auch die ungewollte Veröffentlichung des LRA-Haftbefehls lässt kritische Rückschlüsse auf die internen Prozesse des ICC zu. Ursprünglich hatte die Anklage das Papier zurückgehalten, um vor Ort agierende Ermittler und deren Zeugen nicht zu gefährden. Ein Leck bei den UN sorgte jedoch für die Verbreitung eines entsprechenden Gerüchts, das später von einem ugandischen Minister bestätigt wurde - ein Dementi der

Ermittler wurde so unmöglich. In Folge der ungeplanten Veröffentlichung kam es zu mehreren Gewaltakten gegen potentielle Zeugen (Allen 2006: 182-194).

Ein weiteres Problem ist für viele auf dem Land lebende Acholi der Zugang zu den Büros des ICC. Viele der dörflichen Gemeinden sind nur schwer zu erreichen und nicht mit ausreichend Transportmitteln für längere Reisen ausgestattet. Oft scheitern Kontakte zu potentiellen Zeugen und Opfern bereits an dieser logistischen Herausforderung (International Criminal Court 2010a: 8).

Menschen, denen es trotz aller Widrigkeiten gelingt, den ICC zu erreichen, berichten von gemischten Erfahrungen. Während viele Opfer immer wieder zu Protokoll geben, dass sie Erleichterung bei der Aussage empfinden, ist die Aufarbeitung vergangenen Unrechts immer auch ein schmerzhafter Prozess (vgl. Goetz 2008: 68). Hinzu kommt, dass die Kultur der Acholi öffentliche Zeugenaussagen nicht kennt. Derlei Bekenntnisse werden traditionell im familiären Umfeld gemacht. Dieses Bedürfnis nach Vertraulichkeit widerspricht den Prozeduren des Strafgerichtshofs, da der Angeklagte immer auch die Möglichkeit haben muss, den Zeugen selber zu befragen (R4) (Buckley-Zistel 2010: 111). Dennoch wird der ICC regelmäßig als einzige Hoffnung auf Gerechtigkeit und Kompensation bezeichnet. Häufig muss diese Hoffnung jedoch enttäuscht werden, da viele Opfer nicht in der Lage sind, die ihnen widerfahrenen Verbrechen mit Hilfe von Fotos, Dokumenten oder weiteren Aussagen zu belegen (International Criminal Court 2010d: 2).

Zusammen mit Zeugenschutz und der Gewährleistung fairer Verfahren ist auch die Verbreitung von Informationen über den ICC und seine Arbeit eine zentrale Aufgabe des Strafgerichtshofs. Zum Auftakt des ersten Prozesses (Der Ankläger vs. Thomas Lubanga, DRC) wurde damit begonnen, ein standardisiertes Verfahren für die einzelnen Schritte der Gerichtsverhandlung zu entwickeln (Veröffentlichung des Haftbefehls, Festnahme des Gesuchten, Beginn des Prozesses, Beweisaufnahme etc.). Die relative Unerfahrenheit des Gerichtspersonals in Bezug auf eine effektive Außendarstellung seiner Arbeit sollte so kompensiert werden. Die hierfür verantwortliche Kanzlei des Strafgerichtshofs ist in ihren Möglichkeiten aufgrund ungenügender finanzieller Ressourcen (N3) und dem Fehlen einer kohärenten PR-Strategie eingeschränkt. Das Büro des Anklage konnte diese Aufgabe bislang

wesentlich besser erfüllen, wie die enorme Medienpräsenz des Chefanklägers im Zuge der Anklage gegen Al-Bashir belegt (siehe Abschnitt 8.2.2) (vgl. International Bar Association 2009b: 10-17). Wie wichtig eine umfassende Aufklärung ist, zeigt die Tatsache, dass selbst ranghohe ugandische Militärs Arbeit und Mandat des ICC lange Zeit nicht genau erklären konnten (Allen 2006: 88). Diese in Teilen mangelhafte Außendarstellung spiegelt sich auch in der ungenügenden Pflege der ICC-Internetpräsenz wider. So umfasst der dort aufgeführte Haftbefehl gegen die LRA-Führung noch immer Otti, obwohl dieser bereits seit längerem tot ist. Sein Nachfolger, der ebenfalls gesuchte Okot Odhiambo, wird derweil immer noch mit seiner alten Position in der Rebellenhierarchie geführt (vgl. Cakaj 2010: 11).

Wie in Bezug auf die Indikatoren-Ausgestaltung angekündigt (siehe Abschnitt 3.2), ist nun die Strategie der Anklage zu untersuchen. Im Fall Uganda ist festzustellen, dass es zum Zeitpunkt des Ermittlungsbeginns keine Verhandlungen zwischen Kampala und der LRA gab, die durch die Ermittlungen hätten gestört werden können (Apuuli 2006: 185). Überhaupt scheint fraglich, ob Kony jemals ernsthaft an einem Friedensvertrag interessiert war. Seine auf alttestamentarischen Prinzipien beruhende religiöse Überzeugung dient einer buchstäblich biblischen Rache für vermeintlich von der Regierung begangene Verbrechen (vgl. International Crisis Group 2005: 3). Auch deshalb scheint unklar, ob die LRA ein politisches Programm jenseits der Absetzung Musevenis verfolgt, welches Teil erfolgreicher Friedensgespräche werden könnte (vgl. International Crisis Group 2006: 7).

Dessen ungeachtet äußerten diverse Gruppierungen immer wieder die Befürchtung, die ICC-Ermittlungen würden zukünftig jegliche Verhandlungen unmöglich machen. Diese Kritik speist sich aus zwei verschiedenen Argumenten, die im Folgenden zu erörtern sind. Erstens, so die Kritiker, könne nur das Angebot einer Amnestie die LRA zur Aufgabe bewegen, was nicht mit dem Credo des RS vereinbar ist. Zweitens seien traditionelle ugandische Rituale zur Beilegung des Konflikts besser geeignet (Allen 2006: 117-120).

Zu bestätigen ist zunächst, dass mit Ermittlungsbeginn ein bestehendes Amnestie-Gesetz angepasst werden musste. Dieses 2002 vom ugandischen Parlament verabschiedete Gesetz entstand auf Druck von Bürgerinitiativen, um möglichst viele LRA-Kämpfer zur Aufgabe zu bewegen. In seiner ursprünglichen Form sah das Gesetz vor, alle seit 1986 begangenen

Verbrechen nicht weiter juristisch zu verfolgen, wenn der Täter sich freiwillig stellt. Unklar ist, wie viele Rebellen das Angebot wahrgenommen haben (vgl. Apuuli 2006: 183f). Da eine solche Amnestie nicht mit der vom ICC proklamierten individuellen strafrechtlichen Verantwortung zu vereinbaren ist (R3), musste das Gesetz mit Anrufung des ICC angepasst werden. Fortan wird nur noch einfachen Soldaten, keinen LRA-Kommandeuren, Amnestie gewährt (Allen 2006: 80).

Kony reagierte auf diese Gesetzesänderung und drohte wankelmütigen Rebellen blutige Konsequenzen an, sollten sie die Amnestie in Anspruch nehmen. Eine Warnung, der er mehrfach Taten folgen ließ (Allen 2006: 74ff). Um einem großflächigen Exodus in den eigenen Reihen entgegenzuwirken, wurde den einfachen Kämpfern das Radiohören untersagt, da staatliche Sender dort regelmäßig über das Gesetz informierten. Dies hat dazu geführt, dass viele LRA-Rebellen heute nicht einmal mehr um die Existenz des Gesetzes wissen, was für sich allein schon gegen dessen Effektivität spricht (vgl. International Crisis Group 2005: 4).

Ebenfalls als problematisch erwies sich aber auch die Wiedereingliederung desertierter Rebellen, denen die Flucht gelang. Viele der animistisch geprägten Dorfbewohner halten die Seelen der Heimkehrer für besessen. Auch ist der Wunsch nach Vergebung traditionell unsittlich und ein Zeichen der Schwäche, weshalb er nur im Privaten geäußert werden sollte und nicht in aller Öffentlichkeit gegenüber Regierungsbehörden. Weiterhin hat eine sprachliche Ungenauigkeit dazu geführt, dass viele Acholi mit dem Gesetz unzufrieden sind. Das Wort Gerechtigkeit kann in Luo sowohl Amnestie als auch Prozess bedeuten. So verlangten viele Acholi zwar Gerechtigkeit, meinten damit aber nicht Vergebung und halten das Amnestie-Gesetz folglich für eine illegitime Belohnung der Verbrecher (Allen 2006: 123-142, 171). Die bedingungslose Vergebung einer Amnestie forciert keinerlei Aufarbeitung des geschehenen Unrechts, sie verlangt noch nicht einmal, das Bekenntnis der eigenen Schuld. Im Vergleich mit der Strafverfolgung durch den ICC und traditionellen Acholi-Ritualen muss diese Form des Totschweigens als unbefriedigendste Variante der Konfliktbearbeitung gelten, insbesondere wenn das Verlangen der Opfer nach Anerkennung des eigenen Leids berücksichtigt wird (siehe Abschnitt 8.1.3.1) (vgl. Hovil/Quinn 2005: 36).

Bliebe die Behauptung, traditionelle Justiz (auch: lokale Justiz) würde den Ansprüchen der Konfliktbearbeitung in Uganda besser gerecht werden. Befürworter solch traditioneller Zeremonien behaupten, dass Täter und Opfer im Rahmen eines gemeinsamen Rituals Frieden miteinander schließen könnten, um im Anschluss wieder gemeinsam in der Gemeinschaft zu leben. Üblicherweise besteht die so verhängte Strafe aus Reparationszahlungen in Form von Nutzvieh, etwa Kühen. Aus formaljuristischer Sicht spricht wenig gegen die Berücksichtigung solcher Rituale, da Arrangements wie die Unschuldsvermutung auch hier Beachtung finden. Weiterhin, so Befürworter, könne eine Verurteilung im Rahmen einer traditionellen Zeremonie den Anforderungen von Artikel 17 des RS genügen, demzufolge ein und dasselbe Verbrechen nicht zwei Mal bestraft werden darf (R1) (vgl. Hovil/Quinn 2005: 43ff).

Dennoch gibt es gewichtige Gründe für die Annahme, dass die Bedeutung solcher Rituale systematisch überschätzt wird. Das beste Beispiel hierfür ist die Zeremonie *Motu Oput*, die allgemein als wichtigste traditionelle Versöhnungsmaßnahme bezeichnet wird. Problematisch ist bereits die Tatsache, dass das Ritual vom Dorfhäuptling durchgeführt wird; ein von den britischen Kolonialherren eingeführtes Amt, das die Acholi vorher nicht kannten und folglich auch nicht respektieren. Weiterhin eignet sich *Motu Oput* in seiner ursprünglichen Bedeutung kaum für die Reintegration heimkehrender Rebellen und wird zudem häufig schlicht falsch ausgeführt (Allen 2006: 148, 164). Vor dem Hintergrund massiver Sexual-Verbrechen ist außerdem kritisch zu bewerten, dass *Motu Oput* traditionell nur von Männern durchgeführt werden darf (Buckley-Zistel 2010: 113). Abschließend bleibt zu sagen, dass die Bedeutung traditioneller Rituale einem Wandel unterliegt. Die Symbolik solcher Zeremonien bedeutet jüngeren Generationen nichts (Hovil/Quinn 2005: 27).

Unter Berücksichtigung dieser Argumente erscheinen weder uneingeschränkte Amnestie noch traditionelle Rituale dazu geeignet, einen Friedensprozess stärker zu befördern als die juristische Strafverfolgung durch den ICC. Dass es später gerade aufgrund der Haftbefehle zu Friedensgesprächen gekommen ist, unterstreicht diese Einschätzung (siehe Abschnitt 8.4.1).

8.2.2. Sudan

Ähnlich der Situation in Uganda musste der ICC auch im Fall Sudan die Erfahrung machen, dass effektiver Zeugenschutz nicht zu garantieren ist. Auch der Zugang zum Strafgerichtshof gestaltet sich für die Darfuris extrem schwierig. Dies gilt umso mehr, als der ICC im Land weder Büros unterhalten noch Personal in die Region schicken darf (siehe Abschnitt 8.1.1.2). Im Fall Darfur habe sich (Stand 2010) 141 Personen als Zeugen gemeldet, 85 Personen lieferten genügend Beweise, um ins Zeugenprogramm aufgenommen zu werden. Im Fall Uganda meldeten sich über 700 Zeugen, von denen 62 akzeptiert wurden (International Criminal Court 2010c: 1). Dass in Uganda beinahe fünfmal mehr Zeugen ausfindig gemacht werden konnten, zeigt erneut, wie sehr der Strafgerichtshofs bei den Ermittlungen von der Kooperationsbereitschaft der nationalen Regierung abhängig ist (N2).

Nicht zuletzt diese schwierigen Rahmenbedingungen haben dafür gesorgt, dass es im Zuge der Ermittlungen zu einigen Pannen gekommen ist. Da sich das Büro der Anklage fast ausschließlich auf die Aussagen von Exil-Sudanese stützt, kommt es immer wieder vor, dass deren Informationen mangelhaft, veraltet und nicht belastbar sind (Clark 2008a: 1). Deutlich wurde dies insbesondere bei den Ermittlungen gegen den Rebellen Bahar Idriss Abu Garda. Der hatte sich nach Bekanntwerden eines gegen ihn gerichteten Haftbefehls freiwillig in Den Haag gestellt und wurde kurz darauf wieder entlassen. Die Richter der Abteilung für Vorverfahren beurteilten die vom Büro der Anklage vorgelegten Beweise als „schwach“, „inadäquat“, „irrelevant“ und änderten ihre Ansicht auch in der Revision nicht (International Bar Association 2010: 19ff). Einerseits lässt dieser Vorgang darauf schließen, dass die internen Kontrollmechanismen des ICC funktionieren, andererseits offenbart er aber auch, unter welchen Bedingungen das Büro der Anklage ermitteln muss und wie fragwürdig manche der Quellen sind, auf die es sich stützen muss.

Aus der Anklage auf Völkermord (P2) gegen Präsident Al-Bashir ergibt sich darüber hinaus ein juristisches Problem, da der Straftatbestand eng gefasst und schwer nachweisbar ist. Das Büro der Anklage muss hierfür belegen, dass die Regierung gezielt und systematisch die Vernichtung einer Ethnie plante, als sie Dörfer der Fur, Masalit und Zaghawe bombardieren liess. Sowohl Khartoum als auch einige externe Beobachter halten jedoch die Unterstützung

der Dorfbewohner für die Rebellen für den Grund der Angriffe und nicht deren Stammeszugehörigkeit. Auch wenn diese Unterscheidung aus Sicht der betroffenen Bevölkerung nur marginaler Natur sein mag, ist sie aus juristischer Sicht von entscheidender Bedeutung für das Büro der Anklage und den erhobenen Vorwurf (vgl. Souaré 2008: 8). Aus völkerrechtlicher Sicht ist weiterhin strittig, ob auch Nicht-Vertragsstaaten Haftbefehle des ICC ausführen müssen. Da der Sudan das RS zwar unterzeichnet, jedoch nicht ratifiziert hat, ließe sich eine Pflicht zur Auslieferung Al-Bashirs nur aus der Mitgliedschaft des Landes bei den UN ableiten. Da der SC als oberstes UN-Gremium den ICC per Resolution und unter Berufung auf Kapitel VII der Charta beauftragt hat, so Teile der Literatur, sei diese für alle Vertragsstaaten bindend. Die mangelhafte Implementierung des RS in nationales Recht sorgt jedoch auch in vielen afrikanischen Vertragsstaaten für Probleme bei der Durchsetzung des Haftbefehls: Amtierende Staatschefs genießen dort immer noch Immunität, ungeachtet der Pflichten aus dem RS (R3) (International Bar Association 2009a: 44ff). Zusammenfassend ergibt sich eine Fülle teils ungeklärter völkerrechtlicher Fragen in Bezug auf die juristische Grundlage der Anklage gegen Al-Bashir, was im Zweifel gegen dessen Festsetzung spricht.

Vergleichbar dem Konflikt mit der LRA wurde auch im Fall Darfur immer wieder behauptet, die Arbeit des ICC hätte laufende Friedensgespräche unterminiert und aufgrund der Haftbefehle für alle Zukunft unmöglich gemacht (Souaré 2008: 8). Kritiker des Strafgerichtshofs verweisen hierbei regelmäßig auf das 2006 geschlossenen DPA zwischen einer Rebellengruppe und der Regierung, welcher sich letztlich als nicht tragfähig erwiesen hat (siehe Abschnitt 7.2). Externe Beobachter machen fehlende Zugeständnisse der Regierung an die westlichen Provinzen hierfür verantwortlich. Der Großteil der Rebellen verweigerte nicht aus Angst vor Strafverfolgung die Unterschrift, sondern weil schlicht ihre Forderung nach mehr Autonomie nicht berücksichtigt wurde (vgl. International Crisis Group 2007b: 8). Folglich stellt die ASP in Bezug auf das DPA fest:

„In Sudan, there was no peace process before the ICC. All attempts at agreement failed. All attempts at appeasing President Al-Bashir failed. The idea that the ICC stopped an `emerging` peace process is pure invention.“ (International Criminal Court 2010b: 1)

Anders als von den Kritikern im Vorfeld befürchtet, haben die Haftbefehle mitnichten weitere Verhandlungen unmöglich gemacht. 2009, drei Jahre nach Scheitern des DPA, wurden neue Gespräche aufgenommen, die sich Ende 2010 in einem fortgeschrittenen Stadium befanden. Dieses Mal haben die JEM-Rebellen die infolge internationaler Isolation geschwächte Position Khartoums genutzt, um deutlich weitreichendere Zugeständnisse zu erhalten (Baldo 2010: 6). Eine Forderung der Rebellen ist durch die Ermittlungen des ICC jedoch tatsächlich unmöglich geworden: Die Regierung verweigert jede Entschuldigung für die Geschehnisse in Darfur, da dies einem Schuldeingeständnis gleichkäme (De Waal 2008: 33).

8.2.3. Zwischenfazit

Die Auswertung des Indikators zeigt, dass sich die Argumente der Kritiker in der Praxis nicht belegen lassen. Weder haben die Ermittlungen laufende Friedensgespräche gestört, noch zukünftige Annäherung der Konfliktparteien unmöglich gemacht. Wie hier bereits angeschnitten, ist vielmehr das Gegenteil der im Vorfeld geäußerten Befürchtungen eingetreten: Der Druck durch die Ermittlungen hat die Konfliktparteien erst zurück an den Verhandlungstisch gebracht. Ausführlicher werde ich diese Entwicklung bei der Auswertung des Indikators Einfluss von Ermittlungen und Prozessen beleuchten (siehe Abschnitt 8.4). Anders als oft behauptet macht die juristische Verfolgung künftige Friedensbemühungen also nicht unmöglich.²⁸

Weiterhin zeigt die Auswertung des Indikators im Fall Uganda, dass sowohl Amnestie-Gesetze als auch traditionelle Zeremonien im Vergleich zur juristischen Konfliktaufarbeitung klare Nachteile haben. In der Gesamtschau erscheinen sie weder praktikabel noch auf die Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerung zugeschnitten, deren Zustimmung jedoch das Fundament künftigen Friedens bilden muss.

²⁸ Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Entwicklung des Friedensprozesses im Darfur-Konflikt möglicherweise in Abhängigkeit zur Abspaltungsbewegung im Südsudan steht (siehe Abschnitt 7.2). Eine im Rahmen dieser Arbeit nicht zu leistende Analyse potentieller Wechselwirkungen könnte aus meiner Sicht jedoch zum tieferen Verständnis dieser Entwicklung beitragen.

Klare Mängel in Bezug auf die interne Strafeffektivität des ICC ergeben sich erneut aus dem ungenügenden Zugang zu den Konfliktgebieten. Der Schutz von Zeugen, Kernanliegen des Strafgerichtshofs, wird durch die ablehnende Haltung der Regierung zu einem unmöglichen Unterfangen. Hinzu kommt, dass potentielle Opfer den ICC regelmäßig gar nicht erst erreichen können. Die Büros des Strafgerichtshofs sind oft hunderte Kilometer entfernt, wenn überhaupt im selben Land. Wie wichtig die Kooperation der Regierung ist, wird anhand des problematischen Zugangs zu Zeugen im Darfur-Konflikt deutlich. Die zur Überwindung dieses Problems angestoßene Entwicklung einer kohärenten PR-Strategie hat sich nicht zuletzt aufgrund fehlender finanzieller Ressourcen bislang als ungenügend erwiesen.

In Folge des erschwerten Zugangs und der mangelhaften Aufklärung über die Arbeit des Strafgerichtshofs kam es bereits mehrfach zu Pannen bei den Ermittlungen. Exemplarisch hierfür steht der Prozess gegen den sudanesischen Rebellen Abu Garda: Das vom Büro der Anklage eingereichte Beweismaterial erwies sich als lückenhaft und wurde von den Richtern der Abteilung für Vorverfahren folglich zurückgewiesen. Auch wenn dies einerseits für die Funktionsfähigkeit interner Kontrollmechanismen spricht, muss die Außenwirkung eines solchen Vorgangs berücksichtigt werden.

Abschließend ist auf die juristischen Probleme einzugehen, die die interne Strafeffektivität des ICC negativ beeinflussen. So ist der Straftatbestand des Völkermords eng gefasst und entsprechend schwer zu beweisen. Ob sich die Anklage im Fall eines Prozess gegen Al-Bashir aufrecht erhalten lässt, erscheint angesichts der angesprochenen Restriktionen beim Zugriff auf Zeugen und Beweismaterial fraglich. Weiterhin ist festzustellen, dass viele Vertragsstaaten des RS notwendige juristische Reformen bislang nicht durchgeführt haben. Im Zweifelsfall könnte es schlicht an der juristischen Handhabe zur Vollstreckung der Haftbefehle fehlen.

Zusammenfassung:

- Die Strategie der Anklage erweist sich als tauglich, die Interessen der Opfer zu berücksichtigen (R5). In keinem Fall wurden laufende Friedensverhandlungen gestört, noch für alle Zukunft unmöglich gemacht.
- Ohne die Kooperationsbereitschaft der jeweiligen nationalen Regierung (N2) kann weder ausreichender Zeugenschutz noch die Ausführung der Haftbefehle gewährleistet werden.
- Das Recht des Angeklagten auf ein Kreuzverhör (R4) sowie der strapaziöse Zugang zum ICC erschweren die Suche nach Zeugen.
- In der Praxis führt dies in einigen Fällen zu einer wenig belastbaren Anklage, die von den Richtern zurückgewiesen werden muss. In Hinblick auf die hohen Anforderungen der Straftatbestände des RS (P2) lässt dies vermuten, dass in vielen künftigen Fällen keine adäquaten Beweise erbracht werden können.

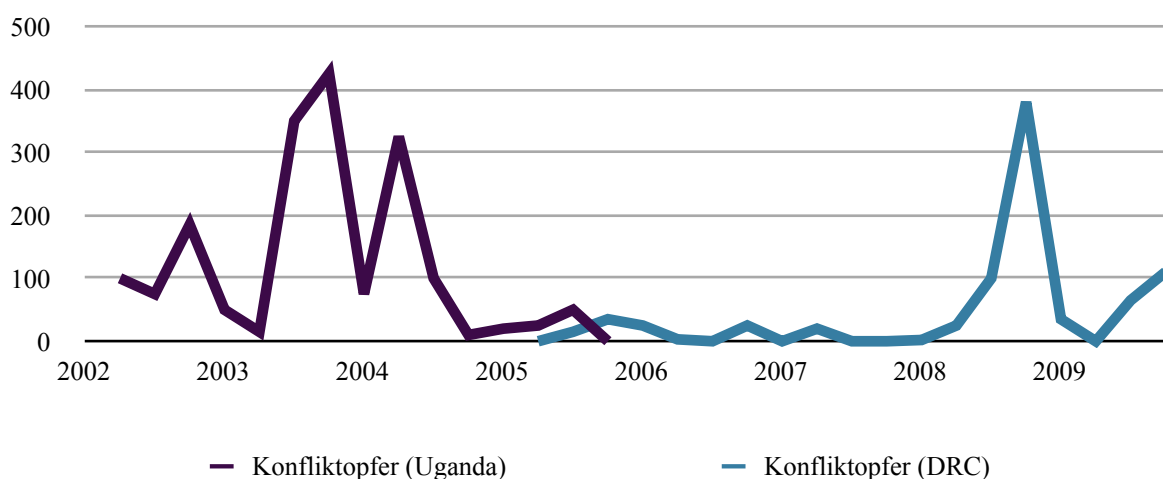
8.3. Abschreckung

Der folgende Abschnitt untersucht den Indikator Abschreckung, wie in der Konzeption des Theorieteils vorgestellt (siehe Abschnitt 3.2). In Klammern gesetzte Buchstaben-Zahlen-Kombinationen weisen einen Rückgriff auf die in Tabelle 3 vorgestellte Liste der Prinzipien, Normen, Regeln und Verfahren aus (siehe Abschnitt 6.2).

8.3.1. Uganda

Im Vorfeld der Ermittlungen durch den ICC wurde wiederholt die Befürchtung geäußert, die Verfolgung der Rebellen durch den Strafgerichtshof würde lediglich zu einer Eskalation der Gewalt führen. So sorgte sich die im Norden lebende Zivilbevölkerung, die Regierung in Kampala könnte die Ermittlungen zum Anlass nehmen, eine erneute Militärkampagne zu starten – mit verheerenden Folgen für die ländliche Bevölkerung. Insbesondere die in den Flüchtlingscamps lebenden Menschen hatten wiederum Angst vor einer gewalttätigen Reaktion der LRA auf eine solche Militärkampagne (Allen 2006: 102f, 110-114).

Abbildung 7: Entwicklung der Opferzahlen in Uganda und der DRC im Konflikt mit der LRA (2002-2009) (International Criminal Court 2010b: 10).



Die Statistik zeigt, dass zu Ermittlungsbeginn die erste Hochphase des Konflikts bereits beendet war. Die blutigsten Kämpfe fanden 2003 bis 2005 statt, befeuert auch durch die militärische Eskalation des Konflikts durch die Regierung Museveni. Im Anschluss an die Veröffentlichung der Haftbefehle kam es dann wie befürchtet zu einem temporären Anstieg tödlicher Gewalt, die sich jedoch vor allem gegen Entwicklungshelfer richtete. Angeblich habe die LRA gezielt Mitarbeiter von NGOs attackiert, um die Versorgungslage in den Flüchtlingscamps zu verschlechtern und so Druck auf die Regierung auszuüben (Allen 2006: 189f).

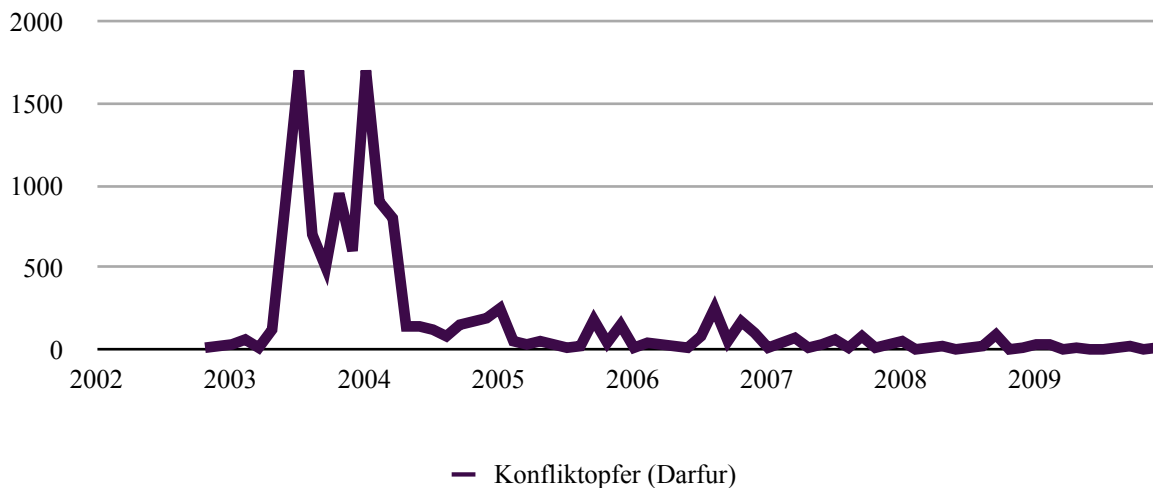
Gleichzeitig wird deutlich, dass die ausbleibende Unterstützung durch den Sudan in Folge internationalen Drucks nicht zu einem Ende der Gewalt, sondern zu deren Verlagerung in die benachbarte DRC geführt hat. Die dorthin geflohenen LRA-Rebellen waren zwar empfindlich geschwächt, jedoch weiterhin in der Lage verheerende Massaker anzurichten, wie die Eskalation der Gewalt Ende 2008 belegt. Die im Zuge solcher Überfälle entführten Kinder und Jugendlichen wurden im Anschluss durch militärischen Drill zu Kindersoldaten ausgebildet. Aus Sicht der LRA ist dieses Vorgehen notwendig, um den Fortbestand der eigenen Bewegung zu sichern. Der aber ist fraglich, Rebellen auf allen Stufen der Hierarchie scheinen mittlerweile von Angst getrieben. Die LRA-Führung um Kony sowie seine direkten Vertrauten fürchten die Konsequenzen strafrechtlicher Verfolgung – ob nun durch den ICC oder die ugandische Justiz. Einfache Rebellen, denen eine Amnestie in Aussicht gestellt wird, fürchten dagegen die sofortige Hinrichtung im Falle einer missglückten Flucht (siehe Abschnitt 8.2.1) (vgl. Cakaj 2010: 21f).

Da die bisher ausgestellten Haftbefehle des ICC nur die Führungsriege um Kony betreffen, scheint die Hoffnung auf eine Spaltung der LRA nicht unbegründet. Gerade die Kommandeure in der mittleren Hierarchie könnten mit der Bewegung brechen, ohne durch den ICC verfolgt zu werden (R3). Angesichts der zunehmend schlechter werdenden Versorgungslage und der damit einhergehenden Schwächung der Moral ist sich die LRA-Führung dieser Gefahr offenbar bewusst. So werden Radios, wie bereits erwähnt, nur noch an besonders loyale Kommandeure vergeben, um die eigenen Kämpfer über die Arbeit des ICC und das Amnestie-Gesetz im Unklaren zu lassen.

8.3.2. Sudan

Bereits kurz nach Ermittlungsbeginn Mitte 2005 äußerten Beobachter die Sorge, dass die Regierung Al-Bashir mit einer militärischen Eskalation auf künftige Haftbefehle reagieren könnte. Die Statistik zeigt jedoch, dass diese Sorge weitgehend unbegründet war. Weder im Anschluss an die Überweisung durch den UNSC (Mitte 2005) noch an die Veröffentlichung der Haftbefehle gegen Mitglieder der Regierung (Mitte 2007) ist ein dauerhafter Anstieg tödlicher Gewalt in Sudan zu verzeichnen:

Abbildung 8: Entwicklung der Opferzahlen im Darfur-Konflikt (2002-2009) (International Criminal Court 2010b: 9).



Aus der Statistik wird ebenfalls deutlich, dass die Veröffentlichung der Haftbefehle keinen langfristigen Trend zu mehr Gewalt etabliert haben. Jedoch kam es ähnlich wie in Uganda in den ersten Wochen der ICC-Ermittlungen wiederholt zu Angriffen auf Entwicklungshelfer (International Crisis Group 2009: 18). Über direkte körperliche Gewalt hinaus sind weiterhin mehr als ein Dutzend Fälle politischer Verfolgung publik geworden. Angebliche ICC-Sympathisanten wurden verhaftet und in einigen Fällen auch gefoltert. Journalisten, die sich für den Strafgerichtshof aussprachen, mussten ebenfalls mit Repressalien rechnen. Die Ausweisung diverser Hilfsorganisationen hat außerdem zu deutlich mehr Hungertoten geführt (Baldo 2010: 7). Anzeichen für eine gezielte militärische Eskalation des Konflikts als Reaktion auf die Arbeit des ICC lassen sich jedoch nicht erkennen.

Als weitaus gefährlicher erwies sich jedoch ein politisches Manöver Khartoums. Scheinbar als Geste des guten Willens stieß die Regierung zunächst einen Dialog mit den Rebellen an und verkündete, die Beschwerden der Darfuris seien nicht unbegründet (Souaré 2008: 11). Derweil wurden wichtige politische Ämter in den drei Westprovinzen mit Personal besetzt, das gezielt für Spannungen zwischen den örtlichen Stämmen sorgte, etwa durch die einseitige Vergabe von Beamtenstellen. Gleichzeitig lieferte Khartoum große Mengen Waffen in die Region. Die Strategie ging auf: In Grabenkämpfen um Land und politischen Einfluss zerfleischten sich Mitte 2007 einige Rebellengruppen gegenseitig. Auch vor Gewalt gegen die vertriebene Bevölkerung schreckten die Rebellen nicht zurück (vgl. International Crisis Group 2007a: 2, 8f).

Die im direkten Anschluss hieran eingesetzte Friedensmission UNAMID konnte nach Ansicht externer Beobachter kaum etwas gegen diesen erneuten Gewaltausbruch tun. Ursächlich für den mangelnden Einfluss der Friedensmission sei neben der personellen Unterbesetzung vor allem mangelnde Unterstützung, sowohl seitens westlicher Geberländer als auch seitens der sudanesischen Regierung (vgl. The Darfur Consortium 2008: 2).

8.3.3. Zwischenfazit

Die Auswertung des Indikators ergibt kein eindeutiges Bild. In der Praxis ist nur schwer zu ermitteln, welche Faktoren eine Eskalation der Gewalt oder deren Ausbleiben bewirkt haben. Ob die Mindestanforderung an eine abschreckende Wirkung erfüllt ist, nämlich zumindest das Ausbleiben eines drastischen Anstiegs direkter Gewalt, bleibt auch deshalb unklar. Während die Auswertung in Bezug auf den Konflikt in Darfur keinen signifikanten Gewalttrend in den Monaten und Jahren nach Beginn der Ermittlungen erkennen lässt, trifft dies für die Situation in Uganda nicht zu. Dort haben sich die Gewalthandlungen lediglich in die benachbarte DRC verlagert, nachdem die LRA aus Uganda flüchten musste. Die Welle der Gewalt Mitte 2008 belegt, dass es keine abschreckende Wirkung durch die drohende strafrechtliche Verfolgung gegeben hat.

Unklar ist, welche Faktoren für diese unterschiedlichen Entwicklungen verantwortlich sind. Dass Kony mittlerweile Radios nur noch an besonders loyale Mitstreiter verteilt und somit das Gros seiner Gefolgsleute über die Arbeit des ICC und die drohende Verfolgung im Unklaren lässt, könnte eine mögliche Erklärung für die Diskrepanz zur Situation in Darfur sein – andererseits müsste den Rebellen auch ohne diese Informationen klar sein, dass ihr brutales Vorgehen in jedem Fall militärisch und juristisch verfolgt werden wird.

Ein weiterer möglicher Erklärungsfaktor für die Diskrepanz in Bezug auf den Indikator Abschreckung könnte trotz gegenteiliger Meinung von Beobachtern die UNAMID-Präsenz in Darfur sein, die dort eine ähnliche Eskalation wie im Fall der LRA verhüten haben könnte. Obwohl die hybride Friedensmission als unterbesetzt gilt und die Truppen nicht frei patrouillieren dürfen, könnte dies sowohl Rebellen als auch die Soldaten der Regierung von einem allzu offensichtlichen Völkerrechtsbruch abgehalten haben. Gegen diese Annahme spricht jedoch, dass es bereits vor Etablierung der UNAMID einen Rückgang der Gewalt im Vergleich zur Hochphase des Konflikts gegeben hat.

Unabhängig von der Frage nach einem langfristigen Gewalttrend ist sowohl in Uganda als auch in Sudan festzustellen, dass kurzfristig besonders schutzlose Personen Opfer gewaltsamer Übergriffe geworden sind. Entwicklungshelfer und Teile der Zivilbevölkerung haben direkt gewaltsame Konsequenzen in Folge der ICC-Ermittlungen erfahren müssen. Im Gegensatz zu eventuellen langfristigen Trends ist in diesen Einzelfällen oft genug ein direkter Kausalzusammenhang zwischen der Arbeit des Strafgerichtshofs und den Gewaltverbrechen festzustellen.

8.4. Einfluss von Ermittlungen und Prozessen

Der folgende Abschnitt untersucht den Indikator Einfluss von Ermittlungen und Prozessen, wie in der Konzeption des Theorieteils vorgestellt (siehe Abschnitt 3.2). In Klammern gesetzte Buchstaben-Zahlen-Kombinationen weisen einen Rückgriff auf die in Tabelle 3 vorgestellte Liste der Prinzipien, Normen, Regeln und Verfahren aus (siehe Abschnitt 6.2).

8.4.1. Uganda

Sowohl die LRA als auch die Regierung Museveni haben direkt auf die Aufnahme der Ermittlungen und die darauf folgende Veröffentlichung der Haftbefehle gegen die Rebellenführung reagiert. Otti, damals noch Kony's Vize in der LRA-Hierarchie, erkundigte sich bereits Ende 2005, was er im Falle eines Prozesses vor dem ICC zu erwarten habe. Als er erfuhr, dass keine Todesurteile verhängt werden, bekundete er Kooperationsbereitschaft. Bedingung für seine Aufgabe war jedoch, dass auch Mitglieder der Regierung angeklagt würden (Allen 2006: 191f). Auch die gesuchten Odhiambo und Ongwen traten mit dem Strafgerichtshof in Kontakt und wollten sich freiwillig stellen. Kony ließ sowohl Otti als auch Ongwen ermorden, Odhiambo entschied sich später gegen eine Aufgabe (Arieff et al. 2010: 20). Ob die Exekutionen mit der Bereitschaft zur Kooperation mit dem ICC zusammenhängen ist unklar. Offensichtlich ist jedoch, dass Kony in Zugzwang geriet, nachdem nahezu sein gesamter Führungsstab mit dem Gedanken spielte, den Kampf aufzugeben.

Derweil nutzte Museveni die Haftbefehle dazu, die innenpolitische Opposition mundtot zu machen. So warf er politischen Konkurrenten vor, dass ihre ablehnende Haltung gegenüber seiner Regierung den terroristischen Zwecken der LRA diene. Externe Beobachter kritisieren in diesem Zusammenhang immer wieder, dass Museveni den ICC nutze, um seine eigene Agenda zu rechtfertigen und im Zuge dessen die nationale Justiz von ihrer Pflicht entbinde die Rebellen strafrechtlich zu verfolgen (Branch 2007: 185, 194f).

Das harte militärische Vorgehen der Regierung Museveni gegen die Rebellen sorgte im Verbund mit dem steigenden Druck in Folge ausbleibender Unterstützung für die LRA aus

Südsudan zur Aufnahme neuer Friedensgespräche (siehe Abschnitt 8.1.2.1).²⁹ Ein Jahr nach Ausstellung der ICC-Haftbefehle vereinbarten die Konfliktparteien zunächst einen Waffenstillstand. Dieser Teilerfolg ist nach Ansicht beteiligter Diplomaten hauptsächlich durch den steigenden Druck in Folge der Ermittlungen erreicht worden. Die LRA-Führung habe gehofft, mit dieser Geste des guten Willens eine Einstellung der Verfahren zu bewirken (International Crisis Group 2006: 15).

Das RS sieht drei Möglichkeiten zur Einstellung von Verfahren vor: Per UNSC-Resolution unter Berufung auf eine Gefährdung des internationalen Friedens und der Sicherheit (R1), durch eine Übergabe der Ermittlungen an die nationale Justiz auf Basis des Prinzips der Komplementarität (P4) oder durch eine Initiative des Büros der Anklage, wenn dieses der Ansicht ist, die Einstellung sei nach Artikel 53 im Sinne der Opfer (R5).

In den Verhandlungen vereinbarten die Konfliktparteien eine umfassende Reform des Justizwesens, um den Anforderungen des RS gerecht zu werden. So bezieht sich die Präambel des Ende Juni 2007 vereinbarten *Agreement on Accountability and Reconciliation* (AOAR) ausdrücklich auf das im RS festgesetzte Prinzip der Komplementarität, dem zufolge eine Einstellung der Ermittlungen nur dann möglich ist, wenn das nationale Justizwesen effektive sanktionsbewehrte Strafverfolgung vorsieht und umsetzt (vgl. Otim/Wierda 2008: 26):

„[WHEREAS THE PARTIES] CONSCIOUS of the serious crimes, human rights violations and adverse socio-economic and political impacts of the conflict and the need to honour the suffering of the victims by promoting lasting peace with justice. [...] COMMITTED to preventing impunity and promoting redress in accordance with the Constitution and international obligations and recalling, in this connection, the requirements of the Rome Statute of the International Criminal Court (ICC) and in particular the principle of complementarity.“³⁰

²⁹ Hayner, 16.07.2008: Seeking Justice as War Crimes Rage on, in: <http://www.ictj.org/en/news/coverage/article/1868.html>; 23.02.2011.

³⁰ *Agreement on Accountability and Reconciliation* 2007, Juba (in Kraft getreten am 29.07.2007): Präambel.

Jedoch waren die im weiteren Vertragstext vereinbarten Reformen aus Sicht externer Beobachter ungeeignet, international anerkannten Standards an eine unparteiische und faire Justiz zu genügen. *Amnesty International* kritisierte, dass weder ein ausreichender Zeugenschutz vereinbart, noch die Todesstrafe explizit ausgeschlossen wurde (Amnesty International 2008: 1ff, 6ff). Auch ICC-Chefermittler Ocampo zeigte sich von dem ausgehandelten Vertrag unbeeindruckt und verkündete, an den Haftbefehlen festzuhalten (Pospisil 2008: 40). Später scheiterte das AOAR, da Kony aus Angst vor der ugandischen Armee nicht zur Unterzeichnung des fertigen Vertrags erschien. Dessen ungeachtet initiierte die Regierung dennoch Teile der vereinbarten Justizreform. Eine aus Vertretern der Ministerien, Bürgerrechtlern und Acholi-Führern bestehende Arbeitsgruppe entwickelte das juristische Fundament einer neu zu schaffenden Abteilung des Obersten Gerichtshofs, die sich mit der juristischen Aufarbeitung des Konflikts beschäftigen soll (International Crisis Group 2008a: 9f). Anfang 2010 verabschiedete das ugandische Parlament das so genannte ICC-Gesetz, welches ein nationales Kriegsgericht mit der Jurisdiktion über die Straftatbestände des Strafgerichtshofs betraut und wie gefordert die Todesstrafe explizit ausschließt. Die Abteilung für Vorverfahren hat jedoch deutlich gemacht, dass die Reformen unzureichend sind und folglich eine Abgabe der Ermittlungen an die ugandische Justiz weiterhin ausgeschlossen wird (Otim/Wierda 2010: 4).

8.4.2. Sudan

Viel spricht dafür, dass das Büro der Anklage mit den ersten Haftbefehlen 2007 eine Strategie der Annäherung verfolgte. Weder Ahmad Muhammad Harun noch Ali Muhammad Ali Abd-Al-Rahman waren zum damaligen Zeitpunkt von zentraler Bedeutung für den politischen Betrieb Khartoums. Chefermittler Ocampo hoffte, durch die Anklage rangniederen Personals die ablehnende Haltung Al-Bashirs gegenüber dem ICC aufzuweichen (siehe Abschnitt 8.1.2.2) (vgl. De Waal 2008: 31). Als der Präsident diese Handreichung ignorierte und prinzipiell jede Kooperation mit dem Strafgerichtshof ablehnte, verhärteten sich die Fronten. Al-Bashir ließ zunächst alle Militärs, Polizisten und Geheimdienstmitarbeiter einen Treueschwur ablegen, um so die Gefahr von Überläufern in den eigenen Reihen zu minimieren (International Crisis Group 2009: 18). Ocampo beschimpfte er hinter

vorgehaltener Hand als Terroristen, der seine Ermittlungen auf die Aussage von Rebellen und Spionen aus den Reihen der Entwicklungshelfer stütze (Arieff et al. 2010: 14). Unmittelbar nach Veröffentlichung der Haftbefehle verwies er über ein Dutzend NGOs des Landes mit der Begründung, deren Mitarbeiter würden mit dem ICC kollaborieren. Eine Entscheidung, die sich angesichts des internationalen Proteststurms als zweischneidiges Schwert erwies und auch von Partnern Khartoums offen kritisiert wurde (International Crisis Group 2009: 18f).

Ungeachtet des steigenden Drucks auf die Regierung hat Al-Bashir von Beginn an die Auslieferung gesuchter Personen verweigert. Vielmehr düpierte er den ICC durch die Beförderung des vermutlichen Kriegsverbrechers Harun, damals Sudans Innenminister, zum Minister für Humanitäre Angelegenheiten. Der damals aus anderen Gründen inhaftierte Janjaweed-Führer Abd-Al-Rahman wurde unmittelbar nach Veröffentlichung der ICC-Haftbefehle entlassen und begnadigt (International Crisis Group 2007a: 32). Weiterhin verkündete die Regierung, den Menschen in Darfur gehe es ungeachtet internationaler Propaganda gut und stimmte erst nach zähen Verhandlungen der UNAMID-Stationierung zu (International Crisis Group 2007b: 9). Den anfänglichen Widerstand gegen die Entsendung der Blauhelme begründete er mit seiner Sorge, die ausländischen Soldaten würden zur Durchsetzung der Haftbefehle missbraucht (De Waal 2008: 32).

Obwohl sich die regierende *National Congress Party* (NCP) beharrlich jeder Kooperation mit dem Strafgerichtshof widersetzte, wuchs der innerparteiliche Oppositionsdruck. Zwischenzeitlich kam der andauernde Streit zwischen den diversen Fraktionen einer faktischen Spaltung der Partei gleich. Parteiobere drängten Al-Bashir dazu, den Posten des Vizepräsidenten als Zeichen des guten Willens mit einem Darfuri zu besetzen, den drei Darfur-Provinzen durch die Vereinigung zu einem einzigen Bundesstaat mehr politisches Gewicht zu verleihen und die Landnahme arabischer Siedler für illegal zu erklären (International Crisis Group 2008b: 8f). Die parlamentarische Opposition wies darauf hin, dass auch die sudanesishe Verfassung die Einhaltung der Menschenrechte verlange und forderte unter Führung des ehemaligen NCP-Chefideologen Hasan al-Turabi den sofortigen Rücktritt Al-Bashirs (Baldo 2010: 8). Erst das Bekenntnis des Militärs zur Regierung beendete Spekulationen um eine möglichen Rücktritt des umstrittenen Präsidenten (International Crisis Group 2009: 10).

Während sich die politische Elite in Khartoum am Druck der Ermittlungen aufrieb, lieferten sich alle vom ICC gesuchten Rebellen freiwillig aus. Bereits Anfang 2009 bekundeten Abu Garda von der UDF sowie Abdallah Banda Abakaer Nourain und Saleh Mohammed Jerbo Jamus vom JEM ihre Kooperationsbereitschaft (International Crisis Group 2009: 7). Während Abu Garda aufgrund ungenügenden Beweismaterials wieder auf freiem Fuß ist (siehe Abschnitt 8.2.2), liefen die Prozesse gegen Nourain und Jamus Ende 2010 an.

Die Parteiführung unter Al-Bashir geriet immer mehr unter Druck, die Verbrechen im Zuge des Darfur-Konflikts juristisch aufzuarbeiten. So rügten AU und Arabische Liga als Sudan nahe stehende Organisationen zwar das Timing der ICC-Haftbefehle, kamen in einem Bericht der AU jedoch auch zu dem Ergebnis, dass es eine strafrechtliche Verfolgung von Verbrechen geben müsse (siehe Abschnitt 8.1.2.2) (International Crisis Group 2009: 15).

Die Mischung aus internationalem, regionalem und innenpolitischem Druck veranlasste Al-Bashir schließlich dazu, die Errichtung eines nationalen Sondergerichts zu verkünden. Im Juli 2005 wurde der *Special Criminal Court for Events in Darfur* eröffnet und vier Monate später um zwei Kammern und mehrere Komitees erweitert (*Judicial Investigations Committee, Special Prosecutions Commission, Committee Against Rape, Unit for Combating Violence Against Women and Children, Committee on Compensations*) (Baldo 2010: 4).

Gleichzeitig betraute die Regierung einen Chefermittler mit der Aufarbeitung des Konflikts, der 2009 verlautbaren ließ, er verfolge konkrete in Darfur verübte Verbrechen. Zuvor hat der vom sudanesischen Parlament verabschiedete *Armed Forces Act* den Straftatbestand des Kriegsverbrechens in nationales Recht integriert. Vergleichbar der Situation in Uganda werden jedoch auch die sudanesischen Reformbemühungen von externen Beobachtern kritisiert, insbesondere die Ausgestaltung der Straftatbestände falle hinter völkerrechtliche Mindeststandards zurück, etwa was Folter- und Sexualverbrechen betrifft. Auch die strafrechtliche Immunität bestimmter Personengruppen wird bemängelt (vgl. Oette 2008: 2f).

In der Gesamtschau ist festzustellen, dass die anfängliche Unfähig- und Unwilligkeit der sudanesischen Justiz zur Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen auch nach den Reformen zu konstatieren ist. Exemplarisch hierfür steht die Empfehlung des ersten Sonderermittlers

Nimr Ibrahim Mohamed, den sudanesischen Justizminister zu verfolgen, die von der Regierung ohne Angabe von Gründen abgewiesen wurde. Offensichtlich mangelt es am politischen Willen, schwerste völkerrechtliche Verbrechen zu ahnden (vgl. El-Gizouli 2009: 262-265). Auch Mohameds Nachfolger als Sonderermittler, Abdel-Dayem Zumrawi, musste eingestehen, dass politischer Druck die juristische Aufarbeitung des Darfur-Konflikts durch die nationale Justiz erschwert. Eine Einschätzung, die ironischerweise auch das sudanesisches Justizministerium teilt.³¹

8.4.3. Zwischenfazit

Die Auswertung des Indikators offenbart mehrere Parallelen zwischen den Fällen. So kam es sowohl in Uganda als auch in Sudan, ungeachtet zuvor geäußerter Befürchtungen, zu neuen Friedensverhandlungen. Während das AOAR in Uganda 2008 am Nichterscheinen Konys scheiterte, machen die Friedensgespräche im Darfur-Konflikt Ende 2010 gute Fortschritte.³²

Besonderes Interesse verdient jedoch eine mit diesen Verhandlungen einhergehende Konfliktdynamik, die auf dem Prinzip der Komplementarität basiert. Sowohl in Uganda als auch in Sudan sind seit Ermittlungsbeginn Justizreformen durchgeführt worden, mit dem Ziel, die Arbeit des Strafgerichtshofs obsolet zu machen. Straftatbestände des RS wurden in nationales Recht integriert, die Todesstrafe teilweise abgeschafft, Sonderermittler und Sondergerichte eingesetzt. Museveni und Al-Bashir verfolgen damit direkt das Ziel, die juristische Konfliktaufarbeitung wieder im Rahmen nationaler Gerichtsbarkeit zu betreiben.

Während dies auf den ersten Blick das Argument von ICC-Kritikern unterfüttert, dass ein Friedensschluss nämlich dann nicht möglich sei, wenn ehemaligen Feinden juristische Verfolgung droht, erlaubt die zu beobachtende Konfliktdynamik interessante Rückschlüsse. Offensichtlich sind die Regierungen zu umfassenden Justizreformen bereit, wenn sie im Gegenzug die Konfliktaufarbeitung wieder im nationalen Rahmen durchführen können.

³¹ *Sudan Tribune*, 26.01.2011: Sudanese Official Admits Darfur War Crimes Probe a Fiasco, in: <http://www.sudantribune.com/Sudanese-official-admits-Darfur,37771>; 27.02.2011.

³² *Sudan Tribune*, 20.10.2010: Darfur Peace Talks Are Moving to Decision Making Stage, in: <http://www.sudantribune.com/Darfur-peace-talks-are-moving-to,36665>; 27.02.2011.

Um dem Prinzip der Komplementarität zu genügen, ist jedoch die unbedingte Einhaltung internationaler Mindeststandards zu gewährleisten, etwa die Ernennung eines unabhängigen Ermittlers oder der Ausschluss der Todesstrafe. Würde der ICC gezielt eine nachhaltige und vollständige Reform der korrupten und unterfinanzierten Justizwesen forcieren, diene dies im besten Sinne dem eigenen Zweck, nämlich der anschließenden Verfolgung schwerster völkerrechtlicher Verbrechen durch eine möglichst unabhängige Justiz. Würden solche Reformen dem *interest of justice* entsprechend der Auslegung von Artikel 53 des RS genügen, wäre eine Einstellung der Verfahren denkbar:

„Bearing in mind the objectives of the Court to put an end to impunity and to ensure that the most serious crimes do not go unpunished, a decision not to proceed on the basis of the interests of justice should be understood as a course of last resort.“ (Office of the Prosecutor 2007: 9)

Die Ausweitung bislang ungenügender Justizreformen wiederum könnte tatsächlich zu einem Ende der Konflikte führen, da eine freiwillige Aufgabe der Rebellen in Sudan und Uganda zumindest nicht vollkommen unwahrscheinlich anmutet. Für diese Annahme spricht, dass alle vom ICC gesuchten Rebellen mit Ausnahme von Kony nach Bekanntwerden der Haftbefehle ihre Bereitschaft zur Kooperation mit dem Strafgerichtshof bekundet haben. Eine generelle Bereitschaft zur Aufgabe des Kampfes scheint vorhanden, sofern eine freiwillige Auslieferung nicht in der Todeszelle endet und der Prozess vor einem unparteiischen Gericht stattfindet.

Dessen ungeachtet wird deutlich, wie stark die Haftbefehle innenpolitische Machtgefüge beeinflussen. Während die Regierung Museveni die Ermittlungen zur Unterdrückung der Opposition nutzt, geschieht dies genau andersherum im Sudan. Die parlamentarische Opposition beruft sich auf die Anklagen des ICC, um die Autorität der Regierung zu schwächen und Al-Bashir zu stürzen. Erneut wird deutlich, wie der ICC im Sinne einer innenpolitischen Agenda instrumentalisiert wird.

Zusammenfassung:

- Im Zusammenwirken mit dem entstehenden internationalen Druck zur Aufklärung der Verbrechen entwickelt das Prinzip der Komplementarität (P5) eine Dynamik, die Justizreformen begünstigt.
- Unter Maßgabe der Artikel 1 (P5), Artikel 16 (R1) und Artikel 53 (R5) ermöglicht das RS die Einstellung von Ermittlungen. Die Hürden hierfür scheinen geeignet, substantielle Reformen des Justizwesens zu fördern und somit dem Zweck des ICC zu dienen.

9. Auswertung der Ergebnisse

Angesichts der vorliegenden Ergebnisse plädiere ich dafür, das einleitend beschriebene Spannungsfeld von Gerechtigkeit und Frieden in Bezug auf die Arbeit des ICC neu zu bestimmen. Das von Kritikern implizierte Verständnis eines strikten Gegensatzpaars wird den empirisch gewonnenen Erkenntnissen nicht gerecht. Jenseits einer Schwarzweiß-Skizze zeigt die vorliegende Untersuchung, welche konkreten Chancen und Risiken sich aus der strafrechtlichen Verfolgung schwerster völkerrechtlicher Verbrechen in laufenden Konflikten ergeben. Die Konzeption der vorliegenden Fallstudie als MDSD liefert Ergebnisse, die aufgrund ihrer Generalisierbarkeit geeignet scheinen, zu einem tieferen Verständnis der Materie beizutragen.

Zunächst ist festzustellen, dass die Intervention des ICC weder den Konflikt zwischen der ugandischen LRA und Kampala, noch den Krieg zwischen den sudanesischen Separatisten und der Regierung Al-Bashir beendet hat. Ungeachtet dieses als utopisch zu bezeichnenden Maximalziels völkerrechtlicher Konfliktbearbeitung, finden sich in beiden Fällen jedoch Indizien für eine eingeschränkt befriedende Wirkung des ICC in laufenden Konflikten. Im Folgenden unternehme ich deshalb den Versuch, drei einander überschneidende Kausalpfade hierfür aufzuzeigen:

(1) *Öffentlicher Druck* speist sich aus dem Rückhalt, den der ICC aufgrund seiner Konzeption als neutraler Konfliktmediator auf Basis eines völkerrechtlichen Vertrags in der betroffenen Zivilbevölkerung genießt. Die durchweg hohe Akzeptanz seiner theoretisch apolitischen Rolle basiert dabei auf einem nachweislich vorhandenen Bedürfnis nach Wiedergutmachung und Aufarbeitung geschehenen Unrechts. Eine Aufgabe, deren Bewältigung den Konfliktparteien selbst abgesprochen wird. Vor Ort arbeitende NGOs katalysieren dieses Bedürfnis und tragen es anderen Akteuren, etwa einflussreichen Staaten, an. Alternativen Mechanismen der Aufarbeitung, wie traditionellen Versöhnungsritualen, steht das RS offen gegenüber, wobei die Auswertung zeigt, dass deren Wirkung oft romantisiert und überschätzt wird.

Die dem ICC zugeschriebene Glaubwürdigkeit basiert auf seiner wahrgenommenen Neutralität. Gefühlte Einseitigkeit unterminiert die Autorität des Strafgerichtshofs. Da Ermittlungen bei allen Bemühungen zu Objektivität immer auch eine subjektive Wahrheit schaffen, nämlich durch die Benennung von Tätern und Opfern, gleicht diese Aufgabe einem Drahtseilakt. Durch die strafrechtliche Verfolgung einzelner Konfliktakteure wird deren politische Agenda stigmatisiert. Möglicherweise legitime Forderungen finden kein Gehör und werden folglich auch nicht Teil der Nachkriegsordnung (Branch 2007: 190ff). Entscheidend für die Wahrung dieser Autorität ist die umfassende Verbreitung transparenter Informationen über laufende Ermittlungen sowie der ungehinderte Zugang zu den Büros des ICC. Dass bislang alle gesuchten Rebellen freiwillig mit dem Strafgerichtshof kooperierten, oder zumindest ihr Interesse dazu bekundeten, spricht für die Annahme, dass der ICC den oben skizzierten Anforderungen bislang leidlich gerecht wird.

(2) *Politischer Druck* entsteht in Folge anlaufender Ermittlungen. Die Staatengemeinschaft drängt die Konfliktparteien auf Basis der vertraglichen Kooperationspflichten des RS zur Einhaltung völkerrechtlicher Normen. Ausbleibende Waffenlieferungen, schwindende Rückzugsräume und diplomatische Isolation sind die Folge einer solchen Stigmatisierung. Je nach Mandat der Ermittlungen wirkt der Druck in eine andere Richtung. Während eine Überweisung durch den UNSC faktisch einer Infragestellung nationalstaatlicher Souveränität gleichkommt, gefährdet die Anrufung durch einen Vertragsstaat selbst die gefühlte Überparteilichkeit des ICC. In beiden Fällen wird der Strafgerichtshof politisiert und in der Rhetorik der Konfliktakteure zu einem fremdbestimmten Werkzeug erklärt, welches wahlweise der Regierung oder der Staatengemeinschaft dient:

„Transition justice [...] can no more separate itself from politics than humans can live without oxygen. But to be credible and legitimate, transitional justice must achieve autonomy from the political powers that have created it.“ (Hazan 2010: 156)

Mangels eigener Polizeikräfte zur Durchsetzung von Haftbefehlen muss sich das Büro der Anklage auf Kooperationspflichten der Vertragsstaaten berufen. Die Auswertung zeigt, dass jedwede Mandatierung dazu geeignet ist, enormen politischen Druck zu erzeugen. Dieser wirkt entweder direkt, etwa wenn Südsudan seine Unterstützung der LRA aufgibt und die

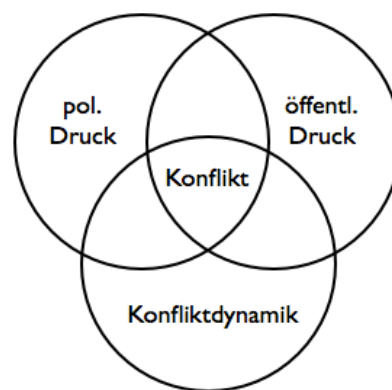
Rebellen so zur Flucht zwingt, oder indirekt, etwa wenn die AU offiziell die Haftbefehle des ICC gegen die Regierung Al-Bashir verurteilt, hinter den Kulissen jedoch verstärkt auf eine Lösung des Konflikts drängt. Wie die Auswertung zeigt, wird so die Aufnahme neuer Friedensverhandlungen begünstigt – ein Schritt hin zu einem negativen Frieden. Ob dieser Druck im Sinne einer Reduzierung der Gewalthandlungen aus Angst vor Strafverfolgung abschreckt, ist unklar. Zwar hat es in den ursprünglichen Konfliktterritorien keine Gewalteskalation gegeben, jedoch kam es im Fall Uganda lediglich zu einer Verlagerung der Kämpfe in die benachbarte Länder. Angesichts dieser Ergebnisse scheint es fraglich, ob nicht-staatliche Akteure innerhalb eines laufenden Konflikts von etwaiger strafrechtlicher Verfolgung abgehalten werden. Die Angst vor einer Gefängnisstrafe ist verglichen mit der unmittelbaren Bedrohung durch Feuergefechte ein schwaches Motiv.

In jedem Fall ist zu berücksichtigen, dass der Strafgerichtshof stets in ein umfangreiches Netz politischer Akteure eingebunden ist, die je eigene Agenden verfolgen. Dies trifft auf die Anrainerländer der Konfliktstaaten ebenso zu, wie auf UN-Friedenstruppen oder westliche Großmächte. Weitere Untersuchungen könnten hier ansetzen.

(3) *Konfliktdynamik* ist das unmittelbare Resultat öffentlichen und gesellschaftlichen Drucks. Als komplementäre Institution verfolgt der ICC völkerrechtliche Verbrechen nur dann, wenn die nationale Justiz hierzu unfähig oder unwillig ist. Auf Basis dieses Prinzips sieht das RS diverse Mechanismen vor, die Jurisdiktion abzugeben. Entscheidend hierbei ist, dass eine solche Übergabe an die Einhaltung strafrechtlicher Mindeststandards geknüpft ist. Die Etablierung eines unabhängigen und transparenten Justizwesens auf Ebene des Nationalstaats wird so gefördert. Mithin ein Schritt zu strukturellem Frieden, da ein Rechtsstaat die Interessen aller Bürger berücksichtigt und Konflikte als neutrale Instanz bearbeitet. Dass ein solcher Prozess intensiv begleitet werden muss, macht die Auswertung deutlich. Die hier skizzierte *exit*-Strategie wirkt für einige Konfliktakteure auf den ersten Blick verführerisch, verspricht sie doch ausbleibende strafrechtliche Verfolgung. Das Mandat des ICC darf jedoch unter keinen Umständen zu einem politischen Pfund verkommen, mit dem die Konfliktakteure hemmungslos wuchern können.

Ausgehend von der Prämisse, dass eine im Rahmen nationaler Justiz erfolgende Konfliktaufarbeitung grundsätzlich legitimer und umfassender als die durch den ICC ist, sind einige Optionen zu überdenken. So könnte der UNSC per Resolution das Mandat des Strafgerichtshofs für ein Jahr einfrieren und die Ermittlungen so an die sudanesisch oder ugandische Justiz übergeben. Gleich einem Damoklesschwert wäre die Reaktivierung des Strafgerichtshofs jedoch möglich, sollten sich die Justizreformen als ungeeignet erweisen. Eine andere Möglichkeit wäre die Etablierung einer hybriden Gerichtsstruktur, in der nationale Gerichte die Ermittlungen übernehmen und dabei vom Personal des ICC beraten und überwacht werden (vgl. Lipscomb 2006: 186).

Abbildung 9: Potentielle Wirkungspfade des ICC auf die intendierte Konfliktentwicklung entsprechend H1 (eigene Darstellung).



10. Ausblick

Ob der Strafgerichtshof seine Rolle als befriedender Mediator in Konfliktgesellschaften wahrnehmen kann, hängt stark von seiner Positionierung zu anderen politischen Akteuren ab. Die Strategie des Anklägers, eine wirksame Außendarstellung und diplomatische Optionen sind entscheidend, um den nötigen öffentlichen und politischen Druck zu erzeugen, der die Konfliktparteien im Sinne des ICC-Mandats einzubinden versteht. Wie nachhaltig auf diese Weise begleitete Konfliktaufarbeitung ist, kann letztlich nur in der Retrospektive beurteilt werden:

„Eine Analyse Ende der 1950er Jahre hätte das Scheitern der Nürnberger Prozesse in Deutschland nachgewiesen. Ein halbes Jahrhundert später wäre die Analyse zum gegenteiligen Schluss gekommen.“ (Hazan 2007: 12)

Ausgehend von den vorliegenden Ergebnissen bietet sich eine ganze Reihe weiterer Untersuchungen an. So erscheint es mir sinnvoll, auf der Ebene des Internationalen Systems zu forschen, unter welchen Bedingungen einflussreiche Akteure im Sinne einer völkerstrafrechtlichen Agenda zu handeln beginnen. Insbesondere die steigende Akzeptanz des ICC durch die USA interessiert in diesem Zusammenhang. Angelehnt an die einleitend erwähnten Limitierungen der vorliegenden Untersuchung sollte außerdem zu gegebener Zeit ermittelt werden, wie sich die Arbeit des ICC auf post-konfliktäre Gesellschaften auswirkt. Die Evaluierung der im Theorieteil ausgeklammerten Indikatoren für spätere Konfliktphasen, etwa in Bezug auf Vergangenheitsbewältigung, könnte in der Zukunft weitere wertvolle Hinweise darauf liefern, wie sich der ICC im Spannungsfeld von Gerechtigkeit und Frieden bewährt.

Mit Blick auf die Revolutionen in Tunesien, Ägypten und Libyen Anfang 2011 bleibt festzustellen, dass sich viele nordafrikanische und arabische Länder in einem gewaltigen Umbruch befinden, der ohne Zweifel auch auf die Regierungen in Sudan und Uganda großen Eindruck macht. So hat Staatspräsident Al-Bashir bereits angekündigt, bei den nächsten Wahlen 2015 nicht mehr zu kandidieren.³³ Für den libyschen Staatschef Muammar Gaddafi käme solch ein Manöver dagegen zu spät. Der UNSC hat als Reaktion auf die Welle der Gewalt in dem nordafrikanischen Land einstimmig beschlossen, den ICC mit Ermittlungen zu beauftragen.³⁴ Bei allen Unwägbarkeiten in Bezug auf die Rolle des Strafgerichtshofs bleibt eines wohl traurige Gewissheit: Auch zukünftig wird das Gros der Fälle afrikanische Länder betreffen.

³³ *Sudan Tribune*, 20.02.2011: Sudan's NCP Says That Bashir Will Not Seek Re-Election in 2015, in: <http://www.sudantribune.com/Sudan-s-NCP-says-that-Bashir-will,38061>; 27.02.2011.

³⁴ *Sudan Tribune*, 26.02.2011: UNSC Refers Situation in Libya to ICC, Sanctions Gaddafi & Aides, in: <http://www.sudantribune.com/UNSC-refers-situation-in-Libya-to,38116>; 27.02.2011.

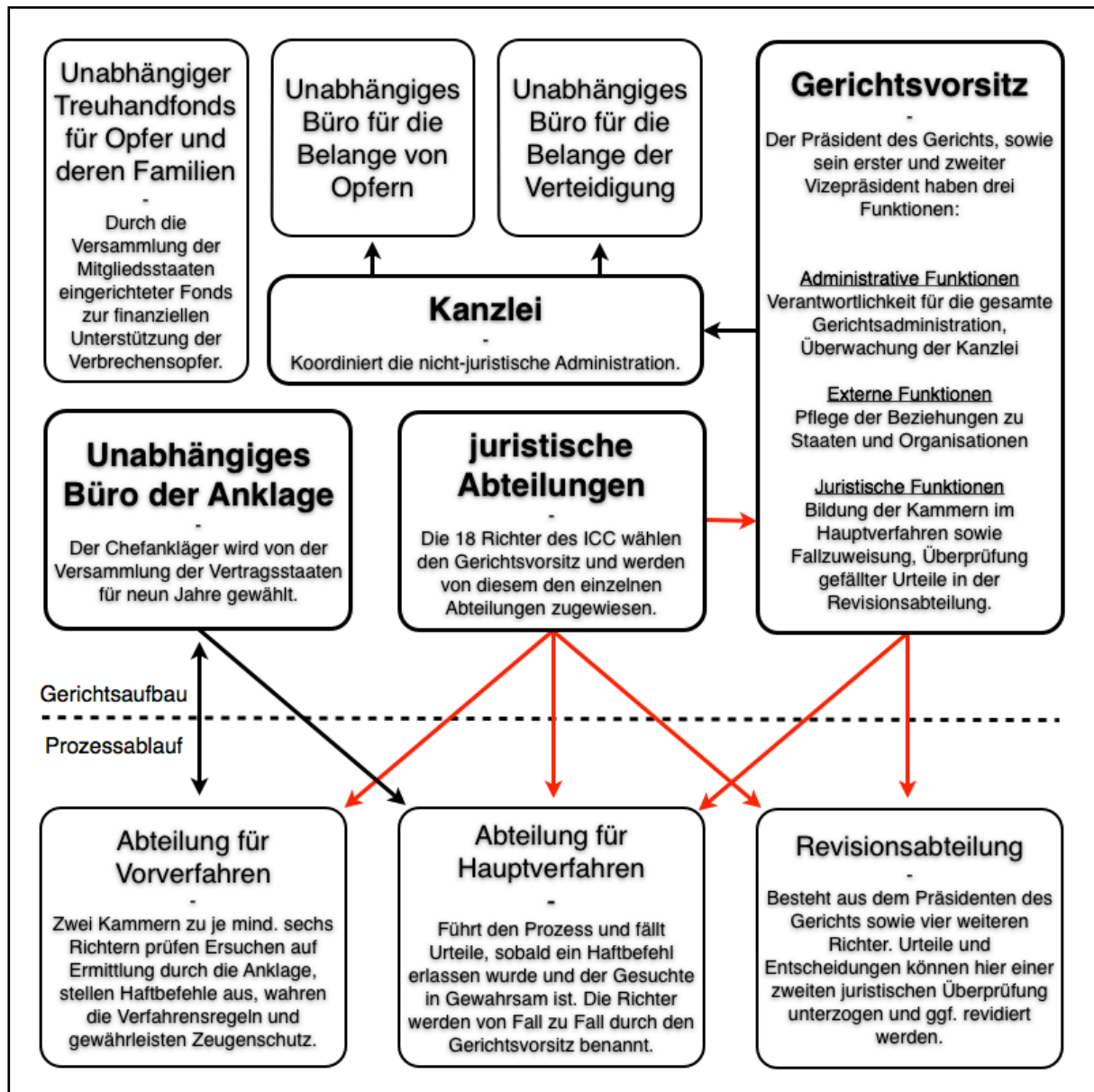
11. Übersicht verwendeter Abkürzungen

Die folgende Übersicht listet alle in der Arbeit verwendeten Abkürzungen in alphabetischer Sortierung auf. Grundlage bildet in jedem Fall die englische Bezeichnung. Sofern es eine gängige deutsche Übersetzung gibt, ist diese in Klammern angefügt.

AMIS	<i>African Union Mission in Darfur</i>
AOAR	<i>Agreement on Accountability and Reconciliation</i>
ASP	<i>Assembly of States Parties</i> (Versammlung der Vertragsstaaten)
AU	<i>African Union</i> (Afrikanische Union)
CPA	<i>Comprehensive Peace Agreement</i>
DRC	<i>Democratic Republic of the Congo</i> (Demokratische Republik Kongo)
ICC	<i>International Criminal Court</i> (Internationaler Strafgerichtshof)
IMC	<i>International Military Court</i> (Internationaler Militärgerichtshof)
JEM	<i>Justice and Equality Movement</i>
LRA	<i>Lord`s Resistance Army</i>
TJ	<i>Transitional Justice</i> (Übergangsjustiz)
MDSD	<i>most different systems design</i>
MSSD	<i>most similar systems design</i>
NCP	<i>National Congress Party</i>
NGO	<i>Non-Governmental-Organisation</i> (Nichtregierungsorganisation)
NRA	<i>National Resistance Army</i>
UN	<i>United Nations</i> (Vereinte Nationen)
UNAMID	<i>African Union – United Nations Hybrid Operation in Darfur</i>
UNLA	<i>Uganda National Liberation Army</i>
UNSC	<i>United Nations Security Council</i> (Sicherheitsrat der Vereinten Nationen)
RS	<i>Rome Statute</i> (Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs)
SLM/A	<i>Sudan Liberation Movement/Army</i>
SPLM/A	<i>Sudanese People's Liberation Movement/Army</i>

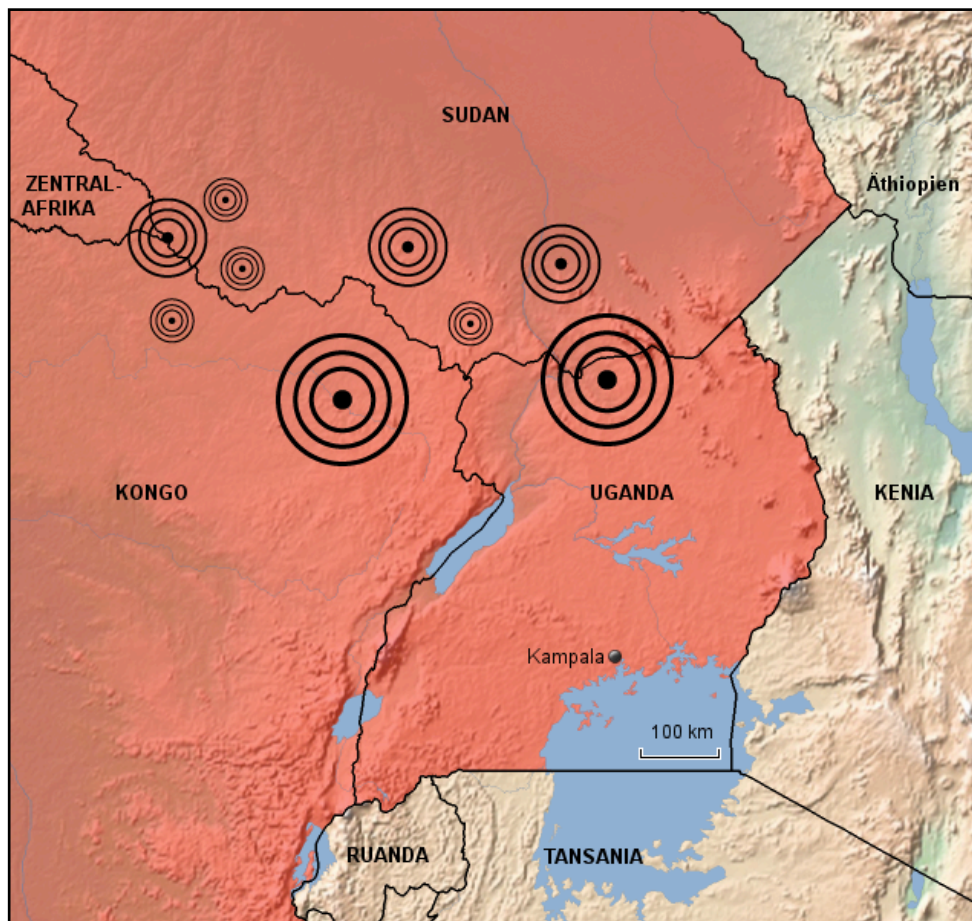
12. Anhang

Anhang 1: Organigramm des ICC (eigene Darstellung).³⁵



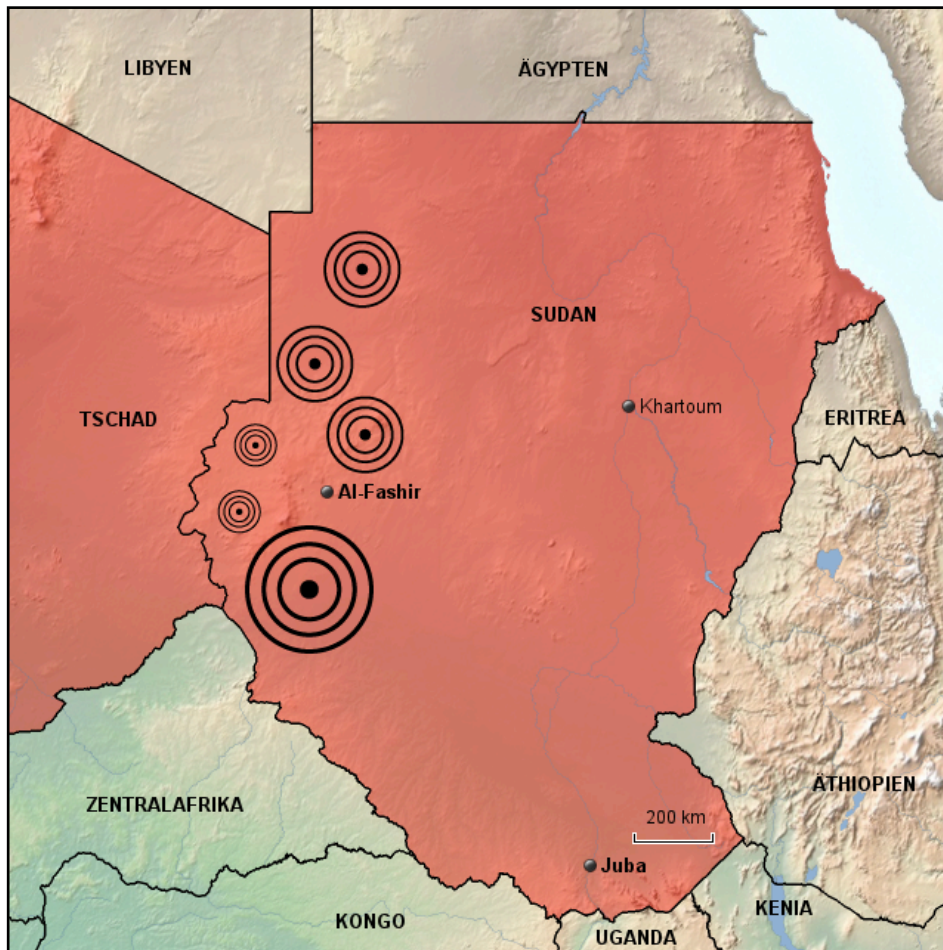
³⁵ Schwarze Pfeile kennzeichnen Interaktion, rote Pfeile indizieren personelle Zusammenhänge durch Wahl oder Entsendung (siehe Abschnitt 6.2).

Anhang 2: Karte des Konfliktgebiets im Fall Uganda (eigene Darstellung).³⁶



³⁶ Rot eingefärbte Länder sind direkt (Kampfhandlungen) oder indirekt (Flüchtlingsströme) von dem Konflikt betroffen. Die Kreise markieren Gegenden, in denen gekämpft wird (siehe Abschnitt 7.1). Diese Grafik wurde mit Hilfe der Internetseite <http://www.stepmap.de> erstellt.

Anhang 3: Karte des Konfliktgebiets im Fall der westsudanesischen Darfur-Provinzen (eigene Darstellung).³⁷



³⁷ Rot eingefärbte Länder sind direkt (Kampfhandlungen) oder indirekt (Flüchtlingsströme) von dem Konflikt betroffen. Die Kreise markieren Gegenden, in denen gekämpft wird (siehe Abschnitt 7.2). Diese Grafik wurde mit Hilfe der Internetseite <http://www.stepmap.de> erstellt.

13. Literatur

- African Union High-Level Panel on Darfur* 2009: Darfur: The Quest for Peace, Justice and Reconciliation, Abuja.
- Agreement on Accountability and Reconciliation* 2007, Juba (in Kraft getreten am 29.07.2007).
- Allen, Tim* 2006: Trial Justice: The International Criminal Court and the Lord's Resistance Army, London.
- Amnesty International* 2008: Uganda: Agreement and Annex on Accountability and Reconciliation Falls Short of a Comprehensive Plan to End Impunity, London.
- Apuuli, Kasaija Phillip* 2006: The ICC Arrest Warrants for the Lord's Resistance Army Leaders and Peace Prospects for Northern Uganda, in: *Journal of International Criminal Justice* 4: 1, 179-187.
- Arieff, Alexis/Margesson, Rhoda/Ann Browne, Marjorie* 2010: International Criminal Court Cases in Africa: Status and Policy Issues, Washington, DC.
- Baldo, Suliman* 2010: Sudan: Impact of the Rome Statute and the International Criminal Court, Kampala.
- Bennett, Andrew/George, Alexander L.* 2005: Case Studies and Theory Development in the Social Sciences, Cambridge, MA.
- Bergsmo, Morten/Kruger, Pieter* 2008: Article 53 (Initiation of an Investigation), in: Triffterer, Otto (Hrsg.): *Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court: Observers' Notes, Article by Article*, 2. Auflage, München, 1065-1076.
- Bonacker, Thorsten/Imbusch, Peter* 2010: Frieden, in: Imbusch, Peter/Zoll, Ralf (Hrsg.): *Friedens- und Konfliktforschung: Eine Einführung*, 5. Auflage, Wiesbaden, 126-142.
- Branch, Adam* 2007: Uganda's Civil War and the Politics of ICC Intervention, in: *Ethics & International Affairs* 21: 2, 179-198.
- Buckley-Zistel, Susanne* 2008a: Conflict Transformation and Social Change in Uganda: Remembering After Violence, Basingstoke.
- Buckley-Zistel, Susanne* 2008b: Transitional Justice als Weg zu Frieden und Sicherheit: Möglichkeiten und Grenzen, Berlin.
- Buckley-Zistel, Susanne* 2010: Globale Rechtsprechung, lokale Konflikte: Der Internationale Strafgerichtshof als friedensstiftende Maßnahme in Uganda?, in: Bonacker, Thorsten/

- Daxner, Michael/Free, Jan H./Zürcher, Christoph (Hrsg.): *Interventionskultur: Zur Soziologie von Interventionsgesellschaften*, Wiesbaden, 101-118.
- Cakaj, Ledio* 2010: *The Lord's Resistance Army of Today*, Washington, DC.
- Chana, Sureta/Wen-qi, Zhu* 2008: Article 36 (Qualifications, Nomination and Election of Judges), in: Triffterer, Otto (Hrsg.): *Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court: Observers' Notes, Article by Article*, 2. Auflage, München, 941-948.
- Charter of the International Military Tribunal - Annex to the Agreement for the Prosecution and Punishment of the Major War Criminals of the European Axis* 1945, London (in Kraft getreten am 08.08.1945).
- Clark, Phil* 2008a: *Ocampo's Darfur Strategy Depends on Congo*, Oxford.
- Clark, Roger* 2008b: Article 121 (Amendments), in: Triffterer, Otto (Hrsg.): *Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court: Observers' Notes, Article by Article*, 2. Auflage, München, 1751-1757.
- Clark, Roger* 2008c: Article 123 (Review of the Statute), in: Triffterer, Otto (Hrsg.): *Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court: Observers' Notes, Article by Article*, 2. Auflage, München, 1763-1765.
- Clark, Roger* 2008d: Article 127 (Withdrawal), in: Triffterer, Otto (Hrsg.): *Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court: Observers' Notes, Article by Article*, 2. Auflage, München, 1777-1779.
- Collins, Robert* 2006: *Disaster in Darfur: Historical Overview*, in: Totten, Samuel (Hrsg.): *Genocide in Darfur: Investigating the Atrocities in the Sudan*, New York, NY, 3-24.
- De Waal, Alexander* 2007: *Sudan: The Turbulent State*, in: De Waal, Alexander (Hrsg.): *War in Darfur and the Search for Peace*, Cambridge, MA, 1-39.
- De Waal, Alexander* 2008: *Darfur, the Court and Khartoum: The Politics of State Non-Cooperation*, in: Clark, Phil/Waddell, Nicholas (Hrsg.): *Courting Conflict? Justice, Peace and the ICC in Africa*, London, 29-37.
- De Waal, Alexander/Flint, Julie* 2008: *Darfur: A New History of a Long War*, London.
- Degomme, Olivier/Guha-Sapir, Debarati* 2010: *Patterns of Mortality Rates in Darfur Conflict*, in: *The Lancet* 375: 9711, 294-300.
- Deitelhoff, Nicole* 2006: *Überzeugung in der Politik: Grundzüge einer Diskurstheorie internationalen Regierens*, Frankfurt a. M.

- Di Giovanni, Adrian/Pam, Phuong/Stover, Eric/Vinck, Patrick/Wierda, Marieke* 2005: *Forgotten Voices: A Population Based Survey on Attitudes About Peace and Justice in Northern Uganda*, New York, NY.
- El-Gizouli, Kamal* 2009: *The Erroneous Confrontation: The Dialectics of Law, Politics and the Prosecution of War Crimes in Darfur*, in: Hassan, Salah M./Ray, Carina E. (Hrsg.): *Darfur and the Crisis of Governance in Sudan: A Critical Reader*, Ithaca, NY, 261-273.
- Ford, Stuart* 2010: *How Leadership in International Criminal Law is Shifting from the U.S. To Europe and Asia: An Analysis of Spending on and Contributions to International Criminal Courts*, in: *Saint Louis University Law Journal* i. E.
- Fukuyama, Francis* 1992: *The End of History and the Last Man*, New York, NY.
- Goetz, Mariana* 2008: *The International Criminal Court and Its Relevance to Affected Communities*, in: Clark, Phil/Waddell, Nicholas (Hrsg.): *Courting Conflict? Justice, Peace and the ICC in Africa*, London, 65-72.
- Goldstone, Richard/Smith, Adam M.* 2009: *International Judicial Institutions: The Architecture of International Justice at Home and Abroad*, London.
- Gschwend, Thomas/Schimmelpfennig, Frank* 2007: *Forschungsdesign in der Politikwissenschaft: Ein Dialog zwischen Theorie und Daten*, in: Gschwend, Thomas/Schimmelpfennig, Frank (Hrsg.): *Forschungsdesign in der Politikwissenschaft. Probleme, Strategien, Anwendungen*, Frankfurt a. M., 13-39.
- Harhoff, Frederik/Bergsmo, Morten* 2008: *Article 42 (The Office of the Prosecutor)*, in: Triffterer, Otto (Hrsg.): *Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court: Observers' Notes, Article by Article*, 2. Auflage, München, 971-979.
- Hayner, Priscilla* 2008: *Seeking Justice as War Crimes Rage on*, in: *Chicago Tribune*, 16.07.2008 (<http://www.ictj.org/en/news/coverage/article/1868.html>; 23.02.2011).
- Hazan, Pierre* 2006: *Measuring the Impact of Punishment and Forgiveness: A Framework for Evaluating Transitional Justice*, in: *International Review of the Red Cross* 88: 861, 19-47.
- Hazan, Pierre* 2007: *Das neue Mantra der Gerechtigkeit: Vom beschränkten Erfolg international verordneter Vergangenheitsbewältigung*, in: *der überblick* 43: 1+2, 10-22.
- Hazan, Pierre* 2010: *Judging War, Judging History: Behind Truth and Reconciliation*, Stanford, CA.
- Hellmann, Gunther* 2001: *Strategien der Problemformulierung*, in: Cederman, Lars-Erik (Hrsg.): *Theorieentscheidungen in den Internationalen Beziehungen*, Frankfurt a. M., unv. Ms.

- Hilgers, Andrea* 2011: Uganda/Tansania (II), in: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/134_uganda-tansania.htm; 23.02.2011.
- Hönnige, Christoph* 2007: Die mittlere Sprosse der Leiter: Fallauswahl in Forschungsdesigns mit kleiner Fallzahl, in: Gschwend, Thomas/Schimmelpfennig, Frank (Hrsg.): *Forschungsdesign in der Politikwissenschaft. Probleme, Strategien, Anwendungen*, Frankfurt a. M., 223-252.
- Hovil, Lucy/Quinn, Joanna R.* 2005: *Peace First, Justice Later: Traditional Justice in Northern Uganda*, Kampala.
- International Bar Association* 2009a: *First Challenges: An Examination of Recent Landmark Developments at the International Criminal Court*, London.
- International Bar Association* 2009b: *The Quest for a Public Face: The Public Debate on the International Criminal Court and its Efforts to Develop a Vision and Coherent Strategy on External Communications*, London.
- International Bar Association* 2010: *The ICC's Trials: an Examination of Key Judicial Developments at the International Criminal Court Between November 2009 and April 2010*, London.
- International Center for Transitional Justice* 2008: *Background: Uganda*, in: http://www.ictj.org/static/Africa/Uganda/ICTJ_UGA_Background_wb2008.pdf; 23.02.2011.
- International Criminal Court* 2004: *Regulations of the Court*, Den Haag.
- International Criminal Court* 2010a: *The Impact of the Rome Statute System on Victims and Affected Communities (Review Conference of the Rome Statute, Kampala, 30.05.2010)*.
- International Criminal Court* 2010b: *The Importance of Justice in Securing Peace (Review Conference of the Rome Statute, Kampala, 30.05.2010)*.
- International Criminal Court* 2010c: *Registry and Trust Fund for Victims Fact Sheet*, Den Haag.
- International Criminal Court* 2010d: *Turning the Lens: Victims and Affected Communities on the Court and the Rome Statute System (Review Conference of the Rome Statute, Kampala, 30.05.2010)*.
- International Criminal Court* 2011a: *Darfur, Sudan*, in: http://www.icc-cpi.int/menus/icc/situations_and_cases/situations/situation_icc_0205/; 23.02.2011.

- International Criminal Court* 2011b: Structure of the Court, in: <http://www.icc-cpi.int/Menus/ICC/Structure+of+the+Court/>; 23.02.2011.
- International Criminal Court* 2011c: Uganda, in: <http://www.icc-cpi.int/Menus/ICC/Situations+and+Cases/Situations/Situation+ICC+0204/Related+Cases/ICC+0204+0105/Uganda.htm>; 23.02.2011.
- International Crisis Group* 2005: Peace in Northern Uganda: Decisive Weeks Ahead, Brüssel.
- International Crisis Group* 2006: Peace in Northern Uganda?, Brüssel.
- International Crisis Group* 2007a: Darfur`s New Security Reality, Brüssel.
- International Crisis Group* 2007b: A Strategy for Comprehensive Peace in Sudan, Brüssel.
- International Crisis Group* 2008a: Northern Uganda: The Road to Peace, with Or without Kony, Brüssel.
- International Crisis Group* 2008b: Sudan`s Comprehensive Peace Agreement: Beyond the Crisis, Brüssel.
- International Crisis Group* 2009: Sudan: Justice, Peace and the ICC, Brüssel.
- Kontorovich, Eugene* 2004: The Piracy Analogy: Modern Universal Jurisdiction's Hollow Foundation, in: *Harvard International Law Journal* 45: 1, 183-238.
- Kugler, Steffen* 2011: Südsudan-Konflikt, Zweiter Sudanesischer Bürgerkrieg, in: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/158_sudan.htm; 23.02.2011.
- Leuffen, Dirk* 2007: Fallauswahl in der qualitativen Sozialforschung, in: Gschwend, Thomas/Schimmelpfennig, Frank (Hrsg.): *Forschungsdesign in der Politikwissenschaft. Probleme, Strategien, Anwendungen*, Frankfurt a. M., 201-222.
- Lipscomb, Rosanna* 2006: Restructuring the ICC Framework to Advance Transitional Justice: A Search for a Permanent Solution in Sudan, in: *Columbia Law Review* 106: 1, 182-212.
- Maikowski, Tatjana* 2002: Staatliche Kooperationspflichten gegenüber dem Internationalen Strafgerichtshof, Berlin.
- Möller, Bernd/Schröder, Siegfried* 2011: Erster Sudanesischer Bürgerkrieg, in: http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/040_sudan.htm; 23.02.2011.

- Müller, Harald* 1993: Die Chance der Kooperation: Regime in den internationalen Beziehungen, Darmstadt.
- Muttukumaru, Christopher* 1999: Reparation to Victims, in: Lee, Roy S. (Hrsg.): The International Criminal Court: The Making of the Rome Statute - Issues, Negotiations, Results, Den Haag, 262-270.
- Nitsche, Dennis* 2006: Der Internationale Strafgerichtshof ICC und der Frieden: Eine vergleichende Analyse der Befriedungsfunktion internationaler Straftribunale, Baden-Baden.
- Oette, Lutz* 2008: Another Piece in the Puzzle: Accountability and Justice for International Crimes in Sudan, Oxford.
- Office of the Prosecutor* 2007: Policy Paper on the Interests of Justice, Den Haag.
- Otim, Michael/Wierda, Marieke* 2008: Justice at Juba: International Obligations and Local Demands in Northern Uganda, in: Clark, Phil/Waddell, Nicholas (Hrsg.): Courting Conflict? Justice, Peace and the ICC in Africa, London, 21-28.
- Otim, Michael/Wierda, Marieke* 2010: Uganda: Impact of the Rome Statute and the International Criminal Court, Kampala.
- Pankhurst, Donna* 1999: Issues of Justice and Reconciliation in Complex Political Emergencies: Conceptualising Reconciliation, Justice and Peace, in: Third World Quarterly 20: 1, 239-256.
- Pospisil, Jan* 2008: Die Problematik internationaler strafrechtlicher Interventionen in laufende bewaffnete Konflikte am Beispiel Ugandas und der Lord's Resistance Army - LRA, Wien.
- Rome Statute of the International Criminal Court* 1998, Rom (in Kraft getreten am 01.07.2002).
- Rudolph, Christopher* 2001: Constructing an Atrocities Regime: The Politics of War Crimes Tribunals, in: International Organization 55: 3, 655-691.
- Rwelamira, Medard* 1999: Composition and Administration of the Court, in: Lee, Roy S. (Hrsg.): The International Criminal Court: The Making of the Rome Statute - Issues, Negotiations, Results, Den Haag, 153-173.
- Saland, Per* 1999: International Criminal Law Principles, in: Lee, Roy S. (Hrsg.): The International Criminal Court: The Making of the Rome Statute - Issues, Negotiations, Results, Den Haag, 189-216.
- Schreiber, Wolfgang* 2010: Kriege und bewaffnete Konflikte 2010, Hamburg.

- Souaré, Issaka K.* 2008: Sudan: What Implications for President Al-Bashir's Indictment by the ICC?, Pretoria.
- Sudan Tribune* 2010a: Chad Rolls Red Carpet for Sudanese President, Says Bashir Is Safe From Arrest, in: Sudan Tribune, 21.07.2010 (<http://www.sudantribune.com/Chad-rolls-red-carpet-for-Sudanese,35732>; 23.02.2011).
- Sudan Tribune* 2010b: Darfur Peace Talks Are Moving to Decision Making Stage, in: Sudan Tribune, 20.10.2010 (<http://www.sudantribune.com/Darfur-peace-talks-are-moving-to,36665>; 27.02.2011).
- Sudan Tribune* 2010c: Sudan Must Drop Oil Dependency to Sustain Economic Growth, World Bank Says, in: Sudan Tribune, 10.06.2010 (<http://www.sudantribune.com/Sudan-must-drop-oil-dependency-to,35357>; 27.02.2011).
- Sudan Tribune* 2010d: Sudan Outraged After Libya Asks Bashir to Skip Africa-EU Summit, in: Sudan Tribune, 28.11.2010 (<http://www.sudantribune.com/Sudan-outraged-after-Libya-asks,37092>; 23.02.2011).
- Sudan Tribune* 2011a: Sudan's NCP Says That Bashir Will Not Seek Re-Election in 2015, in: Sudan Tribune, 20.02.2011 (<http://www.sudantribune.com/Sudan-s-NCP-says-that-Bashir-will,38061>; 27.02.2011).
- Sudan Tribune* 2011b: Sudanese Official Admits Darfur War Crimes Probe a Fiasco, in: Sudan Tribune, 26.01.2011 (<http://www.sudantribune.com/Sudanese-official-admits-Darfur,37771>; 27.02.2011).
- Sudan Tribune* 2011c: UNSC Refers Situation in Libya to ICC, Sanctions Gaddafi & Aides, in: Sudan Tribune, 26.02.2011 (<http://www.sudantribune.com/UNSC-refers-situation-in-Libya-to,38116>; 27.02.2011).
- Taylor, Maureen* 2008: Researching Attitudes Towards Peace and Conflict in Darfur: An Analysis of a Research Initiative from February 2007 – October 2008, Annenberg, PA.
- The Darfur Consortium* 2008: Putting People First: The Protection Challenge Facing UNAMID in Darfur, Kampala.
- The Trust Fund for Victims* 2011: The Two Roles of the TFV - Reparations and General Assistance, in: <http://www.trustfundforvictims.org/two-roles-tfv>; 27.02.11.
- Thielke, Thilo* 2006: Krieg im Lande des Mahdi: Darfur und der Zerfall des Sudan, Essen.
- Thoms, Oskar N.T./Ron, James/Paris, Roland* 2010: State-Level Effects of Transitional Justice: What Do We Know?, in: International Journal of Transitional Justice 4: 3, 1-26.

United Nations General Assembly 1968: Convention on the Non-Applicability of Statutory Limitations to War Crimes and Crimes Against Humanity, 2391 (XXIII).

United Nations General Assembly 1973: Principles of International Cooperation in the Detection, Arrest, Extradition and Punishment of Persons Guilty of War Crimes and Crimes Against Humanity, 3074 (XXVIII).

United Nations Security Council 2005: Resolution 1593, S/RES/1593.

Van Evera, Stephen 1997: Hypotheses, Laws, and Theories: A User's Guide, in: Van Evera, Stephen (Hrsg.): Guide to Methods for Students of Political Science, Ithaca, NY, 7-48.

Wrons-Passmann, Ciaran 2010: Sudan, in: Schreiber, Wolfgang (Hrsg.): Das Kriegsgeschehen 2008: Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte, Wiesbaden, 219-225.

Zangl, Bernhard 2006: Regimetheorie, in: Schieder, Siegfried/Spindler, Manuela (Hrsg.): Theorien der internationalen Beziehungen, 2. Auflage, Opladen, 121-144.